

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1905)  
  
**Rubrik:** Annexes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beilagen

zum

**Tagblatt des Grossen Rates**

des

**Kantons Bern.**

---

**1905.**

---



# Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend die

## Revision des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(November 1904.)

Nachdem der vom Grossen Rat unter dem 14. März 1900 angenommene Entwurf eines Abänderungsgesetzes betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer am 4. Mai 1902 vom Volke verworfen worden ist, macht die gegenwärtige Lage der Staatsfinanzen eine neue Behandlung des Gegenstandes notwendig. Wie im Jahre 1900, so soll auch diesmal eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vor allem eine Vermehrung des Ertrages der letztern bewirken. Zugleich aber sollen dadurch in rein steuertechnischer Beziehung diejenigen Abänderungen bisheriger Vorschriften durchgeführt werden, welche die Erfahrungen der Praxis in den letzten 25 Jahren als zweckmässig erscheinen lassen.

Zur Erreichung der angegebenen Ziele ist jedoch eine Totalrevision des Gesetzes vom 26. Mai 1864 nicht notwendig, sondern es genügt, wie dies schon im Jahre 1900 näher ausgeführt wurde, eine Revision des Abänderungsgesetzes vom 4. Mai 1879.

Was dabei die erwähnte Abänderung *rein steuertechnischer Bestimmungen* anbetrifft, so erscheint in erster Linie eine bessere *Umschreibung des Begriffes* der steuerpflichtigen Erbschaft und Schenkung als notwendig. Bekanntlich gibt das Gesetz von 1864 in §§ 1 und 2 ziemlich genau Auskunft darüber, wann und in welchem Umfang ein Erbschafts- oder Schenkungsfall steuerpflichtig sei, dagegen nicht darüber, was als solcher Fall betrachtet werden müsse. Dieser Mangel fällt allerdings hinsichtlich der Erbschaft weniger schwer ins Gewicht, indem die einzelnen Fälle des

erbrechtlichen Vermögenserwerbes in der Zivilgesetzgebung eingehend behandelt werden. Anders dagegen verhält es sich mit den Schenkungen, indem wenigstens für den alten Kantonsteil hierüber keine zivilrechtlichen Vorschriften existieren. Damit aber die Praxis in dieser Beziehung für die Anwendung des Gesetzes eine feste Richtschnur besitzt, ist die Aufstellung einer gesetzlichen Vorschrift unerlässlich. (§ 2 des Entwurfes.)

Hier ist auch noch die aus dem Entwurf von 1900 herübergenommene Bestimmung zu erwähnen, wonach bei *Liegenschaften* zur Feststellung des Steuerbetrages an Stelle der Grundsteuerschätzung eine besondere amtliche Schätzung treten kann, wenn die erstere im Zeitpunkt des Erbfalles in erheblichem Masse vom wahren Werte abweicht (§ 8).

Endlich sieht § 9 des Entwurfes eine Milderung der bisherigen in gewissen Fällen zu strengen *Strafbestimmungen* vor.

Hinsichtlich derjenigen *Gesetzesvorschriften, welche auf den Steuerertrag von Einfluss sind*, verfolgt der Entwurf nicht durchwegs die Tendenz einer strengeren Ausgestaltung, sondern teilweise bloss diejenige einer bestimmteren Formulierung und da, wo die praktischen Erfahrungen es als wünschenswert erscheinen lassen, auch diejenige einer Milderung der bisherigen Vorschriften. So wurde hinsichtlich der *Steuerbefreiung* wie bisher die Steuerfreiheit der Erbfolge in absteigender Linie, sowie diejenige des überlebenden Ehegatten, sofern Kinder aus der Ehe vorhanden sind, beibehalten. Den im gegenwärtigen Gesetz genannten

öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen, welche von der Steuer befreit sein sollen, wurden die *Einwohner- und Kirchgemeinden* und deren Unterabteilungen ausdrücklich beigefügt. Dagegen wurde der Grundsatz der Steuerbefreiung prinzipiell auf kantonale Steuersubjekte beschränkt, während hinsichtlich ausserkantonalen und privater lediglich der Regierungsrat ermächtigt wird, eine Befreiung zu gewähren. Dabei wird aber vorgesehen, dass die Befreiung ausserkantonalen Anstalten davon abhängen soll, ob der betreffende Kanton oder Staat hinsichtlich der Vergabungen zugunsten bernischer Einrichtungen Gegenrecht hält. Eine Milderung bisheriger Bestimmungen wird in Gestalt einer Erhöhung des steuerfreien Minimums für kinderlose *Ehegatten* auf 10,000 *Franken* vorgesehen, wozu hinsichtlich der kinderlosen Ehefrau noch die Bestimmung kommt, dass bei der Feststellung des steuerbaren Betrages der Wert des vom Ehemann hinterlassenen Mobiliars und der zur Führung des Haushaltes dienenden Geräte nicht mitzurechnen sind (§ 3 des Entwurfes). Diese Milderung entspricht einem Gebote der Billigkeit und wird einen nennenswerten Minderertrag nicht zur Folge haben.

In gleicher Weise sind bei der Berechnung der Steuer von Erbschaften die auf den letztern ruhenden Erbschaftsschulden in Abzug zu bringen und ebenso die Vermächtnisse, diese jedoch nur insoweit als sie wirklich ausgerichtet werden (§ 4).

Was die im Entwurfe (§ 5) vorgesehenen *Steueransätze im einzelnen* anbelangt, so muss aus Raumrücksichten eine detaillierte Besprechung derselben auf den mündlichen Vortrag verspart werden. Es ist hier nur prinzipiell folgendes festzustellen. Eine Erhöhung der bisherigen Ansätze fand grundsätzlich nur in bezug auf die Seitenverwandten und Nichtverwandten statt. Die Ansätze bezüglich der Verwandten in aufsteigender Linie und der kinderlosen Ehegatten wurden mit Rücksicht auf die bei uns tief eingewurzelten Rechts-

anschauungen unverändert belassen. Bei Festsetzung der die Seitenverwandtschaft betreffenden Ansätze passt sich der Entwurf den Anschauungen an, wie sie in den in neuerer Zeit erlassenen Gesetzen anderer Kantone Ausdruck finden. In keinem Falle wurde über dieselben hinausgegangen. Es wurde aber auch darauf Gewicht gelegt, etwelche Reduktion gegenüber den Bestimmungen des Entwurfes von 1900 eintreten zu lassen, soweit dies mit den fiskalen Zwecken des Entwurfes überhaupt vereinbar war. Hervorgehoben mag dabei werden, dass im Gegensatz zur bisherigen Gesetzgebung ein prinzipieller Unterschied in der Besteuerung der Verwandten entfernterer Grade und der Nichtverwandten vorgesehen wird (§ 5, Ziffer 2, litt f). Dagegen wurde, wie schon im Entwurf von 1900, von einer Berücksichtigung des sogenannten Einstandsrechtes Umgang genommen, indem eine solche, wie die Praxis erwiesen hat, leicht zu Ungleichheiten führt.

Der im bisherigen Rechte vorgesehene *Steuerzuschlag* von 50% wurde für ganz grosse Erbschafts- und Schenkungsbeträge (100,000 Fr. bis 150,000 Fr. und darüber) auf 60% beziehungsweise 70% erhöht (Entwurf § 6).

Wie aus dem Angeführten hervorgeht, sind die im Entwurf projektierten Abänderungen namentlich auch, soweit sie eine Erhöhung der bisherigen Steueransprüche bezwecken, nicht allzu riguroser Natur. Immerhin ist bei ihrer Annahme nach den von uns angestellten Berechnungen die Hoffnung vorhanden, dass dadurch der bisherige Jahresertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer um zirka 250,000 Fr. erhöht werden kann.

Bern, den 17. November 1904.

Der Finanzdirektor:  
**Kunz.**

**Gemeinsamer Entwurf  
des Regierungsrates und der Grossratskommission**  
vom 9./16. Januar 1905.

# Abänderungsgesetz

betreffend die

## Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass es mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und die Notwendigkeit der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben desselben geboten erscheint, auf dem Wege der Revision einzelner Vorschriften über die Erbschafts- und Schenkungssteuer eine angemessene Vermehrung ihres Ertrages anzustreben,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Das Abänderungsgesetz vom 4. Mai 1879 zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. Mai 1864, mit Inbegriff der §§ 3, 4 und 5 des letztern Gesetzes, ist aufgehoben. Am Platze desselben wird bestimmt, was folgt:

§ 2. Als *Erbschaft* im Sinne des Gesetzes gilt jede Vermögenszuwendung von Todeswegen; als *Schenkung* jede freiwillige und unentgeltliche Vermögenszuwendung unter Lebenden, welche von einer oder mehreren Personen zugunsten des nämlichen Bedachten gemacht wird.

Den Schenkungen sind zweiseitige Rechtsgeschäfte gleichgestellt, bei welchen die Leistungen eines Teiles zur Gegenleistung in einem offenbaren Missverhältnisse stehen.

§ 3. In folgenden Fällen sind Erbschaften und Schenkungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit:

1. wenn sie den Verwandten des Erblassers oder Schenkers in der absteigenden Linie anfallen oder zukommen;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

2. wenn sie dem Ehegatten des Erblassers oder Schenkers direkt anfallen oder zukommen, insofern aus der Ehe Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind;

3. wenn sie zugunsten von Einwohner- und Kirchengemeinden, sowie deren Unterabteilungen oder von öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen im Kanton: von Spitälern, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten, Invaliden- und Krankenkassen, Theatern und Museen erfolgen. Bei gleichartigen Anstalten privaten Charakters oder bei ausserkantonalen Anstalten kann der Regierungsrat unter Umständen ebenfalls ganze oder teilweise Befreiung von der Steuer verfügen.

Handelt es sich um ausserkantonale Stiftungen und Anstalten, so soll bei dieser Verfügung namentlich darauf Rücksicht genommen werden, ob der betreffende Kanton oder Staat hinsichtlich der Vergabungen zu gunsten bernischer Einrichtungen Gegenrecht hält;

4. wenn der Gesamtwert der einem einzelnen Bedachten in der gleichen Erbschaft oder Schenkung im Sinne des § 2 hievor unter irgend einer Form zu fallenden Beträge 1000 Fr. nicht übersteigt. Diese Befreiung tritt aber nur dann ein, wenn der Bedachte eine physische Person ist. Bei kinderlosen Ehegatten wird dieser Minimalbetrag auf 10,000 Fr. erhöht. Ueberdies soll, wenn die kinderlose Ehefrau ihren Ehemann beerbt, bei der Feststellung des steuerbaren Betrages der Wert der vom Ehemann hinterlassenen Geräte, welche zur Einrichtung und Führung des gemeinsamen Haushaltes dienen, nicht mitgerechnet werden.

§ 4. Von den steuerpflichtigen Erbschaften sind bei der Berechnung der Steuer darauf haftende Erbschaftsschulden, allfällige ausländische Erbschaftssteuern und die Vermächtnisse in Abzug zu bringen, die letztern aber nur insoweit, als sie wirklich ausgerichtet werden.

§ 5. Im übrigen ist von den nach Vorschrift der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgabepflichtigen Summen an Steuern zu bezahlen:

1. wenn der Erbe oder Beschenkte der Ehegatte des Erblassers oder Schenkers ist und aus der Ehe keine Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind, *eins* vom Hundert, wobei jedoch, wenn die Ehefrau den Ehemann beerbt, ihr zugebrachtes Vermögen nicht mitzuberechnen ist;

2. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblasser oder Schenker in der aufsteigenden Linie verwandt ist:

- a) *eins* vom Hundert im ersten Grade (Eltern),
- b) *zwei* vom Hundert in den entfernteren Graden (Grosseltern u. s. w.);

3. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblasser oder Schenker in der Seitenlinie verwandt ist:

- a) *vier* vom Hundert von vollbürtigen Geschwistern,
- b) *fünf* vom Hundert von Halbgeschwistern,
- c) *sechs* vom Hundert von Oheim (Tante) und Neffe (Nichte),
- d) *neun* vom Hundert von Geschwisterkindern,
- e) *elf* vom Hundert von Kindern von Geschwisterkindern;

4. *fünfzehn* vom Hundert, wenn eine entferntere oder gar keine Verwandtschaft besteht.

Der ehelichen Verwandtschaft ist die uneheliche gleichgestellt in denjenigen Fällen, wo ihr durch das Gesetz Anspruch auf die Verlassenschaft eingeräumt ist.

§ 6. Wenn die einer einzelnen Person anfallende Erbschaft oder Schenkung 50,000 Fr. übersteigt, so werden für die Mehrbeträge folgende Zuschläge gemacht:

1. für den Mehrbetrag über 50,000 Fr. bis 100,000 Fr. 50 % der nach § 5 zu bezahlenden Steuer;
2. für den Mehrbetrag über 100,000 Fr. bis 150,000 Fr. 60 % der nach § 5 zu bezahlenden Steuer;
3. für den Mehrbetrag über 150,000 Fr. 70 % der nach § 5 zu bezahlenden Steuer.

§ 7. Von den Erbschafts- und Schenkungssteuern fallen 10 % den Gemeinden des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Erblassers oder Schenkers zu. Die Hälfte dieses Anteils der Gemeinden ist zur Aeufnung des örtlichen Schulgutes zu verwenden.

§ 8. Der letzte Satz des § 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1864, lautend: «in bezug auf Liegenschaften ist jedoch die Grundsteuerschätzung massgebend», wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Vorschrift:

Bei Liegenschaften ist in der Regel die Grundsteuerschätzung massgebend. Wenn dieselbe jedoch im Zeitpunkt des Erbfalles in erheblichem Masse vom wirklichen Wert abweicht, so ist der letztere durch eine amtliche Schätzung auszumitteln und der Steuerberechnung zu Grunde zu legen.

§ 9. In Abänderung des § 28, Ziff. 3, des Gesetzes von 1864 wird bestimmt, dass die Nichteinreichung der Steuererklärung innerhalb gesetzlicher Frist bloss mit einer Ordnungsbusse von 5 Fr. bis 100 Fr. zu ahnden ist, wenn die Absicht der Steuerverschlagung nach den Verumständen des einzelnen Falles als ausgeschlossen erscheint.

Eine Verweisung an den Polizeirichter findet in diesem Falle nicht statt.

§ 10. Der Regierungsrat wird mit dem Erlass der zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen beauftragt.

§ 11. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 9./16. Januar 1905.

*Im Namen des Regierungsrates,*  
der Präsident  
**F. von Wattenwyl,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

*Namens der Grossratskommission,*  
der Präsident  
**Steiger.**

Neue Anträge der Grossratskommission.

---

# Abänderungsgesetz

betreffend die

## Erbschafts- und Schenkungssteuer.

---

§ 2. Als *Erbschaft* im Sinne des Gesetzes gilt jede Vermögenszuwendung von Todeswegen; als *Schenkung* jede freiwillige und unentgeltliche Vermögenszuwendung unter Lebenden.

Den Schenkungen sind zweiseitige Rechtsgeschäfte gleichgestellt, bei welchen die Leistungen eines Teiles zur Gegenleistung in einem offenbaren Missverhältnisse stehen.

§ 5. Im übrigen ist von den nach Vorschrift der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgabepflichtigen Summen an Steuern zu bezahlen:

1. wenn der Erbe oder Beschenkte der Ehegatte des Erblassers oder Schenkers ist und aus der Ehe keine Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind, *eins* vom Hundert, wobei jedoch, wenn die Ehefrau den Ehemann beerbt, ihr zugebrachtes Vermögen nicht mitzuberechnen ist;

2. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblasser oder Schenker in der aufsteigenden Linie verwandt ist:

- a) *eins* vom Hundert im ersten Grade (Eltern),
- b) *zwei* vom Hundert in den entfernteren Graden (Grosseltern u. s. w.);

3. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblasser oder Schenker in der Seitenlinie verwandt ist:

- a) *vier* vom Hundert von vollbürtigen Geschwistern,
- b) *fünf* vom Hundert von Halbgeschwistern,
- c) *sechs* vom Hundert von Oheim (Tante) und Neffe (Nichte),
- d) *acht* vom Hundert im vierten Grade (Geschwisterkinder, Grossonkel und Grosstante, Grossneffe und Grossnichte),
- e) *zehn* vom Hundert im fünften Grade,
- f) *zwölf* vom Hundert im sechsten Grade (Kinder von Geschwisterkindern);

4. *fünfzehn* vom Hundert, wenn eine entferntere oder gar keine Verwandtschaft besteht.

Der ehelichen Verwandtschaft ist die uneheliche gleichgestellt in denjenigen Fällen, wo ihr durch das Gesetz Anspruch auf die Verlassenschaft eingeräumt ist.

Adoptivkinder zahlen die Hälfte der Steuer, die sie zu zahlen hätten, wenn sie nicht adoptiert wären.

Bern, den 20. Februar 1905.

Namens der Grossratskommission,  
der Präsident  
Steiger.

# Bericht und Antrag der Baudirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

## die Revision des Gesetzes vom 21. März 1834 über die Strassenpolizei.

(September 1904.)

Das Strassenpolizeigesetz des Kantons Bern bedarf der Revision. Dasselbe datiert vom 21. März 1834, zu welcher Zeit in verschiedenen Beziehungen noch andere Verkehrsverhältnisse und andere Ansprüche an die Strassen bestanden, als es jetzt der Fall ist. So sind heute Verkehrsmittel im Betrieb, welche vor 60 Jahren ganz unbekannt waren. Es betrifft dies namentlich die Velos und die Motorwagen, über deren Verkehr in der Schweiz ein Konkordat zu stande gekommen ist, welchem der Kanton Bern durch Dekret vom 28. Januar 1904 beiträt. Anlässlich der Beratung dieses Dekretes hat bekanntlich die Frage seiner Gesetzmässigkeit zu längerer Diskussion Anlass gegeben, wobei die Ansichten der Juristen darüber auseinander gingen, ob der Automobil- und Fahrradverkehr dem Strassenpolizeigesetz vom 21. März 1834 unterstellt werden könne oder nicht.

Die Frage wurde in bejahendem Sinn entschieden; aber es haben verschiedene Redner betont, dass bald eine Revision des jetzigen Strassenpolizeigesetzes vorgenommen werden sollte, um allen Zweifeln über seine Anwendbarkeit ein Ende zu machen und überhaupt ein Gesetz zu schaffen, das sowohl den heutigen, als auch kommenden Verhältnissen besser Rechnung trage.

Zurzeit des Erlasses des jetzigen Gesetzes hatte der Grosse Rat das abschliessende Recht, Gesetze zu erlassen. Schon aus diesem Grunde kamen viele Detailbestimmungen in das Gesetz hinein, welche in ein Dekret oder in eine Ausführungsverordnung hineingehören. Ein Gesetz soll möglichst stabilen Charakter haben und daher nur die Grundbestimmungen enthalten, auf welche die nötigen Detailbestimmungen durch die Behörden auf dem Dekrets- oder Verordnungswege aufgebaut werden können. Nebensächliche Bestimmungen des jetzigen Gesetzes sind also im neuen wegzulassen; dafür sollen die allgemeinen

Grundsätze vervollständigt und den jetzigen Bedürfnissen angepasst werden. Nebensächlicher Natur sind die Art. 5, 8, 12, 13, 14, 15, 17, 20 und 21 des bisherigen Gesetzes. Dieselben können, soweit nötig, in einer Verordnung berücksichtigt werden.

Mangelhaft ist das jetzige Gesetz noch in folgenden Punkten: Dasselbe spricht sich sehr ungenügend aus über die Anwendbarkeit gewisser Bestimmungen auf die verschiedenen Strassenklassen. Einzelne Artikel sprechen von Strassen und Wegen, andere nur von Strasse, was zu verschiedenartigen Interpretationen führt. So hat die Polizeikammer in einem Urteil vom 29. Dezember 1900 betreffend Holzschlitteln in Sachen Buchs und Mithafte einen Entscheid abgegeben, nach welchem diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche nur von «Strassen» sprechen, in denen also das Wort «Wege» fehlt, nicht weiter als auf die Strassen I., II. und III. Klasse ausgedehnt werden dürften. Man hat versucht, die Konsequenz dieses Urteils auch auf den § 6 betreffend den Abstand neuer Gebäude von den Strassengrenzen anzuwenden. Die Administrativbehörden — Baudirektion und Regierungsrat — waren aber immer der Meinung, dass auch die Strassen IV. Klasse, ja sogar auch die übrigen öffentlichen Wege unter diese Bestimmung fallen. Das Bundesgericht hat sich in seinem Urteil vom 17. Juli 1900 in Sachen J. Kupferschmid auch in letzterem Sinne ausgesprochen, aber immerhin diese Bestimmungen des Gesetzes als unklare bezeichnet.

Es ist schon bei der Verhandlung über das Automobildekret betont worden, dass zu häufig Interpretationen von Gesetzesbestimmungen gemacht werden und dass diesem Uebelstand durch Schaffung unzweideutiger Vorschriften abgeholfen werden sollte.

Das gegenwärtige Gesetz enthält keine Vorschriften über Grenzmauern, Stacheldrahtzäune, Gas- und Elektrizitätsleitungen, Transmissionen, Transport-

geleise, Strassenbahnen etc. Zum Teil hat man allerdings solche Anlagen zurzeit des Erlasses des Gesetzes noch nicht gekannt. Aus gleichem Grunde fehlen auch Bestimmungen betreffend Fahrbeschränkungen für neue Verkehrsmittel (Automobile etc.).

Betreffend Neubauten an Strassen ist eine neue Regelung auch nötig im Hinblick auf das Alignementsgesetz vom 15. Juli 1894, das für Ortschaften mit Alignementsplänen und Baureglementen besondere Abstände gestattet, welche von dem im Strassenpolizeigesetz vorgeschriebenen Abstand abweichen können. Hierauf ist in einem neuen Gesetz Rücksicht zu nehmen; ferner muss genau bestimmt werden, was unter einem «Bau» zu verstehen ist. Es ist überhaupt eine präzisere Fassung dieser und anderer Bestimmungen notwendig.

Ein Mangel des gegenwärtigen Gesetzes liegt endlich darin, dass in den Strafbestimmungen keine Massnahme vorgesehen ist, wonach ein gesetzwidrig erstellter Bau wieder weggeschafft werden muss (vide Urteil der Polizeikammer vom 18. September 1889 betreffend Hausbau Ritter).

Aus allem dem geht hervor, dass die Revision des Strassenpolizeigesetzes notwendig ist. Wir haben daher einen bezüglichen Entwurf aufgestellt, den wir Ihnen hiemit unterbreiten. Gemäss den vorstehenden Andeutungen sind in demselben Spezialbestimmungen über untergeordnete Einzelheiten eliminiert und bezüglichen Ausführungsverordnungen vorbehalten. Dafür sind neue Bestimmungen aufgenommen, welche den Verkehrsverhältnissen der heutigen Zeit Rechnung tragen, so betreffend die Strassenbahnen, elektrischen Anlagen und Leitungen aller Art, mit genauerer Ausscheidung der Kompetenzen für die Bewilligungen der verschiedenen Anlagen, Neubauten und Einfriedigungen an Strassen. Eine Hauptbestimmung ist die, dass alle öffentlichen Strassen und Wege dem neuen Gesetz unterstellt werden. Endlich sind die Strafbestimmungen revidiert und ergänzt. Im übrigen haben wir an den Grundbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes festgehalten.

Der Gesetzesentwurf ist der Uebersichtlichkeit wegen in verschiedene Kapitel eingeteilt, das heisst, die gleichartigen Materien sind unter entsprechende Ueberschriften rubriziert.

Das 1. Kapitel enthält die «Allgemeinen Bestimmungen», durch welche das neue Gesetz allgemein auf alle öffentlichen Strassen und Wege anwendbar erklärt wird. Damit ist eine Unklarheit im alten Gesetz beseitigt. Ferner ist festgestellt, dass die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege, sowohl für den Verkehr, wie für Erstellung gewisser Anlagen, unter gewissen einschränkenden Bedingungen jedermann gestattet sei.

Das 2. Kapitel enthält die Grundlagen für die Bedingungen, unter denen die Strassen für Anlagen aller Art benützt werden können.

Das 3. Kapitel handelt vom freien Luft- und Lichtraum für die Strassen in bezug auf Bauten, Bäume und Schranken aller Art. Betreffend die Gebäude ist der alte Abstand beibehalten, dagegen sind Abweichungen gestattet in besondern Fällen und wo Alignementspläne bestehen. Wir halten diese Abänderung gegenüber dem bestehenden Gesetz im Hinblick auf die vorkommenden verschiedenartigen Verhältnisse für

gerechtfertigt. Eine besondere Bestimmung bezieht sich auf Anbauten und vorstehende Gebäudeteile.

Die Entfernung der Bäume von den Staatsstrassen ist auf 1,50 m. ausgedehnt, für Strassen IV. Klasse etc. auf 1 m. Erstere Distanz entspricht der Vorschrift des Regulativs für Obstbaumpflanzungen längs Staatsstrassen.

Unter den verschiedenen Einfriedigungen sind auch Mauern, Stacheldrahtzäune, Wände und Geländer vorgesehen und deren Höhe bestimmt. Die dahierige Lücke des bisherigen Gesetzes hat sich unangenehm fühlbar gemacht. Die angenommenen Höhen und Abstände dürften den Verhältnissen entsprechen. Für ausserordentliche Fälle können Ausnahmen gestattet werden. Weggelassen haben wir hier die Bestimmung des alten Gesetzes betreffend Waldrückhau, weil uns dieselbe etwas rigoros erschien und weil das nötige auch sonst zu erreichen sein wird.

Gegenstand des 4. Kapitels bildet das Freihalten der Strassen von fremden Gegenständen, von Wasserleitungen, Ablagerungen, Fuhrwerken, sowie von Anlagen oder Handlungen in der Nähe von Strassen, durch welche der Verkehr auf der Strasse selbst gefährdet würde. Diese Vorschriften werden genügen. Ist mehr notwendig, wie die Regelung des Verkehrs im besondern, so kann solches durch Verordnungen geschehen.

Das 5. Kapitel enthält die nötigen Vorschriften betreffend die Schonung der Strassen.

Das folgende Kapitel regelt den sogenannten Schneebruch etc. auf den Strassen im Sinn des bestehenden Gesetzes.

Im 7. Kapitel «Beschränkung des Verkehrs» ist die Aufstellung von Verordnungen zur Sicherheit des Strassenverkehrs vorgesehen. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus den vorstehend erörterten Mängeln des bisherigen Gesetzes. Diese Kompetenz darf dem Regierungsrat ohne Bedenken eingeräumt werden; ebenso kann den Gemeinden, wie wir es vorgesehen haben, für das Innere von Ortschaften und besondere Verhältnisse, die Aufstellung spezieller Vorschriften — unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates — bewilligt werden.

Die in Kapitel 8 «Ausübung der Strassenpolizei» enthaltenen Vorschriften bedingen keine Veränderung der bestehenden Verhältnisse.

Im letzten Abschnitt «Straf- und Schlussbestimmungen» ist ein höheres Bussenmaximum, bis 500 Fr., vorgesehen. Dies erscheint notwendig hauptsächlich mit Rücksicht auf den dem Gesetz ebenfalls unterstellten Automobilverkehr. Endlich wird bestimmt, dass Widerhandlungen gegen das Strassenpolizeigesetz auch den Ersatz des verursachten Schadens, sowie die Entfernung von gesetzwidrig erstellten Anlagen zur Folge haben.

Indem wir des weitern auf den Gesetzesentwurf selbst verweisen, empfehlen wir denselben zur weiteren Behandlung.

Bern, den 2. September 1904.

Der Baudirektor:

Morgenthaler.

## Gesetz

über

## die Strassenpolizei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. Das Strassenpolizeigesetz findet Anwendung auf sämtliche öffentlichen Strassen und Wege, welche nach der Strassenbaugesetzgebung (Art. 3 des Strassenbaugesetzes vom 21. März 1834) unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen.

Art. 2. Die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege zu Verkehrszwecken in einer die öffentlichen Interessen nicht schädigenden Weise ist Jedermann gestattet.

Die Erstellung von Anlagen auf Strassengebiet zu Verkehrs- oder anderen Zwecken darf nur mit besonderer Bewilligung stattfinden.

Auf den neben der Fahrbahn angelegten Fusspfaden (Trottoirs) ist das Reiten, das Fahren mit Fahrrädern und Fuhrwerken aller Art, sowie das Treiben von Vieh verboten.

**Anlagen auf Strassen.**

Art. 3. Die Strassen können, soweit es die Verhältnisse gestatten, zur Anlage von Leitungen für Wasser, Gas und elektrischen Strom, sowie auch zur Anlage von Transportgeleisen, Transmissionen u. s. w. benützt werden.

Die Bewilligungen hiezu werden erteilt:

Für Strassen I., II. und III. Klasse

1. vom Grossen Rat für die Anlage von Eisenbahnen (Tramways ausgenommen),
2. vom Regierungsrat für die Anlage von Eisenbahnen innerhalb einer Ortschaft (Tramways),
3. von der kantonalen Baudirektion für alle übrigen Anlagen.

Für Strassen IV. Klasse und übrige öffentliche Wege

von der Einwohnergemeinde, oder mit deren Ermächtigung vom Gemeinderat derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage liegt.

... zur Anlage von Abzugskanälen, von Leitungen ...

... für die Anlage von Tramways;

Für die Gemeindestrassen und die übrigen öffentlichen Wege

von der Einwohnergemeinde oder den von ihr bezeichneten Organen derjenigen Gemeinde ...

**Abänderungsanträge.**

Für die Errichtung von Anlagen auf Strassengebiet kann eine Gebühr erhoben werden. Für Staatsstrassen wird diese Gebühr vom Regierungsrat festgesetzt und es fallen ihre Erträge in die Staatskasse. Für Gemeindestrassen und die übrigen öffentlichen Wege wird die Gebühr unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat von den Gemeinden festgesetzt und es fallen ihre Erträge in die Gemeindekasse.

... in die Gemeindekasse.

Die Gemeinden können durch Beschluss des Grossen Rates dazu verpflichtet werden, ihre Strassen und öffentlichen Wege zur Errichtung von Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 4. Unterirdische Leitungen aller Art, welche durch öffentliche Strassen führen, müssen aus hartem Material bestehen oder in Umfassungen aus solchem gelegt werden.

Aeltere Leitungen aus Holz dürfen ohne besondere Bewilligung nicht in der herkömmlichen Weise weiter unterhalten werden.

Leitungen aus Holz ...

**Freier Luft- und Lichtraum für die Strassen.**

Art. 5. Neue Gebäude jeglicher Art dürfen nie näher als 3 m. 60 von den Grenzen der Strassenfahrbahn aufgeführt werden.

... als 3 m. von ...

In besondern Fällen, wo die Einhaltung dieses Abstandes unmöglich ist und doch zwingende Gründe für Erstellung eines Gebäudes sprechen, kann der Regierungsrat Abweichungen gestatten.

Abweichungen sind ferner da statthaft, wo gemäss Alignementsgesetz vom 15. Juli 1894 besondere Baulinien normiert sind.

Auf ältere, in einer geringern Entfernung als 3 m. 60 von der Strasse liegende Fundamente darf nur dann wieder aufgebaut werden, wenn besondere Umstände ein Zurücksetzen des Gebäudes unzulässig erscheinen lassen. Wird der Eigentümer vom Regierungsrat angehalten, das alte Fundament zu verlassen, so hat er für die Kosten, die ihm dadurch verursacht werden, das Recht auf angemessenen Ersatz. Die daherrige Entschädigung hat bei Staatsstrassen (I., II. und III. Klasse) der Staat, bei den übrigen öffentlichen Wegen die betreffende Gemeinde zu leisten.

... als 3 m. von ...

Art. 6. Der freie Platz von 3 m. 60 zwischen Strasse und Gebäude soll nicht durch Anbauten belegt werden. Freitragende Gebäudeteile dürfen in einer Höhe von wenigstens 2 m. 50 über dem Niveau der Strassenfahrbahn bis 2 m. in den Lichtraum des Vorplatzes hinausragen.

... von 3 m. zwischen ...

... wenigstens 3 m. über ...

Art. 7. Bäume dürfen an Strassen I., II. und III. Klasse nicht näher als 1 m. 50 und bei Strassen IV. Klasse und den übrigen öffentlichen Wegen nicht näher als 1 m. an den Strassenrand gepflanzt werden.

... an Strassen und öffentlichen Wegen nicht näher als 1 m. an den Strassenrand ...

Längs Strassen und Wegen, welche steilen Gebirgshalden entlang führen, darf gehörig ausgelichtetes Bauholz auf der Seite des Abhanges bis an den Strassenrand stehen gelassen werden.

Die Aeste der Bäume, welche sich über die Strassenfahrbahn erstrecken, sollen bei den Strassen I., II. und III. Klasse bis auf die Höhe von 5 m. und bei Strassen IV. Klasse und übrigen öffentlichen Wegen bis auf die Höhe von 4 m. abgeschnitten wer-

... erstrecken, müssen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde oder im Rekursfall des Regierungsrates bis auf die Höhe von 4 m. abgeschnitten ...

**Abänderungsanträge.**

den. Unterlässt der Eigentümer der Bäume das rechtzeitige Aufschneiden und leistet er einer daherigen Aufforderung innerhalb 14 Tagen nicht Folge, so sollen die Strassenpolizeiorgane die Arbeit auf seine Kosten besorgen.

Art. 8. Einzäunungen oder Abschränkungen aller Art, wie Mauern (inklusive Terrassenmauern), Bretter- oder andere Wände, Geländer, Lattenzäune, Drahtzäune, u. s. w. dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung des Strasseneigentümers nicht über 1 m. 40 hoch erstellt werden und sollen wenigstens 0,30 m. vom Strassenrand zurückstehen.

Für Stacheldrahtzäune oder sonstige bei Berührung Verletzungen verursachende Einrichtungen soll der Abstand von der Strasse wenigstens 1 m. betragen.

Grünhänge müssen auf der Strassenseite regelmässig beschnitten werden und müssen mindestens die Hälfte ihrer Höhe, in jedem Falle mindestens 0,50 m., vom Strassenrand entfernt gepflanzt werden.

... wenigstens 3 m. ...

**Freihalten der Strassen von fremden Gegenständen.**

Art. 9. Die Fahrbahn sämtlicher Strassen und öffentlicher Wege soll nicht durch irgendwelche fremdartige Gegenstände verstellt werden.

Das Ableiten von Wasser auf das Strassengebiet, sowie jede Verunreinigung der Strassen durch Schutt, Ackersteine, Kehricht und dergleichen ist untersagt.

Fuhrwerke aller Art, mit denen auf der Strasse angehalten wird, müssen an die Seite der Strasse gestellt werden.

In unmittelbarer Nähe von Strassen dürfen weder Anlagen errichtet, noch Handlungen vorgenommen werden, durch welche ein Scheuwerden der Pferde verursacht oder sonst der Verkehr auf den Strassen gefährdet wird.

... auf die Strasse, sowie jede Verunreinigung derselben durch Schutt ...

**Schonung der Strassen.**

Art. 10. Abzugsgräben längs den Strassen sind stets offen zu halten und Böschungen, Mauern oder Zäune dürfen in keiner Weise beschädigt werden.

Auf dem an den Strassenkörper anstossenden Terrain dürfen keine denselben gefährdenden Veränderungen vorgenommen werden.

Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Strassen, sowie die Verwendung von Kritzketten oder anderer dergleichen Hemmmittel ist nur bei festgefrorenem Boden und Glatteis zulässig.

**Schneeräumung.**

Art. 11. Bei Schneefall haben die Gemeinden auf ihrem Gebiet das Oeffnen der Fahrbahn in ihren Kosten auf sämtlichen öffentlichen Strassen, welche dem Verkehr auch im Winter geöffnet sind, zu besorgen. Auch liegt denselben ob, mit angehendem Winter diejenigen Stellen der Strasse, an welchen Fussgänger oder Fuhrwerke leicht Schaden leiden könnten, in ihren eigenen Kosten mit schwarz angebrannten Pfählen oder ähnlichen Signalen zu bezeichnen.

### Beschränkung des Verkehrs.

Art. 12. Der Regierungsrat wird durch Erlass von Verordnungen diejenigen Vorschriften aufstellen, welche zur Sicherung eines geordneten Verkehrs und zur Vermeidung von Unglücksfällen auf Strassen und öffentlichen Wegen notwendig erscheinen.

Diese Vorschriften können für das Innere von Ortschaften, sowie bei besondern Verhältnissen auch für andere Strecken von Strassen- und öffentlichen Wegen mit Bewilligung des Regierungsrates durch die Ortspolizeibehörden ergänzt werden.

Das Dekret vom 28. Januar 1904 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr, sowie die bestehenden Verordnungen und Vorschriften bleiben bis auf weiteres in Kraft.

### Ausübung der Strassenpolizei.

Art. 13. Die kantonale Baudirektion führt die Oberaufsicht über die Strassenpolizei.

Die Organe, welchen die Handhabung der Strassenpolizei obliegt, sind

1. die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden ;
2. das mit dem Unterhalt und der Beaufsichtigung der Strassen betraute Personal des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, die von ihnen konstatierten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die erlassenen Verordnungen dem Regierungstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in dessen Gebiet die Widerhandlungen stattgefunden haben, zur Ueberweisung an den Polizeirichter anzuzeigen.

### Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 14. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei werden unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Busse von 1 — 500 Fr. bestraft. Ausserdem ist der Schuldige zum Ersatz des verursachten Schadens, sowie zur Entfernung von gesetzwidrig erstellten Anlagen zu verurteilen.

Art. 15. Durch dieses Gesetz wird dasjenige über die Strassenpolizei vom 21. März 1834 aufgehoben.

Art. 16. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 2. September 1904.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**F. von Wattenwyl,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

### Abänderungsanträge. Besondere Vorschriften.

... können für Ortschaften, sowie ...

... ergänzt werden.

Die Gemeinden sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates befugt, für ihr Gebiet besondere Vorschriften aufzustellen, welche von denjenigen der Art. 5—8 abweichen.

Das Dekret ...

... Verordnungen der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde anzuzeigen, in deren Gebiet die Widerhandlungen stattgefunden haben. Wenn sich der Straffällige der von dieser Behörde ausgesprochenen Busse nicht unterzieht, so erfolgt Ueberweisung an den Regierungstatthalter zu Händen des Richters.

Die von der Ortspolizeibehörde ohne richterliches Urteil bezogenen Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Bern, den 12. November 1904.

*Namens der Grossratskommission*  
der Präsident  
**Steiger.**

## Entwurf der Grossratskommission

vom 29. November 1904.

## Dekret

betreffend

## teilweise Revision

des

## Grossratsreglementes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

§ 1. Artikel 36, Al. 1 des Grossratsreglementes vom 20. Mai 1901 wird aufgehoben und folgendermassen ersetzt:

Art. 36, Al. 1. Staatsrechnung und Staatsverwaltungsbericht sind vom Regierungsrat spätestens auf 31. Mai dem Grossen Rat zu unterbreiten; soweit sich der Bericht auf öffentliche Unterrichtsanstalten bezieht, hat er jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen.

Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr werden in einer ausserordentlichen Herbstsession und der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres in der ordentlichen Herbstsession behandelt.

§ 2. Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 29. November 1904.

Namens der Kommission:  
der Präsident  
Hadorn.

## Bau-, Domänen- und Finanzgeschäfte.

(Februar 1905.)

**207. Bern, Botanischer Garten; Erweiterungsbauten.** — Dem Grossen Rat wird beantragt:

- Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für
1. den Umbau des Mittelbaues des jetzigen Hauptgebäudes und den Anbau eines grossen Hörsaales, veranschlagt auf . Fr. 65,000.
  2. den Neubau eines Orangerie- und Palmenhauses etc. nach Variante B mit 12,29 m. Höhe und zulässiger Verschiebung nordwärts, im Kostenanschlag von . . . . . » 115,500.
  3. die Erstellung einer Stützmauer im östlichen Teil des Gartens, Kostenanschlag . . . . . » 9,500.
  4. die Verlegung der Alpenpflanzenanlagen und Erdbeete, veranschlagt auf . . . » 10,000.

Total Fr. 200,000.

wird genehmigt und es werden der Baudirektion zur Ausführung desselben 200,000 Fr. auf Budgetrubrik X D bewilligt.

**90. Münsingen, Irrenanstalt; Erweiterung der Pavillons für Unruhige.** — Dem Grossen Rat wird in Abänderung des Antrages vom 7. Juni 1904 beantragt:

Der Baudirektion werden für die Erweiterung der Pavillons für unruhige Männer und Frauen der Irrenanstalt Münsingen durch je einen Anbau für 13 und 10 Betten 66,000 Fr. auf Kredit für Erweiterung der Irrenpflege bewilligt.

**433. Courchavon-Mormont-Strasse IV. Klasse; Korrektur resp. Neubau.** — Dem Grossen Rat wird gemäss dem Vorschlag der Baudirektion beantragt: Der Einwohnergemeinde Courchavon wird auf Grund des von ihr am 28. Dezember 1903 eingereichten und von der Baudirektion modifizierten Projektes für den ohne Landentschädigungen auf 28,000 Fr. veranschlagten, gestützt auf den grundsätzlichen Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 1904 bereits in Angriff genommenen Bau einer 1790 m. langen Verbindungsstrasse nach Mormont ein Staats-

beitrag bewilligt von 50 % der wirklichen Kosten, exklusive Landentschädigungen, im Maximum 14,000 Fr., auf Kredit X F, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Baudirektion auszuführen.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt je nach Fortschreiten der Arbeiten und unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion in Jahresquoten von höchstens 6000 Fr. pro 1905 und 8000 Fr. pro 1906, restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung des Baues auf Vorlage einer richtig belegten Abrechnung hin, in welche nur die wirklichen Bau-, Projekt- und staatlichen Aufsichtskosten aufgenommen werden dürfen.

3. Die fertige Strasse ist von der Gemeinde nach Massgabe des Gesetzes als Verbindung IV. Klasse richtig zu unterhalten.

4. Die Gemeinde hat innert drei Monaten von der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet die Annahme dieses letztern zu erklären.

#### 434. Villars-Montancy-Strasse IV. Klasse; Neubau.

— Dem Grossen Rat wird gemäss dem Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Gemeinde Fontenais sur Villars für sich und zu Handen der mitbeteiligten Gemeinden an die ohne Landentschädigungen auf 51,000 Fr. veranschlagten Baukosten des getützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 25. Mai 1904 bereits in Angriff genommenen 6141 m. langen Strassenbaues Villars-Montancy gemäss dem vorgelegten Projekt auf Budget-Kredit X F ein Staatsbeitrag bewilligt von 50 % der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, im Maximum von 25,500 Fr., zahlbar vorbehaltlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion in Jahresquoten von höchstens 10,000 Fr. pro 1905, 10,000 Fr. pro 1906 und 5500 Fr. pro 1907, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Baudirektion solid auszuführen.

Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch als zweckmässig sich erzeigende Aenderungen während der Ausführung im Einvernehmen mit der Gemeinde anzuordnen.

2. Die Restanzzahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach gänzlicher Vollendung der Korrektion, gestützt auf eine geprüfte Abrechnung, in welche die wirklichen Projekt- und Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, exklusive Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten, eingestellt werden können.

3. Nach Vollendung der Strasse ist dieselbe als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz von den beteiligten Gemeinden zu unterhalten.

4. Die Gemeinde Fontenais sur Villars hat für sich und die übrigen Gemeinden innerhalb von drei Monaten, von der Eröffnung dieses Beschlusses an, dessen Annahme zu erklären.

#### 435. La Joux-La Combe-Strasse IV. Klasse; Neubau.

— Dem Grossen Rat wird gemäss dem Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Der Gemeinde La Joux wird auf Grund des von der Baudirektion festgestellten Projektes an den ohne Landentschädigungen auf 35,000 Fr. veranschlagten und gestützt auf den grundsätzlichen Regierungsratsbeschluss vom 31. August 1904 bereits in Angriff genommenen, 3270 m. langen Strassenbau La Joux-La Combe ein Staatsbeitrag bewilligt von 50 % der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, im Maximum 17,500 Fr., auf Kredit X F, zahlbar vorbehaltlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion je zur Hälfte in den Jahren 1905 und 1906.

Diese Bewilligung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Baudirektion auszuführen.

2. Nach Vollendung des Baues hat die Gemeinde eine richtig belegte Abrechnung einzusenden, in welche nur die wirklichen Bau-, Projekt- und Aufsichtskosten des Staates, exklusive Landentschädigungen, einzustellen sind.

3. Die Strasse ist nach ihrer Vollendung von der Gemeinde als Verbindungsweg IV. Klasse nach Gesetz stets richtig zu unterhalten.

4. Die Gemeinde hat innerhalb von 3 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme des letztern zu erklären.

#### 436. Wileroltigen-Jerisberg-Strasse IV. Klasse; Neubau.

— Dem Grossen Rat wird gemäss dem Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Der Einwohnergemeinde Wileroltigen wird auf den Antrag der Baudirektion an den auf 25,800 Fr. veranschlagten Bau der rund 2000 m. langen Strasse IV. Klasse vom Dorf Wileroltigen bis in die Staatstrasse von Ritzenbach nach Kerzers bei Jerisberg ein Staatsbeitrag von 45 % der wirklichen Kosten, im Maximum 11,610 Fr. auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Strassenbau ist gemäss vorgelegtem Projekt von 1902 mit der gelben Variante zu Jerisberg nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion auszuführen. Letztere ist berechtigt, allfällig noch weitere Abänderungen am Plane vorzuschreiben.

2. Der Staatsbeitrag wird vorbehaltlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion und vorschriftsgemässer Ausführung des Baues in Jahresraten von höchstens 4000 Fr. pro 1905 und 7610 Fr. pro 1906 ausbezahlt, restanzlich auf Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung, in welche nur die reinen Baukosten, exklusive Landentschädigungen und Ausgaben der Gemeinden für Kommissionskosten und Geldverzinsung, eingestellt werden dürfen.

3. Die Gemeinden Ferenbalm und Wileroltigen haben die Strasse nach ihrer Vollendung, jede auf ihrem Gebiet, als Verbindung IV. Klasse nach Gesetz zu unterhalten.

4. Die Bewilligung des Regierungsrates vom 19. September 1904 wird aufgehoben.

5. Die beiden Gemeinden haben vor Beginn der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären, ansonst derselbe von selbst dahinfällt.

**437. Köniz-Schliern-Oberscherli-Muhlern-Strasse IV. Klasse; Neubau der III. Sektion Oberscherliau-Mühlerain.** — Dem Grossen Rat wird gemäss dem Vorschlag der Baudirektion beantragt:

In weiterer Ausführung der Grossratsbeschlüsse vom 28. April 1902 und 28. September 1903 wird der Gemeinde Köniz für sich und zu Handen der mitbeteiligten Gemeinden Oberbalm, Zimmerwald und Niedermuhlern auf Grund des vorgelegten, von der Baudirektion festgestellten Projektes für die in Ausführung begriffene 2870 m. lange III. Sektion Oberscherliau-Mühlerain der projektierten Strasse IV. Klasse Köniz-Schliern-Oberscherli-Niedermuhlern-Untergschnet an die ohne Landentschädigungen auf 62,500 Fr. veranschlagten Baukosten ein Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Kosten, im Maximum 37,500 Fr., auf Rubrik X F definitiv bewilligt, zahlbar vorbehaltlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion in Jahresraten von höchstens 10,000 Fr. pro 1905, 15,000 Fr. pro 1906 und 12,500 Fr. pro 1907, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion auszuführen. Letztere wird ermächtigt, allfällige während der Ausführung von ihr als zweckdienlich erachtete fernere Abänderungen vorzunehmen.

2. Nach gänzlicher Ausführung der Korrektur ist eine richtig belegte Abrechnung vorzulegen, in welche die wirklichen Projekt- und Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, exklusive Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten, eingestellt werden können.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Grossratsbeschlusses vom 28. April 1902 auch für diese Bewilligung.

Der Gemeinderat von Köniz hat innerhalb zweier Monate von der Eröffnung dieses Beschlusses an die Annahme desselben zu erklären.

**438. Hasleberg-Strasse IV. Klasse, I. Sektion Brünig-Hohfluh.** — Dem Grossen Rat wird gemäss dem Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Der Gemeinde Hasleberg wird auf Grund des von der Baudirektion angenommenen Projektes vom September 1903 und des vom Oberingenieur auf 112,000 Fr. reduzierten Voranschlages der Baukosten für den 3903 m. langen Neubau der I. Sektion Brünig-Hohfluh der Strasse IV. Klasse auf dem Hasleberg ein Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Kosten, höchstens 67,200 Fr., auf Budgetrubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion und unter Aufsicht ihrer Organe solid auszuführen.

Die Baudirektion ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Gemeinde alle diejenigen Abänderungen an den Plänen anzuordnen, welche sich im Laufe der Ausführung noch als zweckmässig erzeigen sollten.

2. Der Staatsbeitrag ist vorbehaltlich der Kreditverhältnisse in Jahresbeträgen von höchstens 22,400 Fr. nach Vorrücken der Arbeiten, restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung derselben zahlbar auf Vorlage einer geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Projekt-, Bau- und staatlichen Aufsichtskosten, exklusive Geldbeschaffungs-, Kommissions-

und Landentschädigungskosten, eingestellt werden können.

3. Die Strasse ist nach ihrer Vollendung von der Gemeinde nach Gesetz als Verbindung IV. Klasse gehörig zu unterhalten.

4. Die Gemeinde hat innerhalb von 3 Monaten, nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären, andernfalls derselbe von selbst dahin fällt.

**439. Lauterbrunnen-Stechelberg-Strasse IV. Klasse, Korrektur Dornige Brücke - Stechelberg.** — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Der Gemeinde Lauterbrunnen wird in weiterer Ausführung des Grossratsbeschlusses vom 28. April 1902 auf Grund des von der Baudirektion festgestellten Projektes für die ohne Landentschädigungen auf 18,000 Fr. veranschlagten und gestützt auf den grundsätzlichen Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 1903 in Angriff genommene Korrektur der 1990 m. langen Teilstrecke Dornige Brücke-Stechelberg der Strasse IV. Klasse Lauterbrunnen - Stechelberg ein Staatsbeitrag bewilligt von 60 % der wirklichen Baukosten (exklusive Landentschädigungen), im Maximum von 10,800 Fr. auf Budgetkredit X F, zahlbar nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten und Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung. In letztere dürfen nur die reinen Bau- und Projekt- sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Kommissions-, Verwaltungs-, Geldbeschaffungs- und Expropriationskosten der Gemeinde eingestellt werden.

Die Strasse ist nach ihrer Vollendung von der Gemeinde als Verbindung IV. Klasse stets richtig nach Gesetz zu unterhalten.

Der Gemeinderat hat innerhalb von 2 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

**484. Erziehungsanstalt Enggistein, Staatsbeitrag.**

— Durch Beschluss des Grossen Rates vom 30. April 1902 wurde dieser Anstalt an die Kosten des Neubaus eines Lehrgebäudes, welche Kosten auf 67,000 Fr. devisiert waren, ein Staatsbeitrag von 80 % mit 53,000 Fr. bewilligt und ausbezahlt. Die genannte Devissumme wurde nun durch nicht vorgesehene aber notwendig gewordene Umbauten der alten Anstaltsgebäude, durch Mobilienanschaffungen und Verschiedenes, um die Summe von 13,797 Fr. 05 überschritten und es sucht die Anstalt um einen Staatsbeitrag von ebenfalls 80 % an diese fernern Kosten nach.

Auf den Antrag der Armendirektion beschliesst der Regierungsrat, es sei dem Grossen Rate zu empfehlen, der Anstalt Enggistein einen fernern Staatsbeitrag von rund 10,000 Fr. aus dem Fonds für Unterstützung von Kranken- und Armenanstalten zu entrichten.

# Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

Abtrennung des Amtsbezirkes Freibergen von der gegenwärtigen reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen  
und Erhebung desselben zu einer selbständigen reformierten Kirchgemeinde.

(November 1904.)

Mittels Eingabe vom 23. März 1903 stellt der reformierte Kirchgemeinderat von Pruntrut-Freibergen an die Kirchendirektion zuhänden des Regierungsrates das Gesuch, es möchte der Amtsbezirk Freibergen von der Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen abgetrennt und zu einer selbständigen reformierten Kirchgemeinde erhoben werden.

Dieses Gesuch stützt sich auf folgende Tatsachen:

Im Jahr 1874 wurden die Protestanten der Freiberge der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut zugeteilt und es hatte der dortige Pfarrer die Reformierten beider Amtsbezirke zu pastorieren bis zum Jahr 1891. Damals wurde für die reformierte Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen eine zweite Pfarrstelle geschaffen und derselben durch Regulativ vom 9. September 1891 das Amt Freibergen zur Bedienung zugewiesen mit Sitz in Saignelégier. Während auf diese Weise die Pastoration jedes Amtsbezirkes ausgeschieden und normiert wurde, ist die Kirchgemeinde jedoch bis auf den heutigen Tag in ihrer damaligen Organisation und Gestalt belassen worden. Dieser Zustand hat auch durch die im Jahr 1901 erfolgte Errichtung einer zweiten Pfarrstelle für das Amt Pruntrut keine Aenderung erfahren und es müssen also die beiden Amtsbezirke in kirchlichen Angelegenheiten immer noch durch ein und dieselbe Behörde administriert werden. Die protestantische Bevölkerung der beiden Bezirke hat auch über sämtliche Gemeindeangelegenheiten zu beschliessen, obschon einzelne Geschäfte öfters nur für einen Amtsbezirk von Interesse sind. Eine derartige Verwaltung gestaltet sich selbstredend zu einem schwerfälligen und umständlichen Apparat und hat zur Folge,

dass nicht immer das gesetzliche Verfahren beobachtet und eingeschlagen werden kann. Die stete Zunahme der protestantischen Bevölkerung in beiden Amtsbezirken bedingt auch eine ausgedehntere und gründlichere Administration der kirchlichen Angelegenheiten und es ist daher ohne weiteres klar, dass die bestehenden Verhältnisse organisatorischer Natur unhaltbar geworden sind. Schon die geographische Lage der beiden in Frage stehenden Bezirke und die grosse Entfernung zwischen den Hauptorten derselben, erfordern gebieterisch die gänzliche gegenseitige Lostrennung dieser Amtsbezirke. Aus Grund der weiten und beschwerlichen Reise von einem Hauptort zum andern, hatte der Kirchgemeinderat höchst selten gemeinsame Sitzungen, was zur Folge hatte, dass die Sektion Freibergen, die in der Hauptsache von Pruntrut aus administriert wird, in ihren kirchlichen Interessen öfters verkürzt worden ist. Diese Sektion zählt nun aber nach der letzten Volkszählung 705 Protestanten und es wird die Zahl derselben infolge der veränderten Verkehrsverhältnisse immer noch zunehmen, so dass schon aus diesem Grunde die Einsetzung einer selbständigen kirchlichen Behörde für diesen Bezirk gerechtfertigt erscheint. Infolge der starken Zunahme der protestantischen Bevölkerung herrscht in Saignelégier auch Mangel an geeigneten Lokalen zur Abhaltung des reformierten Gottesdienstes und der Unterweisungen etc. und es haben die Reformierten der Freiberge daher die Erbauung eines eigenen Gotteshauses beschlossen und zur Verwirklichung dieses Vorhabens bereits ein Komitee eingesetzt. Dieser Umstand namentlich macht die Erhebung des Amtes Frei-

bergen zu einem eigenen kirchlichen Gemeindegewesen wünschenswert, ja sogar notwendig, deshalb, damit dieses Amt bei den baulichen und finanziellen Verhandlungen selbständig ist und nicht immer die Mitwirkung der nicht mitinteressierten Bevölkerung des Bezirkes Pruntrut in Anspruch nehmen muss. In Erwägung und Berücksichtigung aller dieser Tatsachen und Verhältnisse haben die beiden Kirchgemeindegewesen Pruntrut und Freibergen am 15. März 1903 einstimmig Einreichung des eingangs erwähnten Gesuches an die staatlichen Behörden beschlossen und dringend Berücksichtigung desselben empfohlen.

Der Synodalrat, dem wir das Gesuch zur Prüfung und Begutachtung überwiesen haben, empfiehlt dasselbe bestens. Auch wir anerkennen die Richtigkeit der begründenden Ausführungen des Gesuches und können letzteres daher zur Berücksichtigung ebenfalls empfehlen. Finanzielle Folgen hat die Erhebung des Amtes Freibergen zu einer selbständigen reformierten Kirchgemeinde für den Staat nicht, weil für diesen Bezirk eine Pfarrstelle besteht und vollständig genügend ist. Die vorgeschlagene Trennung der Freiberge von Pruntrut lässt sich umso leichter vollziehen, als die beiden Sektionen kein gemeinsames Vermögen besitzen und die Reformierten der Freiberge ausdrücklich

auf jeglichen Anspruch an das Kirchengut von Pruntrut verzichten.

Ueber die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen besteht kein anderer Gesetzeserlass als das Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode (Kirchensynode), welches in § 1, Ziffer 192, die Amtsbezirke Pruntrut und Freibergen als nur eine Kirchgemeinde bezeichnet. Aus diesem Grunde erscheint es angezeigt, ein allfälliges Dekret über die Erhebung des Bezirkes Freibergen zu einer selbständigen Kirchgemeinde in der Weise abzufassen, dass aus demselben auch die Existenz der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut mit aller Deutlichkeit hervorgeht.

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich der Unterzeichnete, Ihnen, Herr Präsident, geehrte Herren, die Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfes bestens zu empfehlen.

*Bern*, den 17. November 1904.

*Der Direktor des Kirchenwesens:*

**Ritschard.**

Entwurf des Regierungsrates  
vom 24. November 1904.

---

# Dekret

betreffend

## die Bildung und Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden Pruntrut und Freibergen.

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und des Absatz 2, litt. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates

*beschliesst:*

Art. 1. Das Amt Freibergen wird von der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen abgetrennt und es werden aus letzterer zwei selbständige Kirchgemeinden im Sinne der §§ 5—7 des Kirchengesetzes geschaffen, nämlich:

1. Die reformierte Kirchgemeinde Pruntrut, mit Sitz in Pruntrut, umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirkes Pruntrut und

2. die reformierte Kirchgemeinde Freibergen, mit Sitz in Saignelégier, umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirkes Freibergen.

Art. 2. Gemäss Art. 2 des Dekretes vom 5. März 1901 betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen bestehen für die Kirchgemeinde Freibergen eine und für die Kirchgemeinde Pruntrut zwei Pfarrstellen.

Die Amtsdauer der gegenwärtigen Geistlichen erfährt durch dieses Dekret keine Aenderung.

Art. 3. Die neugegründete Kirchgemeinde Freibergen ist gesetzlich zu organisieren.

Art. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 24. November 1904.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident

**F. von Wattenwyl,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**

# Gesetz

betreffend

## das Forstwesen.

### Der Grosse Rat

*in Betracht*

dass das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 und die Vollziehungs-Verordnung vom 13. März 1903 mit dem 1. April 1903 in Kraft getreten sind,

*in der Absicht*

die kantonale Gesetzgebung über das Forstwesen mit dem genannten Bundesgesetze in Uebereinstimmung zu bringen,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der staatlichen Oberaufsicht und den Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle im Kanton Bern gelegenen Waldungen unterstellt.

Inbegriffen sind dabei auch die Reisgründe (Schachen, Auen), die Reuthölzer und die bestockten Weiden (Wytweiden). Ausgenommen sind dagegen kleine Baumgruppen und Gebüsche inmitten des urbaren Landes, sowie schmale Holzsäume längs den Grenzen desselben (Feldhölzer).

Art. 2. Nach dem Eigentumsverhältnis sind zu unterscheiden:

- a) Staatswälder;
- b) Gemeinde- und Korporationswälder.

Diese Beiden gelten nach Art. 2 B. G. als öffentliche Waldungen.

Zu den Korporationswaldungen gehört im besondern der Waldbesitz der sogenannten Rechtsame-Korporationen (Dorf-, Bäuert-, Allment-, Holz- oder Wald-Gemeinden). (Vgl. Kreisschreiben vom 1. Dez. 1852.)

- c) Wälder von Privaten und Privatgenossenschaften.

Art. 3. *Als Schutzwaldgebiete* sollen die gebirgigen Teile des Kantons Bern ausgeschieden werden, und zwar einerseits die Zone des Alpengebirges und seiner Vorberge, und anderseits diejenige der jurassischen

... vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei und die ...

**Abänderungsanträge.**

Bergketten und Hochebenen. Der Regierungsrat bestimmt die Grenzen dieser Zonen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat. (Art. 4 B. G.) . . . Hochebenen. Der Grosse Rat bestimmt . . .

In besonderen Fällen kann der Regierungsrat auch ausserhalb der Schutzzonen näher abzugrenzende Waldbezirke unter Schutz stellen, nämlich:

wenn die Rücksicht auf bestimmte Wasserschäden dies verlangt und die betreffenden Staats- oder Gemeindebehörden einen dahingehenden Antrag stellen;

wenn durch neue Waldanlagen lokale Schutzwälder geschaffen werden sollen, von welchen sich die Eigentümer einen günstigen Einfluss auf das örtliche Klima versprechen und deshalb ein bezügliches Begehren einreichen;

wenn die Mehrzahl der Waldbesitzer einer Gemeinde, eines Teils derselben oder eines gewissen Waldgebiets, welche zugleich die grössere Hälfte der Waldfläche vertritt, darum nachsuchen sollte.

Art. 4. *Das Waldareal* des Kantons darf in seinem Bestande nicht vermindert werden. (Art. 31 B. G.)

Jede Waldausreutung bedarf einer Bewilligung seitens der kompetenten Behörden. (Art. 28, ff. hier-nach.)

Art. 5. Alle auf Waldungen lastenden *Nutzungsrechte* (Dienstbarkeiten) wie namentlich Holz-, Weide- und Streunutzungsrechte sind ablösbar.

Für die öffentlichen Waldungen und die privaten Schutzwälder ist die Ablösung dieser Lasten eine zwingende, wenn durch letztere die Produktionskraft des Bodens geschädigt oder die Schutzwirkung und eine gute Bewirtschaftung gehindert werden.

Ebenso kann in denjenigen Fällen, wo der Waldboden und der Holzbestand nicht dem gleichen Besitzer gehören, jeder Beteiligte die Auflösung und Bereinigung des Rechtsverhältnisses verlangen.

In betreff der Ablösungs- und Aufhebungsverfahren wird auf Art. 38 ff. dieses Gesetzes verwiesen.

Art. 6. In denjenigen Waldungen, wo die *Weidenutzung* abgelöst oder sonst aufgehoben worden ist, darf sie unter keiner Form wieder eingeführt werden.

In den Sammelgebieten von Wildwassern ist der Weidgang sowohl für die Waldungen als für die zur Aufforstung ausgeschiedenen Weideflächen verboten.

Wo der Weidgang in den Waldungen noch rechtmässig ausgeübt wird, darf derselbe nur unter Hut stattfinden. In allen Anpflanzungen und Verjüngungsschlägen ist er so lange zu unterlassen, als das Weidevieh durch Biss und Tritt Schaden anrichten kann.

Art. 7. *Die Streunutzung* ist untersagt in Waldungen mit ausgesprochenen Schutzzwecken.

In Waldungen, über welche Wirtschaftspläne bestehen, ist die Streunutzung nur zulässig, wenn sie im Wirtschaftsplan erlaubt und nach Art und Mass der Ausübung geregelt ist (Art. 24, B. G.).

Art. 8. Wenn in einer Gegend schädliche *Forstinsekten* in starker Vermehrung begriffen sind, so wird der Regierungsrat auf den Antrag der Forstdirektion die betroffenen Gemeinden oder Teile derselben unter besonderem Forstschutz stellen und die nötigen Schutzmassregeln gegen die weitere Verbreitung der Schädlinge anordnen.

Sollte ein Waldbesitzer den getroffenen und bekannt gemachten Anordnungen seine Beachtung versagen, so wird ihm vom Regierungsstatthalter eine angemessene Frist zur Ausführung derselben bestimmt. Lässt er auch diese unbenutzt verstreichen, so wird die Forstdirektion die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Fehlbaren vornehmen lassen. (Art. 47 B. G.)

Art. 9. Die Waldungen sind von allem absterbenden oder beschädigten Holz rein zu halten.

Vom 15. Mai bis zum 15. September dürfen keine Nadelholzstämme mit Ausnahme der Fangbäume in der Rinde liegend im Walde bleiben. (Vgl. Art. 47 B. G.)

Art. 10. Zur Sicherung gegen *Feuerschaden* ist für Errichtung von Kohlenmeilern, Kalköfen, Brechhütten und dergleichen, welche näher als 50 Meter vom Waldsaum errichtet werden, wie überhaupt zum Anzünden von Feuern im Walde eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ausgenommen sind die Feuer der Holzhauer und die Mutthaufen auf den Reutflächen, welche unter besonderer Aufsicht der Bannwarte stehen. (Vgl. Art. 190 und 196 Str. G. und §§ 1, 10 und 16 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897.)

Die Errichtung eines Wohngebäudes oder eines andern Baues mit Feuerstatt auf kürzere Entfernung als 50 Meter von der Grenze eines Waldes ist untersagt. In besondern Fällen kann jedoch der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 11. Die öffentlichen Waldungen sind unter *Hut* zu stellen. Für die Privatwaldungen reicht die Pflicht der Ueberwachung nur so weit, als es zur Abwehr gemeingefährlicher Schäden erforderlich ist.

Die freiwillige Einrichtung von geeigneten Hutbezirken wird vom Staate mittelst Heranbildung brauchbarer Bannwarte begünstigt und durch dessen Forstpersonal gefördert werden.

## II. Organisation.

Art. 12. Die Leitung des kantonalen Forstwesens liegt in der Hand der Forstdirektion, welche mit ihren Organen die einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen unter der Oberaufsicht des Regierungsrates zu vollziehen hat.

Der Zentralverwaltung sind beigegeben: 3 inspizierende Forstbeamte und das erforderliche Bureau-Personal.

Art. 13. Für den äussern Dienst wird das Kantonsgebiet in eine entsprechende Anzahl von Forstkreisen eingeteilt. Die Einteilung ist Sache des Grossen Rates und wird dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet (Art. 6 B. G.).

... Kantonsgebiet in 19 Forstkreise eingeteilt. Eine Vermehrung dieser Kreise erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates (Art. 26, 14 der Staatsverfassung).

Jedem Forstkreis steht *ein* Forstbeamter vor.

Art. 13<sup>bis</sup>. Der Regierungsrat stellt die Abgrenzung der einzelnen Kreise fest unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 6 B. G.).

Der Regierungsrat wählt die Forstbeamten . . .

Der Regierungsrat wählt die Forstbeamten, erlässt für die Tätigkeit derselben die nötigen Dienstinstruktionen und setzt ihre Bezüge an Besoldungen, Reise- und Bureau-Entschädigungen fest.

Bis zum Erlass eines allgemeinen Besoldungsdekretes bleiben die Bestimmungen des § 5 des Dekretes

**Abänderungsanträge.**

vom 9. März 1882 betreffend die Organisation der Forstverwaltung des Staates massgebend.

Zur Bekleidung der Stelle eines Forstbeamten ist der Besitz eines eidgenössischen Wählbarkeits-Zeugnisses erforderlich. (Art. 7 B. G.)

Art. 14. Der Regierungsrat trifft die nötigen Massnahmen zur Anstellung und Ausbildung des untern Forstpersonals, insbesondere auch für den Bedarf der waldbesitzenden Gemeinden. Er lässt zu diesem Zwecke die in Art. 9 und 41 B. G. vorgesehenen Forstkurse, wie auch kürzere Kurse für Bannwarte abhalten.

In den Forstkursen ist durch die Aufnahmebedingungen und den Unterricht dahin zu wirken, dass die Teilnehmer diejenige Befähigung erhalten, welche zum Bezug der Bundesbeiträge nach Art. 10 und 40 litt. c B. G. erforderlich ist.

**III. Oeffentliche Waldungen.**

Art. 15. Die *Vermarchung* und *Vermessung* der sämtlichen Waldungen (mit Inbegriff der Triangulation IV. Ordnung) geschieht auf Grund des Vermessungsgesetzes vom 18. März 1867, der zudienenden Verordnungen und der Vermessungs-Instruktion des Geometer-Konkordates aus der Zeit vom 20. Mai bis 2. Juli 1891.

Art. 16. Der Staat, sowie die Gemeinden und Korporationen sind verpflichtet, über ihre Waldungen *Wirtschaftspläne* aufstellen zu lassen, welche die Benutzung derselben nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und mit Berücksichtigung allfälliger Schutzzwecke regeln.

Für Gebirgswälder, die noch nicht vermessen sind, oder die vermöge ihres Standortes eine nur extensive Bewirtschaftung gestatten, ist ein abgekürztes Verfahren zulässig. (Art. 18, Al. 2, B. G.)

Der Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen ist dem Grossen Rat, derjenige einer einzelnen Gemeinde oder Korporation ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 17. Ordentlicherweise unterliegt jeder Wirtschaftsplan nach Ablauf einer Periode von 20 Jahren einer Erneuerung (Hauptrevision). Jeweilen 10 Jahre nach der Erneuerung ist eine Nachführung des Wirtschaftsplanes (Zwischenrevision) vorzunehmen.

Ueber die Erstellung und Revision von Wirtschaftsplänen in öffentlichen Waldungen wird der Regierungsrat eine Verordnung erlassen.

Art. 18. Die Vorschriften eines sanktionierten Wirtschaftsplanes, wie namentlich der darin festgesetzte Abgabesatz, sind für die betreffende Gemeinde oder Korporation verbindlich. Für allfällige Abweichungen davon, wie z. B. für ausserordentliche Holzschläge, ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.

Allfällige Ueberhauungen sind innerhalb der nächstfolgenden Jahre einzusparen.

Art. 19. Die aus den öffentlichen Waldungen erhobenen *Nutzungen* sind sowohl nach ihrem Mass, als nach der Verwendung einer genauen Kontrolle zu unter-

ziehen. Ueber Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung wird gesonderte Rechnung geführt.

Die erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Waldprodukten dienen vor allem dazu, die Bedürfnisse des Waldes zu decken und die Kosten einer guten Verwaltung und Hut zu bestreiten.

Art. 20. Diejenigen Gemeinden und Korporationen, welche mehr als 50 Hektaren Wald besitzen, haben die vom Regierungsrat angeordneten Forstkurse durch eine zum Forstdienst geeignete Person zu beschicken. Das im Forstkurs erworbene Patent dient als Ausweis der Befähigung zur Ausführung und Ueberwachung von Waldarbeiten und zur Führung der Nutzungskontrolle unter Anweisung des Forstamtes. (Art. 14 hievor.)

Nichtpatentirte Bewerber können nur provisorisch angestellt werden.

Für solche Gemeinden und Korporationen, die einen technisch gebildeten Forstverwalter angestellt haben, ist diese Bestimmung nicht obligatorisch.

Art. 21. Für Gemeinden und Korporationen mit kleinerem Waldbesitz ist nur die Schulung der Bannwarte in Bannwartenkursen von kürzerer Dauer erforderlich.

Wo eine gute Waldhut nicht anders zu erreichen ist, können im Schutzgebiet zwei oder mehrere benachbarte öffentliche Wälder durch Regierungsratsbeschluss in einen Hutbezirk vereinigt werden.

Art. 22. Jede waldbesitzende Gemeinde oder Korporation hat ein *Waldreglement* aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden.

Diese Waldreglemente enthalten die nötigen Bestimmungen über die Organisation des Forstdienstes, namentlich in Betreff der Wahl und angemessenen Besoldung des Verwaltungs- und Hutpersonals, ferner über den Schutz- und die Bewirtschaftung der Waldungen, die Nutzungen und Pflichten der Berechtigten und über die Rechnungsführung. Auch sollen die zu einer wirksamen Handhabung des Reglementes erforderlichen Strafbestimmungen aufgenommen werden. (Art. 71 St. V.)

Das Waldreglement muss jeweilen mit den Vorschriften des bestehenden Wirtschaftsplanes in Uebereinstimmung gebracht und erhalten werden.

#### IV. Privatwaldungen.

##### a) Allgemeines.

Art. 23. Die in Art. 15 hievor erwähnten kantonalen und Konkordats-Vorschriften über *Vermarchung* und *Vermessung* gelten auch für alle Privatwaldungen.

Art. 24. Die *Zusammenlegung zerstückelter Privatwaldungen* innerhalb eines Gemeindebezirkes, eines Teiles desselben oder eines bestimmten Waldgebietes kann durch die beteiligten Waldeigentümer zu folgenden Zwecken veranlasst werden:

1. für die Einrichtung einer einheitlichen Waldhut;
2. für gemeinschaftliche Anlage und Unterhalt von Waldwegen;
3. für eine genossenschaftliche Benutzung und Bewirtschaftung des Waldes überhaupt.

**Abänderungsanträge.**

Ein Beschluss zur Bildung von Waldhutbezirken oder von Weggenossenschaften ist allgemein verbindlich, wenn er von der Mehrheit der Besitzer, welche zugleich über die grössere Hälfte der Waldfläche verfügt, gefasst wird. Für die Zusammenlegung zur genossenschaftlichen Benutzung ist dagegen die Zustimmung aller beteiligten Waldeigentümer erforderlich. (Vorbehalten die Bestimmung in Art. 28 B. G.)

Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 25. Die *Waldgenossenschaften* sind gehalten, über ihre Organisation und Betriebsführung Statuten oder Reglemente aufzustellen und dieselben dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.

**b) Schutzwaldungen.**

Art. 26. Privatgenossenschaften, deren Waldungen oder Wytweiden wichtige Schutzzwecke zu erfüllen haben, können durch Beschluss des Regierungsrates verhalten werden, in gleicher Weise wie die öffentlichen Korporationen Wirtschaftspläne und Waldreglemente aufzustellen und unter forstamtlicher Kontrolle zu befolgen.

Art. 27. Die forstamtlichen Organe haben darüber zu wachen, dass die Schutzwaldungen dem Schutzzweck, welchem sie dienen sollen, nicht durch ungeeignete Behandlung entfremdet werden. Jeder Holzschlag zum Verkauf oder zur Verwendung in eigenem, holzkonsumierenden Gewerbe bedarf der Bewilligung der Forstdirektion. (Art. 29, B. G.)

In einem Holzschlaggesuch ist der Waldort, das zu schlagende Holzquantum, die Art des Schlages und der Termin desselben anzugeben. Die Forstdirektion weist das Gesuch dem betreffenden Forstamt zur Untersuchung und Berichterstattung zu. Dem Gesuchsteller wird der Entscheid der Forstdirektion, beziehungsweise die Bedingungen, unter denen der Holzschlag bewilligt werden kann, kostenlos durch Postsendung mitgeteilt. Gegen den Entscheid kann der Rekurs an den Regierungsrat innert 30 Tagen ergriffen werden.

Auf den bestockten Weiden des Schutzgebietes ist der Rückhau von natürlichem Holzaufwuchs zur Vermehrung der Weidefläche (Schwenten) unter forstamtliche Kontrolle gestellt.

**V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.**

Art. 28. Für jede *bleibende* Ausreutung oder Umwandlung von Waldboden in eine andere Benutzungs- und Kulturart ist zum Ersatz eine Fläche aufzuforsten, welche wenigstens den Holzertrag abzuwerfen verspricht, wie die zur Urbarmachung angemeldete. Dieser Ersatz für den zu reutenden Waldboden soll möglichst in der gleichen Gegend zu erhalten gesucht werden.

Art. 29. Die Ausreutung ist nicht statthaft,

1. wenn derselben Privatrechte entgegenstehen;
2. wenn die Waldungen zum Schutz gegen nachteilige Naturereignisse dienen;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

3. wenn die Ausreutung eine Verschlechterung des Bodens zur Folge hat;
4. wenn die Ausreutung Lücken in den Waldverband bricht, oder die Anstösser zu weiteren Ausreutungsbegehren veranlasst.

Art. 30. Wer eine bleibende Ausreutung vornehmen will, hat sein Vorhaben durch zweimalige Publikation im Amtsblatt und im Amtsanzeiger, oder wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Zur Eingabe von Oppositionen ist eine Frist von 14 Tagen, vom Erscheinen der Publikation im Amtsblatt an gerechnet, einzuräumen. Während dieser Frist liegt das Gesuch nebst einem geometrischen Plan (bescheinigte Kataster-Kopie) über die auszureutende und über die anzupflanzende Fläche in der Gemeindeschreiberei zur Einsicht auf.

Nach Ablauf der genannten Frist gehen die Akten mit dem Zeugnis des Gemeindeschreibers und mit den allfälligen Einsprachen an die Forstdirektion zu Handen des Regierungsrates, welcher Ausreutungsbegehren für Nichtschutzwaldungen endgültig erledigt und solche für Schutzwaldungen dem Bundesrat überweist. (Art. 31, B. G.)

Art. 31. Wenn Grundstücke, die nach Art. 27 und 29 zur Aufforstung bestimmt sind, Hand ändern, so geht die Aufforstungspflicht für dieselben von Gesetzes wegen auf den Erwerber über. Diesem bleibt der Regress gegen den Vorbesitzer vorbehalten.

Art. 32. Ausreutungen zu *vorübergehender* landwirtschaftlicher Benutzung des Bodens sind höchstens auf die Dauer von zwei Jahren zulässig und bedürfen einer Bewilligung der Forstdirektion.

Art. 33. Alle *Schlagflächen* oder anderweitige *Blößen* sind innerhalb einer Frist von drei Jahren zu bestocken, soweit dies nicht schon auf natürlichem Wege geschehen ist. Innerhalb dieser Frist sollen nicht nur die erste Kultur, sondern auch allfällig nötig werdende Nachbesserungen zur Ausführung kommen. (Art. 32, B. G.)

Art. 34. Eine *Vermehrung des Waldareals* ist vorzugsweise anzustreben in den Einzugsgebieten gefährlicher Wildbäche. Wo sich hierzu andere Wege nicht darbieten, fällt dem Staat die Pflicht auf, die geeigneten Flächen im Zusammenhang zu erwerben und durch Aufforstung derselben der Verwilderung jener Berggegenden, sowie den daraus folgenden anderweitigen Wasserschäden wirksam entgegenzutreten. (Art. 36, B. G.)

Ausserdem werden die Staatsbehörden darauf Bedacht nehmen, den Waldbesitz des Staates besser zu arrondieren und allmählich zu erweitern.

## VI. Bundes- und Kantonsbeiträge.

Art. 35. Nebst den nach Art. 37 ff. B. G. zugesicherten Beiträgen des Bundes an die Kosten der Gründung und Erhaltung von Schutzwaldungen gewährt auch der Kanton Unterstützungen solcher Werke im Betrage von 20—30 % des wirklichen Aufwandes an Gemeinden oder Private.

**Abänderungsanträge.**

Art. 36. Grundbesitzer, die Aufforstungen, Verbauungen oder Weganlagen mit Beiträgen des Bundes und des Kantons auszuführen gedenken, haben dies durch ein motiviertes Gesuch der Forstdirektion zur Kenntnis zu bringen. Diese letztere wird gestützt auf eine Prüfung des Tatbestandes die Vorarbeiten vornehmen, Projekte mit Kostenvoranschlägen aufstellen lassen und solche mit ihren Subventionsanträgen den kompetenten Behörden vorlegen.

Die Ausführung der Arbeiten steht unter der Leitung der von der Forstdirektion bestellten technischen Beamten.

Art. 37. Wer Bundes- und Kantonsbeiträge für forstliche Anlagen und Verbesserungen bezieht, der übernimmt damit auch die Verpflichtung, für den Unterhalt und Schutz derselben alles Nötige zu tun. Unterlässt er dieses, so soll ihm durch den Regierungstatthalter eine angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten eingeräumt werden. Lässt er auch diese Frist unbenutzt ablaufen, so wird die Forstdirektion die nötigen Arbeiten auf Kosten des säumigen Eigentümers ausführen lassen. (Art. 43 und 47, B. G.)

**VII. Zwangsweise Ablösung und Enteignung.**

Art. 38. Der Eigentümer, welcher seine Waldung von einem darauf haftenden Nutzungsrechte befreien will (Art. 5. Al. 1 und 2) muss diese Absicht dem Berechtigten rechtlich ankündigen und wird durch die Ankündigung zur Entrichtung einer vertragsmässig oder gerichtlich zu bestimmenden Entschädigung verpflichtet.

Geht die Ankündigung von einem Miteigentümer aus, so ist dieselbe für alle andern Mitbeteiligten verbindlich.

Handelt es sich um die Ablösung schädlicher Rechte im Sinne des Art. 5, 2. Absatz, und geht der Eigentümer der belasteten Waldung trotz einer an ihn gerichteten Aufforderung nicht vor, so kann der Regierungsrat von Amtes wegen die Ablösung auf Rechnung des Eigentümers anordnen.

Art. 39. Die Entschädigung hat in der Regel in Geld und nur wo dies nicht tunlich ist, durch Abtretung eines Waldteiles, welcher dem Wert des Rechtes entspricht, zu geschehen. Für diese letztere Art der Ablösung ist, sofern dieselbe öffentliche oder private Schutzwaldungen betrifft, die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich. (Art. 22 B. G.)

Als Grundsatz gilt, dass die Entschädigung zu bemessen ist nach dem Reinertrag, welcher dem Berechtigten bei nachhaltiger Benutzung seines Rechtes innerhalb der gesetzlichen Schranken zugefallen wäre. Dieser Reinertrag wird in der Regel als Durchschnitt aus den während der letzten zehn Jahre bezogenen Nutzungen und die Loskaufs- oder Entschädigungssumme aus dem zwanzigfachen reinen Jahresertrag berechnet.

Art. 40. Können sich die Parteien nicht gütlich auseinandersetzen, so ist von einem der Beteiligten bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Amtsbezirkes, in welchem die betreffende Waldung oder der grössere Teil derselben liegt, ein bezügliches Gesuch anzubringen und es findet hierauf das in den §§ 27—38 des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung

und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vorgesehene Verfahren in sachentsprechender Weise statt.

In betreff der Kosten des Verfahrens entscheidet der Richter unter Würdigung der Umstände nach Ermessen.

Art. 41. Für die Auflösung und Bereinigung des Rechtsverhältnisses in Fällen, wo der Waldboden und der darauf stehende Holzwuchs verschiedenen Besitzern gehören, kommen die in den Art. 38—40 hievore enthaltenen Grundsätze analog zur Anwendung. Dabei sind insbesondere die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Art. 42. Für die zwangsweise Erwerbung von Grundstücken behufs Anlage von Schutzwaldungen, Verbauungen oder Waldwegen nach Art. 45 B. G. gelten die Vorschriften des Gesetzes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868.

### VIII. Strafbestimmungen.

Art. 43. In erster Linie gilt der Art. 46 des eingangs erwähnten Bundesgesetzes; im fernern wird verwiesen auf das bernische Strafgesetzbuch und auf die Feuerordnung vom 1. Februar 1897.

Art. 44. Die Entwendung von stehendem Holz wird, wenn der Wert des Entwendeten den Betrag von 30 Fr. nicht übersteigt, mit Gefängnis von einem bis zu acht Tagen oder mit einer Geldbusse von 1 Fr. bis 40 Fr. bestraft.

Uebersteigt der Wert des Entwendeten den Betrag von 30 Fr., oder ist der Schuldige schon zweimal wegen Holzfrevels bestraft worden, so wird der Täter als Dieb bestraft (Art. 209 ff. des Strafgesetzbuches).

Die in Art. 48 Str. V. vorgesehene Beschlagnahme greift auch Platz mit Bezug auf diejenigen Gegenstände (Werkzeuge etc.), welche zur Verübung von Diebstahl (Frevel) gedient haben oder bestimmt waren.

Art. 45. Wer der im 2. Absatz des Art. 10 hievore enthaltenen Vorschrift zuwider ein Gebäude errichtet, verfällt in eine Geldbusse bis auf fünfzig Franken und hat den Bau wegzuräumen. (Art. 21 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854).

### IX. Schlussbestimmungen.

Art. 46. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Alle mit dem Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 und dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften werden als aufgehoben erklärt. Im besondern sind die folgenden Erlasse, soweit sie überhaupt noch Geltung hatten, aufgehoben:

1. Die Forstordnung für der Stadt Bern deutsche Lande vom 16. und 23. Juni und 7. Juli 1786.
2. Das Gesetz über die Administration der Waldungen vom 5. Dezember 1803.
3. Die Verordnung über die Hausbau-Konzessionen vom 24. Januar 1810.

Art. 43. Für die Uebertretung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gilt in erster Linie Art. 46 des Bundesgesetzes.

Die Uebertretung derjenigen Vorschriften, die nicht im Bundesgesetz mit Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse von 10 Fr. bis 200 Fr. bestraft.

**Abänderungsanträge.**

4. Die Verordnung zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Bezirken vom 23. Dezember 1816, soweit die Waldungen betreffend.
5. Das Dekret betreffend Beschränkung der Waldteilungen vom 9. Juli 1817.
6. Das Verbot Waldungen ohne Bewilligung auszureuten vom 9. Juli 1817.
7. Die Polizeivorschriften über Holzschläge und Flösungen vom 7. Januar 1824.
8. Die Verordnung gegen den Holzfrevel vom 29. Oktober 1831.
9. Die Verordnung über das Einsammeln von Holz in Staatswaldungen vom 8. Dezember 1832.
10. Der Beschluss über Verrechnung des aus Staatswäldern gelieferten Holzes vom 28. Dezember 1832.
11. Das Forstreglement für den bernischen Leberberg vom 4. Mai 1836.
12. Das Gesetz über den Loskauf von Weiddienstbarkeiten vom 12. Dezember 1839, soweit Waldungen betreffend.
13. Das Gesetz über die Waldkantonemente vom 22. Juni 1840.
14. Die Verordnung über die Besoldung der Staatsbannwarte vom 21. August 1850.
15. Das Dekret betreffend die Forstverwaltung im Jura vom 19. Mai 1851.
16. Die Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853.
17. Die Verordnung über Bezahlung der Förster für Untersuchungen von Holzschlagsbegehren der Gemeinden im Jura vom 19. Februar 1855.
18. Das Gesetz über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen vom 19. März 1860.
19. Das Gesetz über die bleibenden Waldausreutungen vom 1. Dezember 1860.
20. Die Verordnung zum Schutz der Waldungen gegen Insektenschaden vom 11. Januar 1871.
21. Das Vollziehungsdekret für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet vom 26. November 1877.
22. Das Dekret über die Organisation der Forstverwaltung des Staates vom 9. März 1882.
23. Die Verordnung betreffend Abgrenzung der Forstkreise vom 20. Mai 1882.
24. Die Verordnung betreffend Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 und Regelung der Holzschläge in den Privatwaldungen vom 17. August 1898.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere auch mit dem Erlass der dazu erforderlichen Verordnungen und Verfügungen beauftragt.

Bern, den 18. Mai 1904.

*Im Namen des Grossen Rates*  
 der Präsident  
**F. v. Wurstemberger,**  
 der Staatsschreiber  
**Kistler.**

Bern, den 3. Oktober 1904.

*Im Namen der Grossratskommission*  
 deren Präsident,  
**K. Scheurer.**

# Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an

den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über die

## Motion Bühlmann betreffend den Besuch der Kliniken der medizinischen Fakultät.

(Juni 1904.)

Herr Grossrat Bühlmann reichte im letzten Herbst folgende Motion ein, welche am 1. Oktober 1903 erheblich erklärt wurde:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass zu den Kliniken der medizinischen Fakultät nur solche Studenten zugelassen werden, welche die vorgeschriebenen medizinischen Vorprüfungen bestanden haben.»

Dieser Anzug wurde der medizinischen Fakultät behufs Ansichtsausserung überwiesen. Ihr Bericht lautet wie folgt:

«Auf Ihre Zuschrift mit Aufforderung, uns über die Motion Bühlmann zu äussern, beehren wir uns, zunächst folgendes zu erwidern.

Mit dem der Motion zu Grunde liegenden Gedanken, den übermässigen Zuzug von auswärtigen Studenten zu den schweizerischen Hochschulen, namentlich russischer Studentinnen zu beschränken, ist die Fakultät vollständig einverstanden.

Wenn aber etwas geschehen soll, so kann dies nur geschehen in Form einer Erschwerung der Eintrittsbedingungen in die Hochschule. Es ist durchaus unzulässig, die Lernfreiheit, welche die Universitäten auszeichnet, zu beschränken durch irgendwelche während der Studienzeit eingeschaltete Examina.

Solche existieren zur Stunde nicht. Die Ablegung eines naturwissenschaftlichen und propädeu-

tischen Examens vor der Doktor- und der eidgenössischen Fachprüfung ist ganz in das Belieben der Studierenden gestellt bezüglich der Wahl des Zeitpunktes; es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, welche die Studenten nötigen, vor Besuch der Kliniken ein Examen abzulegen. Solche sind auch nicht wünschenswert und würden eine starke Stauung der Studierenden in den anatomisch-physiologischen Semestern zur Folge haben. Im Polytechnikum werden diese Zwischenexamina gerade jetzt als unpraktisch angefochten.

Sehr wohl können dagegen die Eintrittsbedingungen verschärft werden. Es wäre aber verfehlt, wenn dies bloss von einer einzelnen Universität aus erfolge ohne Rücksicht auf das Vorgehen der Schwesteranstalten in der Schweiz. Es sind bereits in diesem Sinne Schritte von unserer Seite getan worden, eine Vereinbarung sämtlicher medizinischen Fakultäten der Schweiz zu treffen in dem Sinne, dass man sich auf ein Minimum von Anforderungen für die Immatrikulation einigt und für diejenigen, welche dieser Minimalforderung nicht genügen, ein Examen fordert. Dieses Examen müsste von einer interkantonalen oder eidgenössischen Prüfungskommission abgenommen werden. Damit nicht, wie es vorgekommen ist, einzelne Hochschulen, wie Zürich, strenge Bestimmungen aufstellen, aber in praxi völlig laxer Handhabung walten lassen. Die hiesige Fakultät hatte den andern Fakultäten eine Konferenz von Delegierten in diesem Monat vor-

geschlagen, indessen hat sie in ihrer Sitzung vom 10. Februar sich dem Antrag von Basel angeschlossen, die Konferenz zu verschieben, bis die bei dem Bundesrat anhängige Maturitätsfrage entschieden ist.

Bis diese Einigung erzielt ist, wird die Fakultät wie bisher dahin wirken, dass die Kandidaten für das Doktorexamen den propädeutischen Teil desselben vor Besuch der Kliniken abzulegen wünschenswert finden.

Würde man die ausländischen Kandidaten zwingen, vor Beginn der Kliniken ein eigentliches Propädeutikum abzulegen, so würde dies ganz entgegen den Intentionen des Motionstellers die betreffenden Kandidaten veranlassen, am Ende der Studien auch das praktische Examen abzulegen und sich in der Schweiz als Aerzte niederzulassen.»

Herr Bühlmann ging von der Voraussetzung aus, dass die Studierenden schweizerischer Herkunft die Kliniken nicht besuchen dürfen, bevor sie die zwei ersten medizinischen Staatsprüfungen abgelegt haben, während auswärtige, namentlich Russinnen, jederzeit den Zutritt zu den Kliniken bekämen.

Wäre das richtig, so hätten die Ausländer ein Vorrecht, das allerdings nicht geduldet werden dürfte. Allein diese Voraussetzung ist, wie die Fakultät mitteilt, unbegründet. Der Zutritt zu den Kliniken wird von keinen Prüfungen abhängig gemacht, und es kommt auch bei schweizerischen Studierenden vor, dass sie die Kliniken besuchen, ohne eine der vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt zu haben. Namentlich tun das diejenigen, welche in den propädeutischen Prüfungen durchgefallen sind, weil sie auf solche Weise die durch diesen Umstand verursachte Verlängerung ihrer Studien einigermaßen wieder einholen können. Aber, wie gesagt, es besteht in dieser Beziehung unbeschränkte Freiheit, auch für die Schweizer.

Soll nun diese Freiheit verkürzt werden? Soll bestimmt werden, dass kein stud. med. zu den Kliniken zugelassen werden darf, der die zwei ersten staatlichen Medizinalprüfungen nicht abgelegt hat? Das Mittel würde zweifelsohne helfen, den Zweck zu erreichen, den Herr Bühlmann im Auge hat: die meisten Ausländer wären tatsächlich von den Kliniken ausgeschlossen, weil ihnen die Vorbedingung zu den propädeutischen Medizinalprüfungen, nämlich der Ausweis der schweizerischen Maturität fehlt.

Der Unterzeichnete ist kein Gegner der Stufenprüfungen in den höheren Schulen und hätte nichts dagegen, dass fragliche Massregel eingeführt würde. Allein man muss sich über deren Tragweite die richtige Vorstellung machen. Denn sie könnte wegen der Staatsverträge nicht auf die Ausländer beschränkt werden, sondern sie würde für alle Mediziner ohne Unterschied gelten. Dadurch dass die Zulassung zu den Kliniken von den propädeutischen Prüfungen abhängig gemacht würde, würde man tatsächlich die sogenannte Uebergangsprüfung einführen, d. h. die Prüfung, die abgelegt werden muss, bevor der Kandidat

gewisse höhere Vorlesungen oder praktische Uebungen besuchen darf. Dann aber müsste die Frage aufgeworfen werden, ob eine solche Einrichtung nicht auch für die andern Fakultäten eingeführt werden müsste, da doch eine ungleiche Behandlung nicht zulässig wäre. In der Theologie z. B. wäre es nicht unangemessen zu bestimmen, dass einer erst dann die systematischen Vorlesungen besuchen darf, wenn er in Kirchengeschichte und Exegese eine Prüfung abgelegt hat. Ferner kommt hier die Lehr- und Lernfreiheit in Betracht, mit welchen solche Prüfungen kaum vereinbar sind. Kurz unsere Gesetzgebung und die ganze Organisation der Universität würden durch eine solche Massregel tief berührt werden, und es würde sich daraus ergeben, dass für die Organisation der Universität weniger die kantonale Gesetzgebung, als eidgenössische Rücksichten massgebend wären.

Wir wollen diesen Gedanken nicht weiter verfolgen; es ist ja nicht denkbar, dass er in absehbarer Zeit zur Wirklichkeit werde.

Wir teilen die Ansicht der Fakultät, dass Massregeln getroffen werden sollten, um den übermässigen Zugang von auswärtigen Studenten, namentlich von Medizinern zu beschränken. Wir sind aber auch darüber mit ihr einverstanden, dass dies durch Vereinbarung aller Universitäten geschehen soll. Eine gemeinschaftliche Beratung der Angelegenheit ist im Gang; warten wir das Resultat derselben ab.

In diesem Sinne und in der Erwartung, dass die schweizerischen Universitäten sich über die den Ausländern gegenüber aufzustellenden Eintrittsbedingungen werden einigen können, stellen wir den Antrag, es sei der Motion des Herrn Bühlmann keine Folge zu geben.

Bern, den 18. Juni 1904.

*Der Direktor des Unterrichtswesens:*  
Dr. Gobat.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 27. Juli 1904.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
F. von Wattenwyl,  
für den Staatsschreiber  
der Kanzleisubstitut  
Eckert.

# Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

## die Amtsanzeiger.

(März 1904).

### I.

Mittelst Eingabe vom 3. Oktober 1900 ist der Verein kantonally-bernischer Zeitungsverleger beim Regierungsrat dahin vorstellig geworden, es möchten verschiedene dem Anzeigerwesen anhaftende Uebelstände beseitigt werden; gleichzeitig hat der genannte Verein eine Anzahl Postulate formuliert, von deren Verwirklichung er sich eine gründliche Regelung der schon seit langem pendenten Angelegenheit verspricht.

Durch Beschluss vom 14. November 1900 wurde die hierseitige Direktion beauftragt, dem Regierungsrat in dieser Sache Bericht und Antrag vorzulegen. Bevor der Unterzeichnete daran ging, den vom Regierungsrat erhaltenen Auftrag auszuführen, glaubte er die erwähnte Eingabe den einzelnen Amtsanzeigerverbänden zur Kenntnis bringen zu sollen, um deren Stellung mit Bezug auf die vom Zeitungsverleger-Verein gemachten Vorschläge zu erfahren. Der letzte dieser Berichte ist nach wiederholten Mahnungen gegen Ende des Jahres 1902 eingelangt.

Am 31. August 1903 hat die hierseitige Direktion dem Regierungsrat einen eingehenden Bericht mit entsprechenden Anträgen eingereicht. Nachdem sich der Regierungsrat schon in seiner Sitzung vom 2. November 1903 den Entscheid darüber vorbehalten hatte, ob die Frage des Amtsanzeigerwesens auf dem Verordnungswege oder auf dem Wege eines Dekretes zu lösen sei, fasste er am 17. Februar 1904 den Beschluss, auf den von der Direktion des Gemeindewesens vorgelegten Entwurf zu einer bezüglichen Verordnung nicht einzutreten; derselbe wurde vielmehr an die hierseitige Direktion zurückgewiesen zur Vorlage eines Dekretsentwurfes.

Die Direktion des Gemeindewesens ist hiermit im Falle, den verlangten Dekretsentwurf vorzulegen und denselben mit nachstehendem Bericht zu begleiten.

### II.

Aus der Entstehungsgeschichte der Amtsanzeigerfrage sind zunächst folgende Momente von ausschlaggebender Bedeutung hervorzuheben:

1. Die Amtsanzeiger sind entstanden, um das Verlesen in der Kirche und den öffentlichen Anschlag zu ersetzen. Bis zum Zeitpunkt, da die Amtsanzeiger ins Leben gerufen wurden, (Anfang der 70er Jahre) mussten nämlich diejenigen Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben war, in der Kirche verlesen und öffentlich angeschlagen werden. § 38 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsratshalters und der Unterstatthalter enthält die Vorschrift, dass dem Unterstatthalter die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen in seinem Gemeindebezirk obliege; er hatte nach dieser Gesetzesstelle dafür zu sorgen, dass dieselben sowie die vom *Regierungsratshalter bewilligten Verleszetteln* in Privatangelegenheiten, nach beendigtem Gottesdienst durch einen weltlichen Beamten öffentlich verlesen und an den gewohnten Orten angeheftet werden. Der Verleser war zum Bezug der vorgesehenen Gebühren berechtigt; der Unterstatthalter hatte über die geschehenen Verlesungen eine Kontrolle zu führen. Später ist an die Stelle des Unterstatthalters der Gemeindepräsident getreten. Ueberdies schrieben auch andere Gesetzesbestimmungen das Verlesen und den Anschlag in speziellen Fällen entweder direkt oder indirekt vor. (Bevogtungen und Entvogtungen, Satz. 224, 231 C. G., Ediktalladungen, amtliche Güterverzeichnisse, Satz. 655 C. G., Verbote, Satz. 363 C. G., Expropriationen, § 17 des Gesetzes vom 3. September 1868, Bau- und Einrichtungsbevolligungen, § 24 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1849 u. s. w.) Sodann hatte sich nach und nach die Praxis herausgebildet, auch diejenigen amtlichen Bekanntmachungen durch Verlesen und Anschlag zu publizieren, für welche die Art der Publikation nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, wie Zusammenberufung von Gemeindeversammlungen, Verschollenheitsgesuche etc.

Aus vorstehenden Erörterungen ergibt sich, dass auf dem Wege des Verlesens und des öffentlichen Anschlages nur solche Veröffentlichungen stattfinden konnten, die rein amtliche Erlasse zum Gegenstand

hatten oder aber Privatangelegenheiten betrafen, für welche die Bekanntmachung durch die zuständigen Behörden angeordnet beziehungsweise bewilligt worden war. Ohne *behördlichen Auftrag* war das Verlesen und der Anschlag daher unstatthaft.

2. Mit der Zeit erwiesen sich diese beiden Publikationsarten (Verlesen und Anschlag) als unzweckmässig. Zum Zwecke der vorgeschriebenen Veröffentlichungen wurden deshalb die Amtsanzeiger gegründet, welche jeder Familie zuzustellen waren. Dieser neue Publikationsmodus entbehrte anfänglich der gesetzlichen Grundlage. Er wurde indessen durch § 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung ausdrücklich sanktioniert. Von nun an hatten es die Gemeinden eines Amtsbezirkes in der Hand, das Verlesen und den öffentlichen Anschlag in legaler Weise durch Publikationen in einem staatlich genehmigten Anzeigerblatt zu ersetzen. Von dieser Befugnis wurde denn auch und namentlich im alten Kantonsteil häufig Gebrauch gemacht. Zur Zeit existieren 19 Anzeiger, welche 20 Amtsbezirke umfassen. Im Jura hat dieses Publikationsmittel nicht Eingang gefunden. Dort behilft man sich mit dem öffentlichen Ausruf, (*crieur public*), dem Anschlag oder der Publikation in politischen Lokalblättern.

3. Gar bald zeigten sich im Amtsanzeigerwesen namentlich nach zwei Richtungen hin Uebelstände, zu deren Beseitigung verschiedene Anläufe gemacht worden sind.

a. Der hievorigen zitierte § 9 des Vereinfachungsgesetzes bestimmt unter anderm auch, dass in einem Amtsbezirk in der Regel nur *ein* Anzeigerblatt bestehen dürfe, dass sich dagegen mehrere Amtsbezirke zu einem gemeinschaftlichen Blatt vereinigen können. Diese Vorschrift ist vielfach missachtet worden; es muss nämlich konstatiert werden, dass gegenwärtig sechs Amtsbezirke zwei Anzeiger haben. In einigen Aemtern (z. B. Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald) ist dieser Zustand schon vor Erlass des Gesetzes vom Jahre 1880 geschaffen worden, indem sich einzelne Gemeinden aus je 2 Amtsbezirken anfangs der 70er Jahre vereinigt haben und an die Gründung von Amtsanzeigern gegangen sind (die oberen Gemeinden von Burgdorf und Lützelflüh und Rüegsau, die untern Gemeinden von Burgdorf und Utzenstorf). Später wurde vergeblich der Versuch gemacht, die Gemeinde Utzenstorf dem mittlerweile entstandenen Anzeiger von Fraubrunnen und die Gemeinden Lützelflüh und Rüegsau demjenigen von Trachselwald anzugliedern. Den bezüglichen Entscheiden des Regierungsrates aus den Jahren 1880 und 1881 wurde ganz einfach nicht nachgelebt.

b. Wie wir bereits hievorigen gesehen haben, ist der Zweck der Amtsanzeiger der, an Stelle des Verlesens in der Kirche und des öffentlichen Anschlages als Publikationsorgan zu dienen. *Grundsätzlich sollten also in den Amtsanzeigern nur diejenigen Bekanntmachungen Aufnahme finden, die früher zu verlesen und anzuschlagen waren* (vgl. II. Ziffer 1 hievorigen). An diese durch die Natur der Sache vorgezeichnete Abgrenzung hat man sich indessen von Anfang an nicht gehalten. Die Amtsanzeiger verursachten Kosten, nun ging das Bestreben der Gemeinden dahin, ihre Kasse vor der Tragung dieser Kosten zu bewahren; was war natürlicher, als dass man die Aufnahme von Pri-

vatinserten gegen Bezahlung angemessener Gebühren gestattete; wohlverstanden gelangten nicht nur solche Privatbekanntmachungen zur Publikation, deren Veröffentlichung der Regierungsstatthalter in Gemässheit von § 38 des zitierten Gesetzes vom 3. Dezember 1831 bewilligt hatte; vielmehr fanden in den Amtsanzeigern von jeher auch solche Privatpublikationen gastfreundliche Unterkunft, die vom Regierungsstatthalter nie und nimmer die Bewilligung zur Verlesung in der Kirche hätten erhalten können. Ein Blick in den ersten besten Amtsanzeiger überzeugt uns, dass dieser Zustand bis auf den heutigen Tag der nämliche geblieben ist. Die Amtsanzeiger sind vielerorts ganz lukrative Unternehmen und infolge dessen zu mehr oder weniger ergiebigen Finanzquellen der Gemeinden geworden. So bezieht z. B. die Gemeinde Bern aus der Verpachtung ihres Anzeigers alljährlich die ansehnliche Summe von 35,000 Fr.

Gegen die beiden soeben skizzierten Erscheinungen, welche einerseits mit positiven Gesetzesvorschriften und andererseits mit den Tendenzen dieser gesetzgeberischen Erlasse im Widerspruch stehen, richtet sich vornehmlich die eingangserwähnte Vorstellung des Vereins kantonal-bernischer Zeitungsverleger.

### III.

Es muss nach vorstehenden Ausführungen ohne weiteres zugegeben werden, dass sich im Amtsanzeigerwesen Uebelstände eingeschlichen haben. Man wird sich demnach fragen müssen, ob und wenn ja in welcher Weise Abhülfe zu schaffen sei.

1. Was in erster Linie die Frage anbetrifft, ob es angezeigt erscheine, gegen die vorhandenen Missstände einzuschreiten, so kann die Beantwortung dieser Frage wohl nicht anders als bejahend ausfallen, handelt es sich ja um nichts anderes, als einer unzweideutigen Vorschrift unserer Gesetzgebung Nachachtung zu verschaffen. Wie bereits betont worden ist, wurde der Versuch einer eingehenden Regelung dieser Materie denn auch schon gemacht. Im Jahre 1888 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Entwurf zu einem Vollziehungsdekret zu § 9 des Vereinfachungsgesetzes unterbreitet. Dieser Dekretsentwurf hat indessen das Stadium der Vorberatungen nicht überschritten; er wurde von der vom Grossen Rat eingesetzten Kommission zurückgezogen, bevor er im Schoosse des Grossen Rates zur Diskussion gelangte, damit noch weitere Untersuchungen vorgenommen werden können, so lautet das Motiv. (Grossratsverhandlungen 1889 Seite 147). Der erwähnte Dekretsentwurf enthielt einerseits Bestimmungen, die der Vorschrift, dass in einem Amtsbezirk in der Regel nur *ein* Amtsanzeiger bestehen dürfe, zum Durchbruch verhelfen wollten und andererseits wies er Normen bezüglich der äusseren Gestaltung der Anzeigerblätter auf (amtlicher und nichtamtlicher Teil). Dagegen kannte der Entwurf keine einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme von Privatinserten. Er sah vielmehr vor, dass die Bekanntmachungen der Staats- und Gemeindebehörden und der Privaten, für welche bis jetzt das Verlesen in der Kirche oder der öffentliche Anschlag vorgeschrieben war, unter der allgemeinen Aufschrift «Amtlicher Teil» einzurücken seien, welchem sich die Publikationen nichtamtlichen Charakters, also die eigentlichen Privatinserte anzuschliessen haben. Aus diesem letztern Umstand — nämlich der Reservierung eines spe-

ziellen Raumes für die Privatinserte — darf aber noch keineswegs geschlossen werden, dass die Regierung der Ansicht gewesen sei, die unbeschränkte Aufnahme privater Anzeigen verträge sich mit dem Wesen der Amtsanzeiger.

Dass die Amtsanzeiger niemals den Zweck haben konnten, zum Publikationsorgan für alle möglichen Privatmitteilungen zu werden, ist schon hievorigen dargelegt worden. Tatsächlich haben denn auch einige Anzeigerverbände das Unzukömmliche eingesehen, das darin liegt, dass ein vornehmlich zur Publikation amtlicher Anzeigen bestimmtes Organ in der Hauptsache zu einem Publikationsorgan des privaten Verkehrs geworden ist. Sie sahen sich deshalb veranlasst, gewisse Annoncen von der Aufnahme in ihren Anzeiger auszuschliessen (so die Stadt Bern und die Gemeinden des Amtes Aarwangen für ihren Anzeiger). Andere Anzeiger sind in dieser Beziehung durchaus nicht so skrupulös; sie bringen auch «Schnapsofferten, Schwindelanzeigen, Lotteriekündigungen» etc., denen die Spalten des Anzeigers von Aarwangen verschlossen sind.

2. Ueber die Frage, wie den erwähnten Uebelständen abzuhelpen sei, ist folgendes zu bemerken:

Nach den hievorigen Ausführungen kann es sich einzig und allein darum handeln, dem § 9 des Vereinfachungsgesetzes vom 2. Mai 1880 eine seinen Tendenzen entsprechende Vollziehung zu sichern. In ihrem an den Regierungsrat gerichteten Bericht vom 31. August 1903 vertrat die hierseitige Direktion die Ansicht, es sei gemäss Art. 38 der Staatsverfassung, welcher dem Regierungsrat den Vollzug der Gesetze zuweist, Sache des Regierungsrates, diejenigen Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, im Anzeigerwesen einen den Tendenzen und Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Zustand zu schaffen. Dementsprechend wurde dem Regierungsrat der Erlass einer Verordnung über das Amtsanzeigerwesen beantragt und ein bezüglicher Entwurf auch vorgelegt. Nun hat aber der Regierungsrat gefunden, es empfehle sich nicht, diese Frage auf dem Verordnungswege zu ordnen, es sei vielmehr angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes angezeigt, ein Dekret des Grossen Rates auszuwirken. In der Tat sprechen verschiedene Gründe für diese Lösung. Zunächst fällt in Betracht, dass der Grosse Rat die Kompetenz für die Regelung dieser Angelegenheit bereits für sich in Anspruch genommen hat. Wie oben ausgeführt wurde, hatte sich der Grosse Rat schon in den Jahren 1888 und 1889 mit einem Dekretsentwurf zu befassen. Damals scheint allgemein die Ansicht obgewaltet zu haben, es sei Sache des Grossen Rates, die zum Vollzug des § 9 des Vereinfachungsgesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen; denn der Grosse Rat ist damals auf den Gegenstand eingetreten; er hat eine Kommission bestellt; zu einer materiellen Behandlung der Frage ist es allerdings nicht gekommen, weil noch weitere Erhebungen veranstaltet werden sollten.

Sodann spricht auch der Umstand für eine Regelung durch den Grosse Rat, dass einem grossrätlichen Dekret eher Nachachtung verschafft werden kann, als einer Verordnung des Regierungsrates. Den Entscheidungen des Regierungsrates aus den Jahren 1880 und 1881 ist ja bekanntlich nicht nachgelebt worden; sie

wurden an den Grosse Rat weitergezogen. Es ist anzunehmen, einer regierungsrätlichen Verordnung würde das gleiche Schicksal beschieden sein, so dass sich der Grosse Rat so wie so mit der Angelegenheit zu befassen haben würde.

Endlich ist nicht zu verkennen, dass der ganzen Frage eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Es ist daher nur zu wünschen, dass sich die oberste Landesbehörde über den Gegenstand ausspreche.

3. Der Grosse Rat wird demgemäss ein Dekret zu erlassen haben, das in der Hauptsache folgende Grundsätze aufzustellen und näher zu umschreiben hätte:

a. *In ein und demselben Amtsbezirk darf in der Regel nicht mehr als ein Amtsanzeiger existieren.*

b. *Privatinserte können nicht in unbeschränkter Masse Aufnahme finden.*

Gleichzeitig könnten in diesem Dekret auch einige Fragen untergeordneter Natur gelöst werden. (Einteilung des Raumes, Publikation der Taxen, Zustellung der Anzeiger, Ausschluss von Beilagen etc.)

Nach dem Inkrafttreten dieses Dekretes müssten die Gemeinden angehalten werden, ihre Verträge den Bestimmungen desselben anzupassen und hernach neuerdings zur Sanktion vorzulegen.

#### IV.

Es erübrigt noch, zu prüfen, inwieweit sich die Postulate des Vereins kantonaler-berner Zeitungsverleger auf dem Boden des Gesetzes bewegen und realisiert werden können. Diese Postulate haben folgenden Wortlaut:

«1. Der § 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 ist strikte durchzuführen; es ist also jeweilen für ein Amt «nur ein Anzeiger zu konzessionieren. Eine Ausnahme «ist unseres Erachtens nur da zulässig, wo jetzt schon «die Erscheinungsweise (wöchentliche oder tägliche «Ausgabe) der betreffenden Anzeiger eine markante «Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse bekundet.

«2. Die Erteilung einer Konzession, respektive die «Genehmigung eines Vertrages über die Herausgabe «eines amtlichen Anzeigers ist nur in solchen Fällen «auszusprechen, wo die Gründung des Anzeigers durch «ausdrückliche Gemeindebeschlüsse erfolgt ist. Pri- «vatunternehmungen sollen die Anerkennung als amt- «liches Publikationsmittel nicht erhalten.

«Amtliche Anzeiger, welche nur amtliche Publi- «kationen von Staat und Gemeinden bringen wollen, «erhalten den Vorzug zur Sanktion.

«3. Die amtlichen Anzeiger mit Privatanzeigen dür- «fen Inserate nur von solchen Personen und Firmen «aufnehmen, die im Amtsbezirk, respektive im Kon- «zessionsgebiet, des betreffenden Anzeigers wohnen «oder daselbst eine Geschäftsniederlassung haben. «Andere Anzeigen dürfen nicht aufgenommen werden.

«4. Der Inhalt der Anzeiger mit Privatinserten «ist in der Weise einzuteilen, dass alle amtlichen Publi- «kationen jeweilen an der Spitze einer Nummer, un- «ter dem Titel «Amtlicher Teil» vereinigt werden. «Alle übrigen Anzeigen folgen unter der Ueberschrift ««Nichtamtlicher Teil».

«5. Der Druck der Anzeiger muss im Amtsbezirk, «respektive im Konzessionsgebiet erfolgen, sofern sich «daselbst eine leistungsfähige Buchdruckerei befindet.

«Jedenfalls aber soll der Anzeiger im Kantonsgebiet gedruckt und periodisch zur Konkurrenz ausgeschrieben werden.

«6. Für jeden Anzeiger ist eine Persönlichkeit zu bezeichnen und mit der Druckereifirma in jeder Nummer zu nennen, welche die Verantwortlichkeit für den Inhalt trägt.

«7. Die Insertionsbedingungen sind für alle amtlichen Anzeiger nach einheitlichen Grundsätzen zu ordnen und an der Spitze einer jeden Nummer genau anzugeben. Abweichungen von den festgesetzten Preisen sind unter keinen Umständen zulässig.

«8. Alle Bekanntmachungen staatlicher Verwaltungsabteilungen, Anstalten und Organe, inbegriffen die Hypothekarkasse, die Kantonbank, die Brandversicherungsanstalt, sind unentgeltlich in den amtlichen Teil der Anzeiger aufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Publikationen von Behörden für Drittpersonen (Bewilligungen, Baupublikationen, Verkäufe etc.)

«9. Von der Aufnahme in die amtlichen Anzeiger sind unbedingt ausgeschlossen: *a.* Verkaufsanzeigen betreffend alkoholische Getränke und kosmetische Mittel; *b.* Empfehlungen von Medikamenten und Heilverfahren für Menschen und Tiere; *c.* Lotterie- und Verlosungsanzeigen jeder Art; *d.* Anzeigen von sogenannten Abzahlungsgeschäften; *e.* Empfehlungen für Kredit- und Geldgeschäfte von andern als Kassen und Bankgeschäften des Kantons, die öffentlich Rechnung ablegen; *f.* alle Anzeigen betreffend Vergünstigungsanlässe in und bei Wirtschaften; *g.* Wahlvorschläge und Aufrufe betreffend Abstimmungen; *h.* private Zahlungsaufforderungen und Warnungen, überhaupt Publikationen persönlich beleidigenden oder verletzenden Inhalts.

«10. Die Zustellung der amtlichen Anzeiger an die Berechtigten des Konzessionsgebietes hat pünktlich und völlig unentgeltlich auf Kosten der Gemeinden zu geschehen, und es ist die Erhebung irgend einer Entschädigung, gleichviel unter welcher Form sie verlangt werden mag, unstatthaft. Als Bezugsberechtigte sind mindestens alle Haushaltungen und Geschäftsfirmen des Konzessionsgebietes zu betrachten.

«11. Es ist untersagt, den Anzeigern Unterhaltungsblätter beizugeben oder in besondern Beilagen, die mit den Anzeigern verteilt werden, solche Publikationen zu bringen, die ihrer Natur nach von der Aufnahme in den Anzeiger ausgeschlossen sind (Ziffer 9).»

Mit Bezug auf diese Forderungen ist nun folgendes anzubringen:

*Ad. Ziffer 1 (Zahl der Anzeiger).* Dieses Verlangen ist zweifelsohne begründet; es deckt sich auch mit unsern Ausführungen. Immerhin ist davon auszugehen, dass nicht der Gedanke eines Schutzes der politischen Presse der bezüglichen in § 9 des Vereinfachungsgesetzes enthaltenen Vorschrift gerufen hat; dieselbe hat ihr Dasein vielmehr dem Bestreben zu verdanken, eine möglichst einfache Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten herbeizuführen; man wollte dafür sorgen, dass die Behörden nicht gezwungen werden, ihre für einen Amtsbezirk berechneten Bekanntmachungen in mehrere Anzeigebblätter einrücken zu lassen (s. die Grossratsverhandlungen vom Jahr 1879 Fol. 274, Votum des Berichterstatters des Regierungsrates).

Wenn es auch schwer halten dürfte, die vor dem Vereinfachungsgesetz entstandenen, auf zwei Amtsbezirke sich ausdehnenden Anzeigerverbände sofort zu lösen, so wird es doch möglich sein, die seither begründeten, analogen Verhältnisse auf den gesetzlichen Boden zurückzuführen.

*Ad. Ziffer 2. (Konzessionserteilung).* Es rechtfertigt sich, zu verlangen, dass sich die Gründung von Anzeigern auf Beschlüsse der beteiligten Gemeinden stützen soll. Die Anzeiger sind ja nichts anderes, als ein Publikationsorgan der Gemeinden, deren Behörden die Pflicht überbunden worden ist, die zu publizierenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

Dagegen scheint uns das zweite Alinea nicht zulässig zu sein; die vom Regierungstatthalter bewilligten Privatanzeigen (z. B. Steigerungspublikationen) müssen eben an Stelle des Verlesens in der Kirche und des öffentlichen Anschlages publiziert werden; rein amtliche Publikationen sind das aber nicht, mit andern Worten die amtlichen Anzeiger sind verpflichtet, auch gewisse Privatanzeigen zu bringen, das Publikum könnte daher nicht an die politische Tagespresse gewiesen werden.

*Ad. Ziffer 3.* Eine Beschränkung in dem Sinne, dass grundsätzlich nur Privatanzeigen aus dem betreffenden Amt oder Anzeigerkreis aufgenommen werden dürfen, würde sich nach unserm Dafürhalten mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vertragen. Es war offenbar schon zur Zeit des Verlesens und des Anschlages gestattet, Privatanzeigen z. B. aus benachbarten Gemeinden anderer Amtsbezirke zur Verlesung zu bringen, sofern die betreffenden Anzeigen vom Regierungstatthalter nur bewilligt waren (Steigerungspublikationen, Verbote etc.)

*Ad. Ziffer 4. (Einteilung des Stoffes).* Ist im Interesse der Uebersichtlichkeit eine berechnigte Forderung. Einige Amtsanzeiger haben diese Einteilung bereits eingeführt.

*Ad. Ziffer 5. (Druck im Konzessionsgebiet).* In diesem Punkt wird den Gemeinden freie Hand gelassen werden müssen. Aus den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes ergibt sich keineswegs, dass der Druck im Konzessionsgebiet stattfinden müsse, wenn sich daselbst eine Druckerei befinde; ebenso wenig ist eine Konkurrenzausschreibung vorgesehen. Der Grosse Rat darf aber nicht Vorschriften aufstellen, die über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen. Diese Forderung hat mit den Anzeigern als amtlichen Publikationsorganen nichts zu tun, deshalb können die Staatsbehörden hier auch nicht regulierend eingreifen.

*Ad. Ziffer 6. (Verantwortlichkeit).* Ein absolutes Bedürfnis zur Bezeichnung einer für den Inhalt verantwortlichen Person scheint uns nicht vorhanden zu sein. Für die rein amtlichen Publikationen tragen die betreffenden Amtsstellen die Verantwortung und was die Privatinserte anbelangt, so sollen der Natur der Sache nach im Anzeiger keine Veröffentlichungen stattfinden, die eine Verantwortlichkeit nach sich ziehen könnten; es ist viel rationeller, die Publikation von Anzeigen dieser Art einfach zu untersagen.

*Ad. Ziffer 7. (Einheitliche Normierung der Insertionspreise).* Es dürfte schwierig sein, durch einen Erlass der Staatsbehörden die Insertionspreise einheitlich zu normieren, da die ausschlaggebenden Faktoren wohl nicht überall die nämlichen sein werden. (Grösse der Auflage, Zahl der Privatanzeigen, Kosten der Zustellung etc. etc.)

Jedenfalls wären die Staatsbehörden bloss befugt, zum Schutze des Publikums, das sich des Anzeigers bedienen muss, einschränkende Bestimmungen aufzustellen, mit andern Worten, es wäre lediglich nach oben eine Limitierung möglich; dagegen könnte den Gemeinden schwerlich untersagt werden, Preisermässigungen je nach ihrem Gutfinden eintreten zu lassen oder gewissen Annoncen eine Gratisaufnahme zuzusichern (gemeinnützige Zwecke etc.) Will man der Forderung des Zeitungsverlegervereins Folge geben, so könnte es sich wohl nur darum handeln, den Grundsatz aufzustellen, dass die Insertionspreise im Durchschnitt nicht weniger betragen dürfen, als die Insertionspreise der im betreffenden Amt erscheinenden politischen Tagesblätter.

Dagegen steht dem nichts entgegen, dass die Anzeiger angehalten werden, die Insertionsbedingungen in jeder Nummer anzugeben.

*Ad. Ziffer 8.* (Unentgeltlichkeit der staatlichen Publikationen). Dieses Begehren muss den Anzeigern gegenüber selbstverständlich gestellt werden; die Gemeinden haben die Pflicht, die staatlichen Erlasse auf ihre Kosten zu veröffentlichen (§ 38 des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom Jahre 1831). Nun kommen die Staatsbehörden vielfach in den Fall, Publikationen zu machen, die mehr im Interesse des Privatverkehrs als aus Gründen des öffentlichen Wohls stattfinden (Bevogtungen, Entvogtungen, amtliche Güterverzeichnisse, Konkurse, Verschollenheiten etc.) Hier sollen die Publikationskosten bezahlt werden; wenn aber aus Privatmitteln nichts erhältlich ist, so haben die Anzeiger die Kosten zu tragen; es soll also nicht zulässig sein, die Staatskasse in Anspruch zu nehmen. Diese Zumutung darf den Anzeigern, d. h. den Gemeinden füglich gemacht werden; denn die Bürger des betreffenden Bezirkes haben in erster Linie ein eminentes Interesse an der Veröffentlichung der betreffenden Tatsache. Schon wiederholt wurden Anstrengungen gemacht, die Bekanntmachungen des Staates, soweit sie fiskalische Mitteilungen betreffen, von der Gratispublikation auszuschliessen (Holzsteigerungen, Hypothekarkasse, Kantonalbank etc.) Vorderhand wird indessen am bisherigen Modus, wonach auch diese Art von Publikationen gratis zu erfolgen hatte, festzuhalten sein, denn die Gemeinden d. h. die Anzeigerverbände werden ihre Rechnung gleichwohl finden.

*Ad. Ziffer 9.* (Ausschluss von Inseraten). Auf diese Forderung wird der Verein kanton-bernischer Zeitungsverleger wohl am meisten Gewicht legen; sie ist, wie an anderer Stelle ausgeführt worden, dem Grundsatz nach berechtigt. Der Verein gibt aber auch selbst zu, dass der Ausschluss nicht zu weit getrieben werden dürfe, dass vielmehr den heutigen Verhältnissen tunlichst Rechnung zu tragen sei. Gegenüber den Vorschlägen des Vereins werden indessen folgende Beschränkungen angezeigt sein:

*Lit. a.* Das Verbot von Schnaps- und fremden Spirituosen-Offerten dürfte genügen.

*Lit. b.* Von der Publikation sollen lediglich ausgeschlossen sein die sogenannten Geheimmittel.

*Lit. c.* Staatlich genehmigte Lotterie- und Verlosungsanzeigen kann der nämliche Staat doch nicht wohl von einer angemessenen Publikation ausschliessen, daher wird man sich darauf beschränken müssen, ausländische Lotterie- und Verlosungsanzeigen auszuschliessen. Es wäre ungenügend, lediglich zu

bestimmen, dass staatlich nicht genehmigte Lotterien in den Anzeigern nicht bekannt gemacht werden dürfen, da die Anzeigerverbände sonst gezwungen wären, jedes Mal Nachforschungen anzustellen, ob diese Bedingung vorhanden sei oder nicht.

*Lit. f.* (Vergnügungsanlässe). Hier könnte bestimmt werden, dass von der Publikation ausgeschlossen seien alle Anzeigen von weltlichen Festlichkeiten, die auf einen hohen staatlich anerkannten Feiertag fallen und zwar gleichviel, ob dieselben innerhalb oder ausserhalb des Kantons stattfinden. Allenfalls könnten auch noch die Weggliasset, Sackgumpet, Eieraufleset, Grännet etc. von der Publikation ausgeschlossen werden; dagegen dürfte es kaum durchführbar sein, die Tanzanlässe, Konzerte und Theateraufführungen unter das Verbot zu stellen.

*Lit. g.* Wahlvorschläge ohne irgend welchen Zusatz sollten zugelassen werden; Aufrufe politischen Inhaltes dagegen bleiben besser aus den Spalten der Anzeiger weg. Eine Ausnahme ist zu machen mit Bezug auf Aufrufe rein sachlicher Natur, die keine Polemik enthalten.

*Ad. Ziffer 10.* In dieser kategorischen Form sollte der Bezug einer bescheidenen Vertragsgebühr nicht untersagt werden. Wo das Unternehmen keinen Gewinn erzielt und die Gemeinden für allfällige Mindererinnahmen aufkommen müssen, sollte die Aufsichtsbehörde d. h. der Regierungsrat die Erhebung einer mässigen Gebühr gestatten. Es würde das keineswegs gegen das Wesen der Amtsanzeiger verstossen, denn so weit geht eben die Pflicht der Gemeindebehörden nicht, dass sie den Bürger sozusagen hinter dem Ofen aufsuchen müssen, um ihm irgend einen Erlass zu eröffnen.

*Ad. Ziffer 11.* (Verbot von Beilagen). Ist gerechtfertigt.

## V.

Was schliesslich den Inhalt des vorliegenden Dekretsentwurfes anbelangt, so ergibt er sich aus den hievorigen Erörterungen. Die §§ 1, 2 und 3 handeln von der Gründung und Herausgabe der Amtsanzeiger; § 4 enthält Vorschriften über die äussere Form dieser Publikationsorgane. In § 5 sodann werden die Fälle namhaft gemacht, in denen eine Bekanntmachung im Anzeiger nicht stattfinden darf. § 6 sieht die Veröffentlichung der Inserationsbedingungen vor und bestimmt, welche Publikationen unentgeltlich aufzunehmen seien. Das Verbot der Beilage von Unterhaltungsblättern zu den Anzeigern ist in § 7 enthalten. § 8 endlich ordnet das staatliche Genehmigungsrecht.

Weitere Ausführungen hinsichtlich der Entstehungsgründe und des Zweckes der einzelnen Bestimmungen werden nicht notwendig sein; in dieser Richtung kann auf den vorstehenden Bericht verwiesen werden, der genügenden Aufschluss geben dürfte.

Der Unterzeichnete stellt demnach den **Antrag**, der Regierungsrat wolle auf die Beratung des vorliegenden Dekretsentwurfes eintreten und dem Grossen Rat dessen Annahme empfehlen.

Bern, den 12. März 1904.

Der Direktor des Gemeindegewesens:

J. Minder.

**Gemeinsamer Entwurf**  
**des Regierungsrates und der Grossratskommission**  
 vom 13./14. Februar 1905.

# Dekret

betreffend die

## amtlichen Anzeigebblätter.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Vollziehung des § 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1880, betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung und gestützt auf Art. 26 der Staatsverfassung,

*beschliesst:*

§ 1. Es steht den Gemeinden frei, das in § 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1880, betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vorgesehene amtliche Publikationsmittel einzuführen oder nicht.

Die Beteiligung an einem amtlichen Anzeigebblatt und der Rücktritt von dieser Beteiligung kann nur gestützt auf ausdrückliche Beschlüsse der betreffenden Gemeinden erfolgen.

§ 2. In der Regel darf in einem Amtsbezirk nur ein Anzeigebblatt bestehen. Dagegen ist es den Gemeinden mehrerer Amtsbezirke freigestellt, sich zur Einführung eines derartigen Blattes zu vereinigen.

Eine einzelne Gemeinde ist zur Einführung eines Anzeigebblattes nur dann befugt, wenn ihr Gebiet wenigstens den Bezirk eines Kirchspiels umfasst; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist ein gemeinsames Vorgehen aller Gemeinden innerhalb desselben Kirchspiels erforderlich.

Ueber die Organisation und Verwaltung der Gemeindeverbände haben die beteiligten Gemeinden ein Reglement aufzustellen.

Wollen sich Gemeinden eines Amtsbezirkes, die noch kein Anzeigebblatt besitzen, an ein in ihrem Amt bestehendes Anzeigebblatt anschliessen, so ist ihnen der Anschluss in gleichen Rechten und Pflichten mit den übrigen Gemeinden zu gestatten.

§ 3. Die Kosten der Herausgabe des amtlichen Anzeigebblattes fallen den Gemeinden auf, welche an der Herausgabe beteiligt sind. Je ein Exemplar des Anzeigebblattes ist zuzustellen

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

- a. jeder Haushaltung und jeder Geschäftsfirma innerhalb des Gebietes des Anzeigebblattes;
- b. den öffentlichen Verwaltungsstellen der Gemeinden und des Bezirkes, den sämtlichen Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei.

Die Zustellung hat in der Regel unentgeltlich zu erfolgen. Wenn die beteiligten Gemeinden indessen den Nachweis leisten, dass sie durch die Kosten des Anzeigebblattes stark belastet würden, so kann der Regierungsrat die Erhebung einer mässigen Zustellungsgebühr von den Haushaltungen und Geschäftsfirmen bewilligen.

§ 4. Die amtlichen Bekanntmachungen sind unter der allgemeinen Aufschrift «Amtlicher Teil» auf den ersten Seiten des Anzeigebblattes zu publizieren. Die Bekanntmachungen privaten Charakters sind jener ersten Abteilung unter der Aufschrift «Nichtamtlicher Teil» anzuschliessen.

Als amtliche Publikationen gelten alle diejenigen Erlasse und Mitteilungen, welche von Behörden und Beamten des Staates oder der Gemeinden herrühren und die Staatsbeziehungsweise Gemeindeverwaltung im eigentlichen Sinn des Wortes betreffen.

Anzeigen, die zwar von staatlichen Organen bewilligt worden sind, aber von Privatpersonen ausgehen, wie Steigerungen, Verbotspublikationen etc., gehören zu den Bekanntmachungen privaten Charakters und sind demgemäss im «Nichtamtlichen Teil» zu publizieren.

§ 5. Von der Aufnahme in die amtlichen Anzeigebblätter sind auszuschliessen

- a. Verkaufsanzeigen betreffend geistige Getränke;
- b. Empfehlungen von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten und Anpreisungen von Heilverfahren;
- c. Anzeigen von sogenannten Abzahlungsgeschäften;
- d. Empfehlungen von ausländischen Kredit- und Geldinstituten;
- e. alle Anzeigen betreffend Vergnügungsanlässe an staatlich anerkannten hohen Feiertagen, und zwar gleichviel, ob der Anlass innerhalb oder ausserhalb des Kantons stattfindet;
- f. Bekanntmachungen politischen Inhaltes mit Ausnahme von Wahlvorschlägen, welche lediglich den Namen der Vorgeschlagenen ohne weiteren Zusatz enthalten; solchen Vorschlägen darf die Aufnahme nicht versagt werden;
- g. private Zahlungsaufforderungen und Warnungen, überhaupt Publikationen persönlich beleidigenden oder verletzenden Inhaltes;
- h. alle das Sittlichkeitsgefühl und den öffentlichen Anstand verletzenden Publikationen.

Die Gemeindeverbände können durch ihre Reglemente noch andere Privatinserate von der Aufnahme ausschliessen.

§ 6. Die Insertionsbedingungen des Anzeigebblattes sind an der Spitze einer jeden Nummer genau anzugeben (Insertionspreis und Termin für die Abgabe der Inserate etc.)

Alle Bekanntmachungen staatlicher Verwaltungsabteilungen und Organe sind *unentgeltlich* in den amtlichen Teil des Anzeigers aufzunehmen.

Eine Vergütung der Insertionskosten hat indessen da stattzufinden, wo dem Staat die daherigen Ausgaben zurückerstattet werden (Be- und Entvogtungen, amtliche Güterverzeichnisse, Erbfolgepublikationen, Verschollenheiten, konkursrechtliche Liquidationen, Baupublikationen und dergleichen).

§ 7. Es ist nicht statthaft, den Anzeigebältern weitem Text und Unterhaltungsblätter beizugeben oder in besondern Beilagen, die mit den Anzeigebältern verteilt werden, solche Publikationen zu bringen, die ihrer Natur nach von der Aufnahme ausgeschlossen sind (§ 5).

§ 8. Die Vertragsabschlüsse über die Einführung und Herausgabe der amtlichen Anzeigebälter im Sinne dieses Dekretes, wie die bezüglichlichen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Ueber Anstände betreffend die Anwendung dieses Dekretes ist gemäss den Bestimmungen des Gemeindeggesetzes zu entscheiden.

Bei Widerhandlungen gegen § 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 und gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes kann der Regierungsrat die Konzession zur Herausgabe eines Anzeigebältes verweigern oder zurückziehen. In diesem Fall verlieren die Anzeigebälter ihren amtlichen Charakter.

§ 9. Die bestehenden Anzeigebälterverbände haben ihre Reglemente und Verträge dem Inhalt dieses Dekretes anzupassen und innerhalb Jahresfrist von dessen Inkrafttreten hinweg neuerdings um die staatliche Genehmigung einzukommen.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf . . . . . in Kraft; es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13./14. Februar 1905.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident

**F. v. Wattenwyl,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**

*Namens der Grossratskommission*

deren Präsident:

**F. Bühlmann.**

# Vortrag der Armendirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

## Ausrichtung eines Beitrages aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds für den Neubau eines Greisenasyles des Amtsbezirks Courtelary.

(Februar 1905.)

Wie die übrigen Amtsbezirke des Jura besitzt auch der Amtsbezirk Courtelary in St. Immer sein Greisenasyl, bestehend in einer Anstalt für Männer und einer solchen für Frauen. Diese Anstalten genügen unter beinahe allen Gesichtspunkten den Anforderungen nicht, welche an solche Anstalten gestellt werden müssen. Das neue Armengesetz mit dem auch für den Jura geltenden Grundsatz der örtlichen Armenpflege brachte neue Verpflichtungen, welche gerade für die Anstalten in St. Immer am fühlbarsten wurden, da sich im Amtsbezirk Courtelary viele alt-Berner aufhalten und die Anstaltspflege ganz allgemein ist.

Nachdem die Direktion des Greisenasyles in St. Immer sorgfältige Vorarbeiten getroffen hat, richtet sie an den Staat ein Gesuch um einen Staatsbeitrag an den in Aussicht genommenen Neubau. Der das Gesuch begleitende Bericht legt die bezüglichen Verhältnisse in sachlicher, wahrheitsgetreuer Darstellung dar. Wir entnehmen demselben folgende Ausführungen:

« Unser Bezirk verfügt über zwei Greisenasyle, eines für die Männer, das andere für die Frauen. Seit einer Reihe von Jahren entsprechen diese Anstalten aber nicht mehr den Anforderungen der heutigen Tage, ebensowenig in Bezug auf den Platz in den Räumlichkeiten, als in hygienischer Beziehung.

Wir müssen hier in Erinnerung bringen, dass das Gebäude, welches unsere Greise beherbergt, aus dem vorigen Jahrhundert her stammt. Es wurde von einer Privatperson der Zentral-Armenkasse vergabt zum Zweck der Einrichtung eines Armenasyls. Es ist demnach nicht in Hinsicht auf seine jetzige Bestimmung erstellt worden und hat auch keine Veränderungen erfahren, wie eine anständige Einrichtung es erheischt hätte. Die Lokale sind zu eng und zu niedrig; die Grösse der Schlafzimmer ist derart ungenügend, dass der Luftraum kaum 10 Kubikmeter für jeden Pflingling beträgt. Die Treppen sind sehr eng, steil und hölzern; es ist stets zu befürchten, dass eine Feuersbrunst ausbrechen könnte und wenn dies geschähe, so wäre eine Katastrophe unvermeidlich, da es unmöglich wäre, die zum guten Teil gebrechlichen Greise schnell genug aus den Schlafzimmern zu retten. Ausserdem sind alle Lokale zu Schlafstätten umgewandelt, sogar die hintersten Winkel. Die Anstalt beherbergt 80 Pflinglinge und in diesem Augen-

blick haben wir vor uns 11 neue Eintrittsgesuche, welche wegen Mangel an Platz beiseite gelegt werden müssen.

Das neue Armengesetz, welches die Gemeinden zwingt, nicht nur ihre Ortsbürger, sondern auch alle bedürftigen Niedergelassenen zu unterstützen, bringt uns neue Verpflichtungen mit, welche stets sich vermehren, sodass die Anzahl der zu unterbringenden Armen immer grösser wird. Die Verpflegung in Familien wird bereits unmöglich in unserer fast ausschliesslich in der Uhrenindustrie beschäftigten Bevölkerung.

Ferner ist unser Greisenasyl bezüglich der Lage eines der am schlechtesten gestellten. Statt an der Sonne zu stehen, befindet es sich am nördlichen Abhang des Chasseral, am Schatten und an der Feuchtigkeit. Was unser Asyl für die Frauen anbelangt, so entspricht auch dieses nicht den modernen Anforderungen, obschon es weniger an Unbequemlichkeiten aufweist, ebenso erfüllt es auch nicht die erforderlichen hygienischen Bedingungen. Auch da ist alles überfüllt und mehrere Anfragen für Aufnahme mussten wegen Platzmangel beiseite gelegt werden.

Als Herr Ritschard, Direktor des öffentlichen Armenwesens, vor einigen Jahren unser Asyl besuchte, erkannte er es als äusserst notwendig, dass ein Projekt für Erstellung eines neuen Greisenasyls ausgearbeitet werde und zwar so, dass dieses Asyl in einer guten, gesunden Lage erbaut würde und alle hygienischen Bedingungen erfüllen könnte. Die Direktion der Zentral-Armenkasse hat nun, in Betracht der oben angeführten schlimmen Tatsachen, die Direktion des Greisenasyls des Bezirkes Courtelary beauftragt, ein Projekt zur Erstellung einer neuen Anstalt zu studieren und die Wege und finanziellen Mittel zur Ausführung desselben zu finden. Hienach folgt nun das Resultat unserer Arbeit.

In bautechnischer Beziehung hat die mit der Aufstellung des Projektes beauftragte Kommission nach Besichtigung neuerer Anstalten und nach Auswahl unter den modernsten der Kantone Bern, Neuenburg und Genf ein Vor-Projekt ausgearbeitet, welches folgenden Experten zur Prüfung unterbreitet wurde:

Herren Stöcklin, Architekt in Burgdorf;  
Fehlbaum, Architekt in Biel;  
Propper, Professor am Technikum in Biel.

Diese Herren haben in ihrem Bericht anerkannt, dass dasselbe vollständig den gegenwärtigen Anforderungen entspreche, ebenso in hygienischer Beziehung, wie für die angenehme innere Einrichtung und die Bequemlichkeit der Verwaltung. Sie haben nur einige unbedeutende Abänderungen angedeutet, welchen wir in der Aufstellung der Pläne und Voranschläge Rechnung getragen haben.

Wir haben nun die Ehre, Ihnen diese Pläne und Kostenvoranschläge zu unterbreiten. Sie sind sehr sorgfältig studiert und bieten, in Anbetracht der Kompetenz der damit betrauten Personen, die besten Garantien.

Wir geben als Beilage zu diesem Bericht eine Beschreibung der Lokale und begnügen uns, hier die Haupteinrichtungen anzuführen. Wie Sie konstatieren werden, haben wir allen Luxus im Innern und nach aussen beiseite gelassen und uns befissen, alles so vorzusehen und einzurichten, dass nichts vergessen blieb. Das Projekt umfasst genügend grosse, luftige und sonige Räume zur Installation von 150 Betten, und wenn die Umstände es erheischen, kann später diese Zahl noch vergrössert werden, indem man einige einstweilen provisorisch verwendete Lokale in Schlafräume umändert.

Die allgemeine Einteilung sieht eine vollständige Trennung zwischen Frauen und Männern vor und ausserdem ist sie so ausgeführt, dass sie eine spätere Vergrösserung leicht ermöglicht.

Die Bauart des Gebäudes ist einfach, aber harmonisch. Die Dächer mit ihrem manigfachen Profil werden gut übereinstimmen mit der sie umgebenden Landschaft. Vom ästhetischen wie vom praktischen Gesichtspunkt aus betrachtet, glauben wir ein Projekt vorzuweisen, das in allen Teilen vollständige Befriedigung gewährt.

Die Erwerbung des Bauplatzes für die zukünftige Anstalt ist unter der Form eines Kaufversprechens gemacht worden, welches in der Folge definitiv werden kann, sobald der Staat sich über unser Subventions-Gesuch wird ausgesprochen haben.

Fügen wir noch bei, dass wir auch ein landwirtschaftliches Nebengebäude mit etwa 30 Jucharten Land vorgesehen haben, damit die Anstalt eigenes Vieh haben und durch ihre eigenen Produkte zur Ernährung der Pflöglinge des Asyls beitragen könne. Die Verwaltung wird dadurch billiger; auch wird der Mehrzahl der Greise damit eine gesunde Beschäftigung geboten.

Was die Beschaffung der finanziellen Mittel anbetrifft, so teilen wir hier mit, dass alle Gemeinden des Bezirkes Courtelary eingeladen worden sind, sich durch Geldbeiträge an dem Unternehmen zu beteiligen; der einer jeden Gemeinde zufallende Teil ist nach ihren Hilfsmitteln und nach der Einwohnerzahl berechnet worden.

Wenn dann das neue Asyl erstellt und eingerichtet ist, so wird auch zum Verkauf der alten Gebäude geschritten werden müssen, wobei der Verkaufspreis als Abzahlungssumme für den neuen Bau verwendet werden wird. Wir verhehlen uns nicht, dass die Verwaltung einer neuen Anstalt unvorhergesehene Kosten mit sich bringen wird; deshalb haben wir auch in unserem Budget eine Summe von 65,000 Fr. eingetragen, deren Zinsen dazu bestimmt würden, diesen Kostenüberschuss zu decken, sowie das Defizit, das wir bis jetzt alljährlich in unserer Verwaltung zu verzeichnen hatten.

Unser Finanzplan ist demnach so aufgestellt, dass das neue Gebäude als schuldenfrei wird betrachtet werden können.

Das ist ein Hauptpunkt für die Staatskasse, welche nach dem Gesetz über das Armenwesen 60 % der jährlichen Kosten zu tragen hat, welche für den Unterhalt der Unterstützungsbedürftigen gemacht werden, die von diesem Gesetz begünstigt sind.

Unter diesen Bedingungen hoffen wir von der hohen Regierung eine Subvention von 60 % der auf Fr. 250,000 veranschlagten Erstellungskosten des neuen Greisenasyls zu erhalten, d. h. einen Beitrag von Fr. 150,000. Diese Summe ist unumgänglich notwendig, um unser Unternehmen zu gutem Ende führen zu können. »

Der Stand des Vermögens der Anstalt ist auf 31. Dezember 1903 folgender:

Immobilien . . . . .	Fr. 70,000.—
Mobiliar, Viehstand, Vorräte . . . . .	» 15,000.—
Zinsabträgliche Kapitalien . . . . .	» 55,157.90
Diverse Debitoren . . . . .	» 10,130.—
Vorübergehende Kapitalanlagen . . . . .	» 123.—
Kassasaldo auf 31. Dezember 1903 . . . . .	» 2,106.11
	<b>Fr. 152,517.01</b>
Passiven . . . . .	» 12,130.—
Reines Vermögen auf 31. Dez. 1903	<b>Fr. 140,387.01</b>

Die Gemeinden des Amtsbezirkes Courtelary beteiligen sich an den Kosten des Neubaus mit folgenden Beiträgen (Fonds et intérêts perdus):

I. Die burgerlichen Gemeinden mit	Fr. 75,000.—
II. » Einwohnergemeinden mit	» 75,000.—
	<b>Fr. 150,000.—*)</b>

### I. Burgergemeinden.

Coeffizient: 1210.39.

Nr.	Reines Vermögen 1901		Burgergemeinden. (Amtsbezirk Courtelary.)	Beitrag.	
	Fr.	Ct.		Fr.	Ct.
1	217,226	71	Sonvilier . . . . .	2,629	40
2	593,167	05	Saint-Imier . . . . .	7,179	70
3	418,830	98	Villeret . . . . .	5,069	60
4	404,377	66	Cormoret . . . . .	4,894	60
5	820,090	74	Courtelary . . . . .	9,926	40
6	338,411	59	Cortébert . . . . .	4,096	20
7	196,594	20	Corgémont . . . . .	2,379	60
8	493,512	37	Sonceboz . . . . .	5,973	50
9	351,769	23	Tramelan-dessous . . . . .	4,257	90
10	156,455	78	La Heutte . . . . .	1,893	80
11	665,299	97	Péry . . . . .	8,052	80
12	211,628	78	Plagne . . . . .	2,561	60
13	274,633	28	Vauffelin . . . . .	3,324	20
14	134,092	61	Romont . . . . .	1,623	—
15	920,161	93	Orvin . . . . .	11,137	70
	6,196,252	88	Total	75,000	—

\*) Diese Summe wurde auf 140,000 Fr. reduziert, da die Gemeinde Obertramlingen, im Besitze eines eigenen Asyls, einen Beitrag ablehnte und Orvin denselben reduzierte, weil es einen Teil seiner Pflöglinge in Biel unterbringt.

**II. Einwohnergemeinden.**

Coeffizient : 1478. 69.

Nr.	a) Steuerkapital.		Total.		Einwohner- gemeinden.	Beitrag.	
	b) Ertrag.		Fr.	Ct.		Fr.	Ct.
1	a)	2,542,940	2,657,540	—	Corgémont . . .	3,929	70
	b)	114,600					
2	a)	1,704,790	1,770,890	—	Cormoret . . .	2,618	60
	b)	66,100					
3	a)	1,440,499	1,479,899	—	Cortébert . . .	2,188	30
	b)	39,400					
4	a)	2,580,427	2,695,127	—	Courtelary . . .	3,985	20
	b)	114,700					
5	a)	1,674,042	1,708,642	—	La Ferrière . . .	2,526	50
	b)	34,600					
6	a)	943,725	973,425	—	La Heutte . . .	1,439	30
	b)	29,700					
7	a)	245,950	246,350	—	Mont-Tramelan . .	364	20
	b)	400					
8	a)	2,367,120	2,376,020	—	Orvin . . . . .	3,513	40
	b)	8,900					
9	a)	2,935,268	3,198,468	—	Péry . . . . .	4,730	50
	b)	263,200					
10	a)	722,772	725,072	—	Plagne . . . . .	1,072	30
	b)	2,300					
11	a)	3,278,057	3,401,157	—	Renan . . . . .	5,029	30
	b)	123,100					
12	a)	645,277	646,177	—	Romont . . . . .	954	60
	b)	900					
13	a)	11,449,982	12,677,382	—	St-Imier . . . . .	18,747	40
	b)	1,227,400					
14	a)	1,965,838	2,037,138	—	Sonceboz-Sombeval .	3,011	90
	b)	71,300					
15	a)	3,920,995	4,116,795	—	Sonvilier . . . . .	6,087	70
	b)	195,800					
16	a)	1,814,633	1,918,333	—	Tramelan-dessous . .	2,836	20
	b)	103,700					
17	a)	4,045,416	4,435,616	—	Tramelan-dessus . .	6,559	20
	b)	390,200					
18	a)	781,859	788,159	—	Vauffelin . . . . .	1,164	70
	b)	6,300					
19	a)	2,753,480	2,868,180	—	Villeret . . . . .	4,241	—
	b)	114,700					
			50,720,370	—		75,000	—

Die Finanzierung des Neubaus würde sich so gestalten:

**Ausgaben:**

1. Ankauf des liegenschaftlichen Grund und Boden . Fr. 40,000
2. Fundamentierung . . . » 5,000
3. Bau der landwirtschaftlichen und Oekonomie-Gebäude . . . . . » 20,000
4. Bau des Anstaltsgebäudes » 220,000
5. Mobiliarerergänzung . . . » 10,000
6. Betriebskapital . . . . . » 65,000

Zusammen ————— Fr. 360,000

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

**Einnahmen:**

1. Verkauf des Männer-Asyls du Pont . . . . . Fr. 30,000
  2. Verkauf des Frauen-Asyls Retraite . . . . . » 40,000
  3. Beiträge der Gemeinden . » 140,000
  4. » des Staates 60 % für die Posten 2, 3, 4, 5 rund » 150,000
- Zusammen Fr. 360,000

so dass sich Ausgaben und Einnahmen decken, mithin das neue Etablissement vollkommen schuldenfrei ist, da der Staatsbeitrag und die Beiträge der Gemeinden a Fonds perdus gegeben werden.

Diese Finanzierung sticht sehr vorteilhaft ab von derjenigen fast aller Anstalten im alten Kanton: Die Gemeinden liefern zwar auch hier in Form von Anteilscheine oder Aktien Beiträge. Dieselben lasten aber als Schulden auf den Anstalten und müssen verzinst werden und bilden einen Teil der Kostgeldbeiträge, an welche der Staat 60 % beiträgt auch dann, wenn er namhafte Beiträge aus dem kant. Kranken- und Armenfonds geleistet hat. Bei dem projektierten Neubau aber findet eine effektive Entlastung des Staates statt, da die Gemeindebeiträge geschenkt, also nicht verzinst werden und deshalb nicht in einem höhern Kostgeldbetrag zum Vorschein kommen.

Der dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zu entnehmende Beitrag erreicht eine beträchtliche Höhe. Allein in Erwägung aller Verhältnisse ist derselbe durchaus gerechtfertigt. Einmal übersteigt er verschiedene Beitragsleistungen an Anstalten im alten Kanton nicht, sodann wird dadurch eine vollständig schuldenfreie Anstalt geschaffen und schliesslich sind die finanziellen Verhältnisse, wie sie das neue Armengesetz für den Jura schafft (§§ 120 u. ff.) nicht ausser acht zu lassen. Einige diesbezügliche Zahlenangaben mögen von Interesse sein:

*Ordentlicher Staatszuschuss* an die Gemeinden für dauernd und vorübergehend Unterstützte (1903):

Ganzer Kanton . . . . .	Fr. 1,230,726. —
Alter Kanton (ohne Biel) . . . . .	» 1,098,713. 60
Jura (mit Biel) . . . . .	» 132,012. 40
Amtsbezirk Courtelary . . . . .	» 24,816. 95

Per Kopf der Bevölkerung:

Ganzer Kanton (Bevölkerung 589,433)	Fr. 2.09
Alter Kanton » 452,512)	» 2.43
Jura » 136,921)	» —.96
Amtsbez. Courtelary » 27,538)	» —.90

*Ausserordentlicher Staatszuschuss* an besonders besonders belastete Gemeinden aus dem Kredit von Fr. 200,000.

Ganzer Kanton . . . . .	Fr. 172,981. —
Alter Kanton . . . . .	» 161,059. —
Jura . . . . .	» 11,922. —
Amtsbezirk Courtelary . . . . .	» 1,940. —

Per Kopf der Bevölkerung:

Ganzer Kanton . . . . .	Fr. —.29
Alter Kanton . . . . .	» —.36
Jura . . . . .	» —.08,7
Amtsbezirk Courtelary . . . . .	» —.07

*Ertrag der kantonalen Armensteuer pro 1904:*

Ganzer Kanton . . . . .	Fr. 1,300,160. —
Alter Kanton <sup>5</sup> / <sub>10</sub> . . . . .	» 1,173,024. —
Jura <sup>2</sup> / <sub>10</sub> . . . . .	» 127,136. —
Amtsbezirk Courtelary <sup>2</sup> / <sub>10</sub> . . . . .	» 22,575. —

Per Kopf der Bevölkerung:	
Ganzer Kanton . . . . .	Fr. 2.21
Alter Kanton . . . . .	» 2.59
Jura . . . . .	» —.92
Amtsbezirk Courtelary . . . . .	» —.82

Wenn nach 20 Jahren die ganze Armensteuer auch im Jura bezogen werden wird, wird sich das Verhältnis (ohne Berechnung einer Steuermajoration) dahin gestalten:

*Ertrag der kantonalen Armensteuer:*

Ganzer Kanton . . . . .	Fr. 1,490,860. —
Alter Kanton . . . . .	» 1,173,024. —
Jura . . . . .	» 317,840. —
Amtsbezirk Courtelary . . . . .	» 56,435. —

Per Kopf der Bevölkerung:	
Ganzer Kanton . . . . .	Fr. 2.53
Alter Kanton . . . . .	» 2.59
Jura . . . . .	» 2.32
Amtsbezirk Courtelary . . . . .	» 2.05

Dem gegenüber werden sich die Ausgaben, nach 20 Jahren, ohne Berechnung einer Ausgabenmajoration, für die dauernd und vorübergehend Unterstützten und die Beiträge an die besonders belasteten Gemeinden (v. oben) dahin gestalten:

Für den ganzen Kanton . . . . .	Fr. 1,403,707. —
» » alten Kanton . . . . .	» 1,259,772.60
» » Jura . . . . .	» 143,934.40
» » Amtsbezirk Courtelary . . . . .	» 26,756.95

Per Kopf der Bevölkerung:	
Ganzer Kanton . . . . .	Fr. 2.38
Alter Kanton . . . . .	» 2.78
Jura . . . . .	» 1.05
Amtsbezirk Courtelary . . . . .	» —.91

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist noch folgendes festzustellen:

Aus der Armensteuer werden nicht sämtliche Bedürfnisse des Armenwesens bestritten, und die obgenannten Zahlen repräsentieren nicht alles, was der Staat für das Armenwesen ausgiebt. Dasselbe belastet die laufende Verwaltung neben der Armensteuer mit zirka 800,000 Fr., welche durch den ordentlichen Steuerbezug erhältlich gemacht werden. An diesen Steuerbezug trägt aber der Jura in gleicher Weise bei, wie der alte Kanton.

Da man noch jetzt häufig Stimmen hört, der Jura sei im Armenwesen vor dem übrigen Kanton bevorzugt, so wollten wir die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, neuerdings nachzuweisen, dass der Jura schon jetzt, nach Bezug einer Armensteuer von  $\frac{2}{10}$  ‰ und mit seinem Beitrag an die Staatssteuer von 2 ‰ wenigstens soviel beiträgt, als er bezieht. Mit der bis zu  $\frac{5}{10}$  ‰ innerhalb 20 Jahren von 5 zu 5 Jahren um je  $\frac{1}{10}$  ‰ fortschreitenden Armensteuererhöhung wird er ein Wesentliches über seine Bedürfnisse hinaus an die Armenausgaben des alten Kantons beitragen. Seien wir dessen bei Behandlung des Jura bei gegebenen Anlässen eingedenk. Eine beste Gelegenheit hiezu bietet sich durch Berücksichtigung des eingereichten Gesuches in seinem vollen Umfang.

Der Stand des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten ist dermalen folgender:  
Reines Vermögen am 1. Januar 1904 Fr. 1,561,290. 77

*Einnahmen:*

Zinse . . . . .	Fr. 58,548. 43
Einlage . . . . .	» 4,741. 50
	Fr. 63,289. 93

*Ausgaben:*

Beiträge . . . . .	» 255,588. 25
Vermögensverminderung . . . . .	» 192,298. 32
Reines Vermögen am 31. Dez. 1904	Fr. 1,368,992. 45
Zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge . Fr. 408,374. 15	
Nicht verwendbarer Kapitalbetrag . . . . .	» 500,000. —
Zusammen . . . . .	» 908,374. 15
Sind also dermalen verwendbar	Fr. 460,618. 30
Nach Abzug des Beitrages an die Anstalt in St. Immer von . . . . .	» 150,000. —
Bleiben zu fernerer Verwendung	Fr. 310,618. 30

Gestützt auf das Angebrachte legen wir Ihnen vor den nachfolgenden

**Beschlusses-Entwurf:**

1. Dem Greisenasyl des Amtsbezirks Courtelary wird an den von ihm projektierten Neubau aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten ein Beitrag von 60 % der Kostensumme (Ergänzung des Mobiliars inbegriffen), jedoch in keinem Falle mehr als 150,000 Fr. bewilligt,  $\frac{4}{5}$  zahlbar nach Mitgabe der Baufortschritte;  $\frac{1}{5}$  ist erst auszubezahlen nach Schluss der Abrechnung und Genehmigung der ausgeführten Bauten durch den Regierungsrat.
2. Die von der Anstalt vorgelegten Pläne samt Kostenvoranschlag sind nach Prüfung durch die Baudirektion der Genehmigung des Regierungsrates zu unterbreiten.
3. Die Hingabe der Bauarbeiten findet auf öffentliche Ausschreibung und auf Begutachtung durch die Anstaltsbehörden und die Baudirektion durch den Regierungsrat statt.  
Die Baudirektion bestellt nach Anhörung der Anstaltsbehörden auf Rechnung des Baukonto die Bauaufsicht.

Bern, im Februar 1905.

Der Direktor des Armenwesens,  
Ritschard.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 10. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
F. v. Wattenwyl,  
der Staatsschreiber  
Kistler.

**Entwurf des Regierungsrates**  
vom 21. Februar 1905.

---

## Dekret

betreffend

### die Revision der Grundsteuerschätzungen

und die

Abänderung des Dekretes vom 22. August 1893.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 34 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, sowie auf das Dekret vom 22. August 1893, auf Antrag des Regierungsrates

*beschliesst:*

Art. 1. Es hat im ganzen Kanton eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen stattzufinden.

Art. 2. Zuhanden der mit der Revision zu beauftragenden Kommissionen und Behörden ist eine Zusammenstellung der während der letzten fünf Jahre stattgefundenen Handänderungen aufzustellen, in der Weise, dass aus derselben die Höhe der Kaufpreise und der Grundsteuerschätzungen jeder Gemeinde ersichtlich ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, sowohl den mit der Vorbereitung als auch den mit der Durchführung der Revision betrauten Organen an die Hand zu gehen und ihnen namentlich jede verlangte Auskunft zu erteilen.

Art. 3. Die Schätzungen haben nach dem wahren Werte des Grundeigentums unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren zu erfolgen, und es ist darauf zu achten, dass die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden in bezug auf die Schätzung möglichst gleichmässig behandelt werden.

Art. 4. Speziell für Gebäude soll die Schätzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel der Brandversicherungsschätzung gleichkommen.

Dabei ist aber ein Mehrwert, welcher aus einem in dem Gebäude ausgeübten oder durch dessen Einrichtung ermöglichten Betriebe resultiert, angemessen zu berücksichtigen.

**Abänderungsanträge der Grossratskommission**  
vom 20. Februar 1905.

---

## Dekret

betreffend

### die Revision der Grundsteuerschätzungen.

---

gestützt auf Art. 105 der Staatsverfassung und § 34 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856,

Andererseits kann da, wo es die Verhältnisse rechtfertigen, ausnahmsweise bis auf 80<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Brandversicherungsschätzung herabgegangen werden.

Art. 5. Sowohl bei Gebäuden als auch bei Grundstücken soll im fernern eine erhöhte Schätzung stattfinden mit Rücksicht auf besondere Naturvorteile, welche den betreffenden Objekten zu gute kommen, wie Wasserkräfte, ausserordentliche Naturschönheiten, für deren Besichtigung ein Entgelt erhoben wird und dergleichen.

Art. 6. Die Revision hat sich auf die Höhe der Grundsteuerschätzungen zu beschränken, und es bleibt die Klasseneinteilung der Grundstücke bestehen. Einzig in Fällen, wo offenbare Irrtümer oder veränderte Verhältnisse vorliegen, ist eine Berichtigung vorzunehmen.

Art. 7. Für Vornahme der Revisionsarbeiten wird eine kantonale Schätzungskommission von 30 Mitgliedern niedergesetzt. Diese Kommission wird vom Regierungsrat gewählt, der auch den Präsidenten und den Sekretär bezeichnet. Die Mitglieder sind zu beidigen.

Art. 8. Den Verhandlungen der kantonalen Schätzungskommission wohnt als Vertreter des Staates der Steuerverwalter bei.

Art. 9. Die Schätzungskommission hat die Aufgabe, zu untersuchen, ob die Grundsteuerschätzungen der einzelnen Gemeinden den gegenwärtigen Wert- und Ertragsverhältnissen entsprechen, und sie hat die neuen Schätzungen unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren festzusetzen.

Zur Vorbereitung dieser Arbeiten wird die Kommission in Sektionen eingeteilt.

Die endgültigen Beschlüsse sind durch die Gesamtkommission zu fassen.

Art. 10. Auf die Schätzung einzelner Objekte oder Klassen hat die Kommission nicht einzutreten, sondern ihren Entscheid nur bezüglich der Gesamtschätzung abzugeben, in der Weise, dass sie da, wo sie die bestehende Gesamtschätzung eines Gemeindebezirkes abändert, die Abänderung in Prozenten vornimmt.

Art. 11. Dabei hat sie jedoch, gestützt auf die von ihr gemachten Beobachtungen, auch die leitenden Grundsätze für die Verteilung einer von ihr verfügten Erhöhung oder Verminderung der Gesamtschätzung festzustellen. Sie hat hierüber eine Vernehmlassung des betreffenden Einwohnergemeinderates einzuholen.

Diese Grundsätze sind, vorbehältlich des in Art. 12 hienach vorgesehenen Rekursrechtes, für die Schätzungen im einzelnen verbindlich.

Art. 12. Von den Verfügungen der kantonalen Schätzungskommission ist den betreffenden Gemeinderäten Kenntnis zu geben und ihnen eine Frist von 30 Tagen einzuräumen, um gutfindendenfalls gegen dieselben den Rekurs an den Regierungsrat zu ergreifen. Dieses Rekursrecht steht auch dem Vertreter des Fiskus zu.

**Abänderungsanträge.**

Art. 13. Jeder Rekurs ist vor seiner Beurteilung durch eine vom Regierungsrat zu ernennende Rekurskommission von 9 Mitgliedern zu begutachten. Dieselbe kann nötigenfalls Lokalbesichtigungen vornehmen und Sachverständige beiziehen.

Im übrigen wird das Rekursverfahren durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 14. Nach endgültiger Festsetzung der Grundsteuerschätzungen werden in den Gemeinden durch eine vom Gemeinderat zu wählende Grundsteuerkommission von 3 bis 15 Mitgliedern vorgenommen:

1. Die in Art. 6 vorgesehenen Berichtigungen;
2. die Repartition der erfolgten Abänderungen an der Gesamtgrundsteuerschätzung (Erhöhung oder Herabsetzung der Schätzung) auf die einzelnen Wertklassen und Objekte.

Art. 15. Die Repartition der erfolgten Abänderungen an der Gesamtschätzung hat nach Massgabe der durch die kantonale Schätzungskommission aufgestellten leitenden Grundsätze zu geschehen (Art. 11), und es ist dabei der wahre Wert jedes einzelnen Objektes in Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 16. Die in dieser Weise abgeänderten Grundsteuerregister sind während 21 Tagen in der Gemeindschreiberei zur Einsicht der Grundsteuerpflichtigen aufzulegen, und es ist diese Auflage öffentlich bekannt zu machen.

Art. 17. Gegen die Verfügungen der Gemeindesteuerkommission kann innerhalb der Auflagefrist sowohl seitens des betreffenden Grundeigentümers als auch seitens der Steuerverwaltung und des Amtschaffners im Namen des Staates der Rekurs an die Finanzdirektion erklärt werden, welche endgültig darüber entscheidet.

Das Rekursverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt, und es ist dafür zu sorgen, dass in jedem Fall dem Einwohnergemeinderat Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben wird.

Art. 18. Die Oberaufsicht über das Schatzungswesen wird der Finanzdirektion übertragen.

Dieselbe hat von Amtes wegen für Beseitigung grober Irrtümer und offenbarer Unrichtigkeiten in den Grundsteuerregistern zu sorgen. Ebenso steht ihr die endgültige Entscheidung über Einsprachen gegen die gemäss § 31 des Vermögenssteuergesetzes vorzunehmende jährliche Berichtigung der Steuerregister zu. Das Verfahren ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Art. 19. Die Arbeiten der kantonalen Schätzungskommissionen sollen bis 31. August 1905 und die übrigen Revisionsarbeiten so frühzeitig beendet sein, dass im Jahre 1906 der Steuerbezug auf Grundlage der neuen Schätzungen und Register erfolgen kann.

Art. 20. Mit der Revision der Grundsteuerschätzungen hat eine Neuanlage der Grundsteuerregister zu erfolgen, und zwar nach einem einheitlichen Formular für den ganzen Kanton. Die Grundlage hiefür bilden

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

**Abänderungsanträge.**

die vorhandenen Vermessungswerke. Die bezüglichen Formulare werden der Gemeinde vom Staate unentgeltlich geliefert.

Wo die Register im Jahre 1894 oder seither neu angelegt wurden und sich noch in gutem Zustande befinden, kann auf Verfügung der Finanzdirektion hin von der Neuanlage Umgang genommen werden.

Art. 21. Die Mitglieder der kantonalen Schatzungskommission, sowie der Rekurskommission erhalten vom Staate ein Taggeld von 15 Fr. In bezug auf Reiseentschädigung werden sie gleich behandelt, wie die Mitglieder des Grossen Rates. Den zu Augenscheinen delegierten Mitgliedern werden die dahergelassenen Auslagen vergütet.

Art. 22. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes, namentlich mit dem Erlass der für die Durchführung der Grundsteuerrevision erforderlichen Verordnungen und Instruktionen beauftragt.

Art. 23. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Die Bestimmungen des Dekretes vom 22. August 1893 sind aufgehoben, soweit sie mit denjenigen des vorliegenden in Widerspruch stehen.

Art. 23. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird das Dekret vom 22. August 1893 aufgehoben.

Bern, den 21. Februar 1905.

Bern, den 20. Februar 1905.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**F. v. Wattenwyl,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

*Namens der Grossratskommission*  
der Präsident  
**Bühler.**

## Strafnachlassgesuche.

(Februar 1905.)

1. **Haldimann, Johann**, geboren 1885, Monteur, von Eggiwil, in Courroux, wurde am 25. Februar 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wegen fahrlässiger Tötung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 2000 Fr. Entschädigung und 220 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 258 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Am 20. Oktober 1902 gegen 8 Uhr morgens waren in den von Roll'schen Eisenwerken in Choindez eine Anzahl Arbeiter damit beschäftigt, flüssiges Metall in Formen zu giessen. Jeder dieser Arbeiter hatte hierbei ganz bestimmte, ihm zugeweilte Funktionen zu verrichten. Das flüssiggemachte Metall wurde in einem Giesskessel mittelst eines auf Schienen laufenden Rollwagens bis vor die Formen gebracht, deren Mündungen sich ungefähr in der gleichen Höhe mit dem oberen Rande des Giesskessels befanden und durch welche das Metall in ein unteres Etage gelangte. Spezielle Aufgabe zweier Arbeiter war es nun, den Giesskessel mittelst eines elektrohydraulischen Hebekrahns aus dem Rollwagen heraus über genannte Formen zu bringen und zum Giessen fertig zu machen und zwar hatte zunächst der eine Arbeiter den Krahn, beziehungsweise dessen Klammer durch Drehung einer Kurbel in vertikaler Richtung in gleiche Höhe mit dem ihr entsprechenden, am Giesskessel angebrachten Griffen zu bringen, sodann war es Aufgabe des zweiten Arbeiters, im vorliegenden Falle des Haldimann, durch Ziehen einer Kette den auf einer Rollbrücke laufenden Krahn und damit dessen Klammer in horizontaler Richtung seitwärts zu bewegen und die Klammer direkt an den genannten Henkel des Giesskessels zu bringen, wo sie durch einen dritten Arbeiter in Stellung zu bringen war. Sobald dies dann geschehen war, konnte der Giesskessel gehoben und in beliebiger Weise über die Mündungen der Formen gebracht und seines Inhaltes entleert werden. Anstatt, dass nun Haldimann, der sich bereits auf seinem Posten etwa 5 m. von dem fraglichen Rollwagen entfernt befand, von wo aus er sowohl die Bewegungen des Krahns wie den Rollwagen und Giesskessel genau beobachten konnte, zuwartete, bis der erste Arbeiter den Krahn, beziehungsweise dessen an Eisenkabeln befestigte Klammer in vertikaler Richtung gehoben hatte, zog er in ungestümer, total vorschrifts- und gebrauchswidriger Weise an seiner Kette,

wodurch die Klammer, die sich zu Beginn des Manövers seitwärts des Rollwagens nahe am Boden befand, an den Rollwagen herangebracht wurde und sich bei der nun erfolgenden Aufwärtsbewegung des ersten Arbeiters in einer Querstange des Rollwagens verfangen und denselben samt dem Giesskessel einseitig emporhob und zum Ausleeren brachte, wobei das flüssige Metall sich zwischen den Mündungen der Formen hinab in das untere Etage ergoss und einen dort noch an den Formen beschäftigten Arbeiter erreichte und in fürchterlicher Weise verbrannte, sodass er kurze Zeit nachher verschied. Das Verhalten Haldimanns erschien um so schuldhafter, als er wie die übrigen Arbeiter mit den oben dargestellten Operationen durchaus vertraut war und er gerade derjenige war, der die Bewegungen des Krahns vermöge seines Standortes am besten beobachten konnte. Das Unbegreifliche des Unfalles wurde erst durch seine Erklärung, er habe, währenddem er an den Ketten des hydraulischen Krahns manipulierte, dem Rollwagen den Rücken gekehrt, sodass er die Wirkung desselben gar nicht mehr beobachten konnte, etwas verständlicher. Diese Erklärung war jedoch keineswegs geeignet, das Fahrlässige der Handlungsweise des Haldimann zu mildern. Er versuchte zwar, einen Teil der Schuld auf den andern am Krahn funktionierenden Arbeiter abzuladen, was ihm jedoch nicht gelang, da dieser einmal seine Obliegenheiten nicht überschritt und sodann nicht in der Lage war, die Bewegungen des Krahns zu überwachen, weil sich zwischen ihm und dem Rollwagen die Mündungen der Formen befanden. Durch den Tod des Verunglückten verlor eine betagte Mutter ihren Beistand. Haldimann ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. Er glaubt nicht, dass der Gesetzgeber ihn für einen Moment der Unachtsamkeit so schwer hätte treffen wollen. An den finanziellen Folgen derselben werde er sowieso für sein ganzes Leben zu tragen haben. Er bringt ein Zeugnis der von Roll'schen Eisenwerke zu den Akten, das sich dahin ausspricht, dass auch der Zufall bei diesem Unglücke eine Rolle gespielt habe. Wenn auch zugegeben werden kann, dass die schweren Folgen von Haldimann auf keinen Fall vorausgesehen worden sind, so kann man auf der andern Seite doch nicht darüber hinwegkommen, dass die Schuldhaftig-

keit desselben keine leichte genannt werden kann; bei den gewaltigen Kräften und Elementen, mit denen hier gewirkt wurde, war eben auch eine an sich geringfügige Bewegung geeignet, die fürchterlichsten Folgen zu erzeugen. Das Gericht hat die Schuldfrage im strafrechtlichen Sinn sorgfältig erwogen und ist unbedenklich dazugekommen, sie zu bejahen; dagegen hat es aber auch, in Berücksichtigung der Umstände, der Jugend des Delinquenten und dessen bisheriger Unbescholtenheit alle nur mögliche Milde walten lassen. Der Regierungsrat hält es nicht für gerechtfertigt, noch weiter zu gehen und beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.  
» der Justizkommission : —

2. **Gurtner, Johann**, geboren 1855, von Köniz, Handlanger in Bümpliz, wurde am 20. Juni 1904 vom korrekzionellen Gerichte von Bern wegen Diebstahls an einer Uhr im Wert von unter 30 Fr. zu 3 Monaten Korrekzionshaus, 5 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 47 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Am 3. Mai gleichen Jahres befand sich Gurtner in Gesellschaft eines Landarbeiters in einer Wirtschaft von Bümpliz beim Bier- und Schnapskonsum. Von dort verfügten sich die beiden in den Bremgartenwald, wo sich der Begleiter Gurtners zu einem Schläfchen hinstreckte. Als er nach einer Stunde wieder erwachte, waren seine Uhr und Gurtner verschwunden. In die fragliche Wirtschaft zurückkehrend vernahm er, dass Gurtner mit der Uhr da gewesen sei und sich dahin ausgesprochen habe, er habe ihm die Uhr ausgehängt, damit sie ihm nicht etwa gestohlen werde, er werde sie schon zurückerhalten. Der Umstand jedoch, dass Gurtner die Uhr erst zurückgab, als sie ihm durch den Landjäger abgenommen wurde, legte den Schluss nahe, dass er vielmehr der Meinung war, von einer Rückerstattung überhaupt abzusehen. Zu der relativ hohen Strafe gelangte das Gericht mit Rücksicht auf die vielen Vorstrafen, die Gurtner unter anderem auch wegen mehrerer Diebstähle bereits erlitten hat. Gurtner ist übel beleumdet.

Heute wendet er sich mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Korrekzionshausstrafe, indem er jegliche Schuld bestreitet. Er habe mit jenem Unbekannten um die Uhr gehandelt und ihm sogar 2 Fr. Draufgeld gegeben. An fremdem Gut habe er sich nie vergriffen. Zur Hauptverhandlung habe er nicht erscheinen können, weil er am Abend vorher von einem Nachbarn zum Trunk verführt worden sei. Für seine Familie habe er immer redlich gesorgt. Alle diese Behauptungen sind teils unkontrollierbar, teils direkt unwahr. Gurtner ist Schnapsler und seine 3 Kinder stehen auf dem Etat der dauernd Unterstützten. Sowohl die Gemeinde Bümpliz wie auch der Regierungstatthalter beantragen Abweisung des Gesuches; dergleichen der Regierungsrat; es liegt nichts vor, was einer Begnadigung rufen würde.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.  
» der Justizkommission : —

3. **De Lorenzi, Giovanni**, gewesener Bauunternehmer an der Effingerstrasse in Bern, wurde am 21. Juni 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen die stadtbernische Verordnung betreffend den Bezug neuerstellter Wohnungen zu 200 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zugestandenemassen hatte De Lorenzi zwei von ihm erstellte Neubauten an der Mattenhofstrasse in Bern, deren Rohbau am 7. November abgenommen worden war, statt am 7. Mai, d. h. 6 Monate nachher, bereits am 1. Mai 1904 teilweise beziehen lassen, ohne die vorgeschriebene Bezugsbewilligung eingeholt zu haben. Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Busse an den Grossen Rat. Er sei damals in einer gewissen Zwangslage gewesen, da er fragliche Häuser nur auf 1. Mai und nicht auf den 7. hätte vermieten können. Heute sei er infolge seines Konkurses mittellos und glaubt nicht, dass es billig wäre, wenn er die Busse im Gefängnis absitzen sollte. Er verweist auf sein Vorleben und seinen guten Leumund. Die städtische Polizeidirektion kann deshalb das Gesuch nicht empfehlen, weil De Lorenzi als Baumeister die Widerhandlung absichtlich begangen habe; dergleichen der Regierungstatthalter. Wenn auch zugegeben ist, dass Lorenzi wohl nicht aus Unachtsamkeit sich verfehlt hat, so ist doch andererseits zu bemerken, dass die Ueberschreitung der Bezugsfrist mit 7 Tagen eine ziemlich geringfügige war. Das Strafmass erstreckt sich nach der fraglichen Verordnung von 10 bis 200 Fr., sodass De Lorenzi mit je 100 Fr. rigoros bestraft worden ist, dies um so mehr, wenn man bedenkt, dass er nicht rückfällig war und auch die Umstände nicht Anlass zu übermässiger Schärfe boten. Der Regierungsrat hält dafür, dass eine Busse von insgesamt 100 Fr. den Umständen besser entsprochen haben würde und beantragt daher, in Uebereinstimmung mit der Baudirektion, dieselbe auf diesen Betrag herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates : Herabsetzung der Busse auf 100 Fr.  
» der Justizkommission : —

4. **Metthez, Louis**, geboren 1867, Uhrmacher, von und zu Seleute, wurde am 21. Mai 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des korrekzionellen Gerichts von Pruntrut wegen Eigentumsbeschädigung zu einem Jahr Korrekzionshaus, 240 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei, solidarisch mit dem Mitschuldigen, H. Lanz, zu  $\frac{3}{5}$  der erstinstanzlichen Staatskosten, bestimmt auf 494 Fr. 45 und sämtlichen Rekurskosten, bestimmt auf 150 Fr., verurteilt. Am Abend des 9. November 1903 wurden in Seleute einem dortigen Landwirte in dessen etwa 400 m. von genanntem Dorf entfernt liegenden Waldstücke 48 Weisstannen von 6 bis 18 cm. Durchmesser und 5 bis 10 m. Länge in böswilliger Weise mit Axt und Säge umgehauen. Der verursachte Schaden wurde auf 198 Fr. geschätzt. Die der Tat beschuldigten Louis Metthez, obgenannt, und H. Lanz, von Seleute, die beide von 2 Zeugen bei ihrer vandalistischen Arbeit beobachtet worden

waren, leugneten während der ganzen Untersuchung ihre Täterschaft hartnäckig. Seit 2 Jahren war das Dorf Seleute durch immer wiederkehrende ähnliche Akte des rohesten Vandalismus, Diebstähle und nächtliche Ruhestörungen in steter Aufregung gehalten worden. Es war bereits soweit gekommen, dass Bürgern bei nacht, schlafender Zeit zu den Fenstern hereingeschossen wurde. Endlich glaubte man, in der Person des Mathez und zweier Brüder Lanz, die Urheber der mit grösster Raffiniertheit ausgeführten vielfachen Vergehen entdeckt zu haben. Die umfangreiche Strafuntersuchung konnte jedoch lediglich für die endgenannte Handlung die formellen Beweismittel schaffen, für alle andern Anklagepunkte musste das Gericht, obschon einige Anhaltspunkte vorhanden waren, Freisprechung eintreten lassen. Methez ist nicht vorbestraft, genoss jedoch einen schlechten Leumund.

Heute wendet er sich mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes der noch zu verbüssenden Strafe, indem er neuerdings seine Unschuld behauptet und die Strafe überhaupt viel zu hoch findet. Das Gesuch wird weder von der Gemeinde Seleute noch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Es liegt nichts vor, was die Behauptung Methez von seiner Schuldlosigkeit stützen könnte, im Gegenteil erscheint das Beweismaterial durchaus schlüssig. Anderweitige Begnadigungsgründe sind ebenfalls nicht vorhanden. Die ausserordentliche Frechheit und Rohheit, welche der Gesuchsteller mit der Tat an den Tag gelegt hat, lassen die ausgesprochene Strafe keineswegs als zu hoch erscheinen. Ueberdies spricht nebst den Anträgen der Bezirks- und Gemeindebehörden auch der schlechte Leumund desselben einer Abweisung des Gesuches das Wort.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Beck, Johann Ulrich**, geboren 1866, von Rohrbachgraben, Landwirt auf dem Schwarzenbachberg zu Huttwil, wurde am 9. August 1904 vom korrekzionellen Richter von Trachselwald wegen Milchfälschung zu 4 Tagen Gefangenschaft, 100 Fr. Busse und 37 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Der Vater des obgenannten Beck lieferte im Sommer 1903 der Käseereignossenschaft Fiechten-Schwarzenbach pro Tag etwa 4 l. Milch. Zu dieser Milch setzte nun der Sohn Beck, welcher auf dem Hofe seines Vaters arbeitete und speziell die Milchlieferungen besorgte, während 3 Monaten beinahe täglich etwa 4 l. Wasser zu. Die Fälschung wurde schliesslich vom Käser der Genossenschaft entdeckt, worauf Beck sich sofort mit der letztern gütlich abfand, indem er ihr 200 Fr. bezahlte. Die Sache wurde jedoch später bekannt und zur Anzeige gebracht. Beck ist nicht vorbestraft, geniesst jedoch keinen guten Leumund.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, in dem er darauf hinweist, dass Busse und Kosten bezahlt sind und auch der angerichtete Schaden sofort wieder gutgemacht worden sei. Er glaubt, sein Vergehen könne als geringfügiges angesehen werden und findet die Strafe zu hart. Hiermit ist der Regierungsstatthalter nicht einverstanden, er könnte höchstens den Erlass

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

der Hälfte der Gefängnisstrafe befürworten. Auch der Regierungsrat hält dafür, dass keine Gründe zur Begnadigung vorliegen. Geringfügig ist der Fall nicht zu nennen. Zu berücksichtigen ist auch der üble Leumund des Gesuchstellers. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: —

6. **Trachsel, Karl**, geboren 1862, von Jaberg, Schuhmacher, Postgasse 48 in Bern, wurde am 24. August 1904 vom Polizeirichter von Thun wegen Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht infolge liederlichen Lebenswandels zu 20 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 22 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen schuldete Trachsel der Notarmenbehörde Thun pro 1903 einen Verwandtenbeitrag von 120 Fr. Im Frühjahr wurde er für diesen Betrag fruchtlos betrieben; da jedoch die genannte Behörde durch die städtische Polizeidirektion in Erfahrung gebracht hatte, dass Trachsel in Bern bei einem Schuhmacher arbeitete und pro Tag 4 bis 5 Fr. verdiente, die er jedoch grösstenteils dem Alkohol opferte, erhob sie Strafanzeige. Trachsel versprach anfänglich, zu bezahlen, worauf ihm durch den Richter eine Frist gestellt wurde; er liess es dann aber bei einer Abschlagszahlung von 10 Fr. bewenden. Trachsel ist wegen Diebstahl, Konkubinats, Unterschlagung und Unterdrückung des Familienstandes vorbestraft und als Trinker übel beleumdet. Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. Zur Begründung bringt er neben einer Reihe unkontrollierbarer Anbringen vor, er sei damals keineswegs in der Lage gewesen, die 120 Fr. zu bezahlen, da sein Taglohn kaum hingereicht habe, um seinen und seiner Frau Unterhalt zu bestreiten. Diese Seite des Falles scheint aber vom Richter in erschöpfender Weise behandelt worden zu sein. Zum mindesten hätte Trachsel während den Gerichtsverhandlungen genügend Gelegenheit gehabt, sich nach dieser Richtung zu entlasten. Anderweitige Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Dagegen fallen für Trachsel erschwerend ins Gewicht dessen Vorstrafen und Leumund. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: —

7. **Blaser, Marie**, geboren 1864, von Langnau, wohnhaft Gerbergasse 16, Matte, in Bern, wurde am 10. Oktober 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Konkubinates zu 4 Tagen Gefängnis und solidarisch mit dem mitschuldigen Eggenweiler zu 18 Fr. Staatskosten verurteilt. Marie Blaser lebte seit längerer Zeit mit dem genannten Eggenweiler zusammen in sogenannter wilder Ehe. Aus dem Verhältnisse sind bereits drei Kinder entsprungen, von denen das älteste

8 Jahre alt ist. Bereits im Jahre 1899 des gleichen Deliktes wegen bestraft, setzten sie ihr Verhältnis dessenungeachtet fort. Sie machten wiederholt den Versuch, die Ehe in gesetzlicher Form abzuschliessen; da Eggenweiler jedoch seine Militärpflicht in Württemberg nicht erfüllt hat, ist er nicht in der Lage, die nötigen Legitimationspapiere zur Stelle zu schaffen; sich in der Schweiz naturalisieren zu lassen, besitzt er nicht die nötigen Mittel, abgesehen von seinen mehrfachen Vorstrafen. Dem Eheabschluss stehen daher unüberwindliche Hindernisse entgegen. Frau Blaser genießt sonst keinen ungünstigen Leumund. Sie wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem sie die oben bereits relevierten Tatsachen vorbringt. Sie glaubt, mit Rücksicht auf die Verhältnisse, sowie die Ungleichheit, welche in dieser Materie in den Gesetzgebungen bestehe, indem einzelne Kantone das Konkubinat straflos lassen, einen Anspruch auf Begnadigung zu haben. Die städtische Polizeibehörde kann angesichts des Umstandes, dass Marie Blaser vorbestraft ist, das Gesuch nicht empfehlen. Der Regierungstatthalter ist für teilweisen Erlass der Strafe. Es ist allerdings zuzugeben, dass die Verhältnisse für Marie Blaser und Eggenweiler missliche sind; es vermag dies aber nichts an der Ungesetzlichkeit derselben zu ändern. Es kann jedenfalls nicht in der Aufgabe der obersten Landesbehörden liegen, genannten Zustand durch einen Akt der Gnade gleichsam zu sanktionieren, umsoweniger, als Petentin ohnedies entschlossen zu sein scheint, ihre Gemeinschaft mit Eggenweiler fortzusetzen. Der Regierungsrat beantragt aus diesem Grunde Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: —

8. **Rebetez**, Charles Albert, geboren 1866, von und zu Les Genevez, wurde am 1. September 1904 vom Polizeirichter von Moutier wegen Jagdfrevels zu 40 Fr. Busse und 4 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Rebetez wurde Sonntags den 21. August 1904 morgens früh in Flagranti auf der Jagd nach Eichhörnchen ertappt. Bewaffnet mit einem zerlegbaren Gewehr hatte er bereits zwei der genannten Tierchen erlegt. Anfänglich versuchte er sich durch Angabe eines falschen Namens, aus der Sache zu ziehen; dem Urteil unterzog er sich später ohne weiteres. Er ist nicht vorbestraft und genießt einen guten Leumund. Im vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Strafnachlassgesuch bringt er an, er sei Vater von 7 Kindern; er habe sich zur Tat hinreissen lassen, um den Hunger seiner Familie zu stillen. Die Busse könnte er nicht bezahlen, sondern müsste dieselbe im Gefängnis abverdienen, in welchem Falle seine Angehörigen der öffentlichen Unterstützung zur Last fallen müssten. Die Gemeinde Les Genevez bestätigt letztere Ausführungen und empfiehlt Rebetez daher und mit Rücksicht auf seinen guten Leumund zur Gnade; desgleichen der Regierungstatthalter. Der Regierungsrat dagegen in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion hält dafür, die Umstände der Tat sprechen einer Abweisung das Wort. Die Jagd fand an einem Sonntag statt, Rebetez trug ein zerlegbares

Gewehr, ertappt, versuchte er die Landjäger durch falsche Angaben irrezuführen; alle diese Momente fallen für den Gesuchsteller ungünstig ins Gewicht. Dazu kommt noch, dass bei der Ueberhandnahme des Jagdfrevels eher Strenge als Milde am Platze ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: —

9. **Bürki**, Johann, geboren 1865, von Bleiken, Schreiner und Negotiant auf der Kreuzstrasse zu Kollnifingen, wurde am 14. Mai 1904 von den Assisen des I. Geschwornenbezirkes wegen Meineides verurteilt zu 13 Monaten Zuchthaus und 180 Fr. 60 Staatskosten. Am 10. November 1902 bestellte Bürki bei dem Reisenden einer Burgdorferfirma Tücher im Wert von zirka 500 Fr. Da es sich um ungeläufige Dessins handelte, musste das Tuch erst fabriziert werden und kam bloss successive zur Abgabe. Die ersten Lieferungen wurden am 27. und 29. Januar 1903 effektiert. Am 29. Januar teilte Bürki, der mittlerweile sein Geschäft verkauft hatte, der Burgdorferfirma mit, er könne leider keine Waren mehr annehmen, sondern müsse dieselben refüsieren. Er refüsierte denn auch die genannten zwei Sendungen, die einen Wert von 269 Fr. 95 hatten, und die in der Folge von der Bahnverwaltung deponiert wurden. Der Lieferant dagegen betrat nach erfolgloser mündlicher Reklamation durch den Reisenden den Rechtsweg. Bürki stellte nun vor Gericht die Bestellung in Abrede; den ihm zugeschobenen Eid akzeptierte und schwor er. Auf Veranlassung der mehrgenannten Firma wurde hierauf gegen Bürki das Strafverfahren wegen Meineides eingeleitet und letzterer von den Geschwornen schuldig befunden. Belastend für Bürki waren namentlich die Aussagen des fraglichen Reisenden, dessen in seinem Bestellbuch regelrecht und in gewöhnlicher Weise eingetragenen Notizen, die Postkarte, womit er der Firma mitteilte, er könne «leider» keine Waren mehr annehmen, der Ruf des genannten Warenhauses, welches als durchaus solide Firma bekannt war, sowie eine Reihe weiterer Indizien. Bürki hatte auch, wie bereits bemerkt, sein Geschäft verkauft und in den Kaufvertrag die Klausel aufgenommen, dass er in Zukunft nicht mehr mit Tüchern handeln dürfe. Dieser Umstand erklärte zur Genüge, warum er die Tücher nicht mehr annehmen wollte. Nicht vorbestraft, gut beleumdet und finanziell nicht übel situiert, hätte man Bürki eine solche, rein dem Eigennutz entspringende Tat nicht zugetraut. Vielleicht ist eine Erklärung seines Verhaltens auch darin zu suchen, dass er, nachdem er einmal die Bestellung abgeleugnet hatte, später aus Starrsinn sein Unrecht nicht zugestehen mochte und so zum Verbrecher wurde.

Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes der noch zu verbüssenden Strafe. Er bestreitet immer noch seine Schuld und hat in Erfahrung gebracht, dass jener Reisende, der als Hauptbelastungszeuge gegen ihn auftrat, seither in Burgdorf eines Sittlichkeitsdeliktes wegen inhaftiert und in Strafuntersuchung gezogen worden sei. Er glaubt, dass, wenn der Genannte einer solchen Tat wirklich fähig sei, er auch fähig gewesen sei, falsche Eintragungen in sein Bestellbuch zu ma-



vorliegenden Falles herangezogen worden ist. Der Regierungsrat glaubt es rechtfertigen zu können, wenn er mit Rücksicht auf den nicht ungünstigen Leumund der Gesuchstellerin und die vorliegenden Empfehlungen den gänzlichen Erlass der Strafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.  
» der Justizkommission: —

12. **Moser**, Gottfried, geboren 1886, von Zwieselberg, Laboratoriumsarbeiter, im Boden, Gemeinde Zwieselberg, wurde am 15. Juli 1904 vom korrekzionellen Gericht in Thun wegen fahrlässiger Tötung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und abzüglich 6 Tage Untersuchungshaft, bleiben zu verbüssen 24 Tage Einzelhaft, und 207 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Donnerstag den 12. Mai 1904, abends gegen 5 Uhr, es war dies der Aufahrtstag, begab sich Moser mit einem Kollegen von Hause nach dem benachbarten Walde. Dasselbst bemerkte er, dass Krähen auf einem Kartoffelacker Schaden anrichteten und kehrte nach Hause zurück, um sich mit seinem Vetterli-Ordonnanzgewehr, das er für 5 Fr. von der Eidgenossenschaft erstanden hatte, zu bewaffnen; bereits zu Hause lud er eine scharfe Patrone; schon hier legte er zum Scherz auf seine Schwester an im Glauben, das Gewehr sei gesichert. Auf dem Wege nach dem Walde begegnete ihm sodann unversehens das sogenannte Asylrösi, d. h. die damals im Greisenasyl Rougemont am Gwatt verpflegte, etwas beschränkte Rosa Bruni von Obersteckholz, geboren 1842. Um sie zu erschrecken, legte er etwa auf 5 m. Distanz auf sie an, zielte und drückte, immer im Glauben, das Gewehr sei gesichert, auch ab. Ein Schuss krachte und die Bruni stürzte durch die Hand und Brust geschossen zu Boden und verschied kurze Zeit darauf. Moser konnte sich nicht erklären, wieso der Schuss trotz erfolgter Sicherung losging. Mit den Funktionen der Waffe war er vollständig vertraut, und das gebrauchte Gewehr durchaus normal; es blieb somit bloss die Möglichkeit übrig, dass er entweder zu sichern vergessen hatte, oder aber, als er auf die Bruni anschlug, das Gewehr unbewusst entsicherte. Auf jeden Fall charakterisierte sich seine Handlung als grobfahrlässige. Trotz der ungewöhnlichen Leichtfertigkeit, mit der Moser zu Werke ging, liess das Gericht mit Rücksicht auf die Jugend des Delinquenten, seine frühere Unbescholtenheit, den Umstand, dass er die Stütze einer mit schweren ökonomischen Sorgen kämpfenden Witwe war, alle nur mögliche Milde walten. Aus den gleichen Rücksichten liess auch die Staatsanwaltschaft die, wegen des fehlerhaften Abzuges der Untersuchungshaft von der umgewandelten Einzelhaft, anstatt von der Korrektionshausstrafe, anfänglich ergriffene Appellation fallen, sodass Moser die Untersuchungshaft eigentlich doppelt angerechnet worden ist.

Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Strafe, indem er die bereits oben relierierten Ausführungen nochmals anbringt und Bezug nimmt auf eine vom Amtsgericht von Thun im Urteilstermin zu Protokoll genommene Erklärung, wonach es sich bereit halten werde, ein allfälliges Begnadigungsgesuch zu unterstützen. Eine solche Em-

pfehlung liegt denn auch vor; auch der Regierungstatthalter schliesst sich demselben an. Dessenungeachtet beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches, dies einmal in Ansehung der ungemein schweren Folgen der Tat und sodann aus Gründen der Konsequenz.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: —

13. **Nobs**, Johann Jakob, geboren 1866, von Seedorf, Küfermeister in Biel, wurde am 21. Oktober 1904 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes zu 50 Fr. Busse, zur Nachbezahlung von 20 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Er hatte zugestandenermassen in den Monaten Januar bis Juni 1904 zu verschiedenen Malen seinen Mietern Wein verkauft und zwar in Quantitäten unter 2 l. Die Strafbarkeit seiner Handlungsweise war ihm dabei bestens bekannt, weshalb er sich dem Urteil auch ohne weiteres unterzog. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch findet er nun das Urteil viel zu streng, zudem beruft er sich auf seine schwere Familienlast; wenn er gezwungen würde, die Busse und Patentgebühr zu bezahlen, so müsste er seine Familie vorübergehend dem Notstande ausliefern. Der Regierungstatthalter kann diese Ausführungen nicht bestätigen; Verdienst und Familienverhältnisse des Nobs seien nicht etwa derart, dass ihm die Zahlung des Strafgeldes, ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes, nicht möglich wäre. Zudem habe Nobs sich absichtlich, d. h. nicht etwa bloss aus Unachtsamkeit verfehlt und sei ausserdem mit dem Minimum der vorgesehene Strafe belegt worden, sodass sich ein Strafnachlass nicht rechtfertigen liesse. Der Regierungsrat schliesst sich in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern diesen Erwägungen durchaus an und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: —

14. **Kunz**, Elise, geboren 1877, von und zu Lyssach, Zeitschriftenverkäuferin am Bahnhof zu Burgdorf, wurde am 10. November 1904 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Widerhandlung gegen die Lotterievorschriften zu 15 Fr. Busse und 3 Fr. 70 Staatskosten verurteilt, weil sie am genannten Orte Lose der Zuger Stadttheaterlotterie verkaufte, obgleich deren Verkauf und Vertrieb im Kanton Bern nicht gestattet worden war. Fräulein Kunz, die sich damit entschuldigte, sie habe von letzterem Umstande keine Kenntnis gehabt, unterzog sich dem Urteile ohne weiteres. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch nimmt sie hierauf Bezug und führt im weitem aus, dass es ihr, ohne dem Nötigsten Abbruch zu tun, nicht möglich sei, die Busse zu bezahlen. Der Regierungstatthalter bestätigt ihre Angaben. Fräulein Kunz sei eine arme,

stupide Person und friste als Zeitungsverkäuferin auf dortigem Bahnhofs ein kümmerliches Dasein. Zudem habe sie letzthin noch das Unglück gehabt, etwa um 80 Fr. bestohlen zu werden. Er empfiehlt die Gesuchstellerin angelegentlich zum gänzlichen Erlass der Strafe. Mit Rücksicht hierauf und die obwaltenden Umstände beantragt auch der Regierungsrat, derselben die Busse in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.  
 » der Justizkommission: —

15. **Röllli**, Albert, Johannes sel., von Chaux-de-Fonds, Landwirt in Brügg, wurde am 1. September 1904 vom Polizeirichter von Nidau wegen Jagdfrevels zu 40 Fr. Busse und 24 Fr. Staatskosten verurteilt. Im Juli gleichen Jahres erzählte ein Bürger von Brügg in Anwesenheit mehrerer Personen in der dortigen Wirtschaft Walter, wie er wegen des Einfangens eines Hasen bestraft worden sei. Obgenannter Röllli bemerkte hierauf, er habe dieser Tage auch einen solchen eingefangen. Als er im dortigen Moos an der Arbeit gewesen sei, sei plötzlich ein junger Hase, verfolgt von einem Hunde, daher gekommen; er habe den Hund verschucht und den Hasen mit nach Hause genommen, wo er sich noch befinde; das Tierchen sei am Bein verletzt, desgleichen sei ihm der Schwanz abgerissen worden. Er werde dasselbe nun sofort wieder laufen lassen, nachdem er einmal wisse, dass ein längeres Gefangenhalten desselben ungesetzlich wäre. Ein Zeuge hat denn auch gesehen, wie Röllli um jene Zeit einen verletzten Hasen im Moos aussetzte. Der Sachverhalt kam der dortigen Polizei zu Ohren, welche Anzeige einreichte. Der Richter verlangte von Röllli den gesetzlichen Beweis für das Freilassen des Hasen, der ihm jedoch, da ihm nur ein Zeuge zu Gebote stand, misslang. Er musste infolgedessen verurteilt werden. Röllli ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Heute wendet er sich nun mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat, indem er die oben bereits relevierten Tatsachen vorbringt. Der Gemeinderat von Brügg empfiehlt dasselbe zur Berücksichtigung. Wenn auch angesichts der Ungewissheit, die darüber besteht, ob Röllli den Hasen wirklich nachher hat laufen lassen, ein gänzlicher Erlass der Busse nicht am Platze sein mag, so dürften doch die Verhältnisse die Reduktion derselben auf 20 Fr. rechtfertigen, da Röllli sowieso noch 24 Fr. Staatskosten zu bezahlen haben wird.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.  
 » der Justizkommission: —

16. **Künzi**, Johann, geboren 1846, Sager im Grundbach zu Wattenwil, wurde am 8. Oktober 1904 wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz von der Polizeikammer zu 180 Fr. Busse, Nachbezahlung von 100 Fr. Patentgebühr und 87 Fr. 80 Staatskosten ver-

urteilt. Gemäss den Urteilsmotiven der Polizeikammer wurden von einer Reihe zur Anzeige gebrachter Vorfälle folgende gesetzlich erwiesen. Am 20. Mai 1904 befauden sich die beiden Zeugen Megert und Krebs, der erstgenannte zufällig, der letztere in Geschäften, in Gesellschaft des Sohnes Künzi auf dem Sägeplatze des obgenannten Vaters Künzi. Fritz Krebs liess hierauf durch Künzi, Sohn, in der Wohnung des Vaters Künzi 2 Liter Wein holen und bezahlte denselben. Der Wein wurde von den genannten Personen sofort getrunken. Der Vater Künzi war auf dem Platze anwesend. Ähnliches trug sich am folgenden Tage, diesmal in Abwesenheit des Vaters Künzi, zu. Diesmal war es Megert, der die von Krebs bezahlten 2 Liter Wein holte. Auch dieser Wein wurde auf dem Sägeplatze getrunken. Ferner wurde noch folgender Vorfall hergestellt. Im März 1904, das genaue Datum wurde nicht ermittelt, begaben sich der Sohn Künzi und Megert auf die Säge des Vaters Künzi. Ersterer liess in Burgstein eine Flasche Schnaps holen, welche dann von den genannten, in Gemeinschaft mit Hans Krebs und Hans Berger, die sich ebenfalls daselbst eingefunden hatten, im Sägestübli geleert wurde. Auch Hans Krebs hatte noch Schnaps mitgebracht. Das Gelage dauerte bis gegen Mitternacht. Krebs und Berger waren bereits vorher stark betrunken gewesen. In den 2 ersten Vorfällen erblickte die Polizeikammer ein unbefugtes Wirten seitens des Vaters Künzi, dem der verkaufte Wein gehörte, der auch um den Verkauf desselben gewusst, wenn nicht direkt das Geld in Empfang genommen habe und auf dessen Besetzung der Wein getrunken worden sei, im letztgenannten Vorfall ein Platzgeben zu Trinkgelagen. Wenn auch bei letzterem Anlasse der Vater Künzi nicht in Person dabei gewesen sei, so deute doch die Anwesenheit seines Sohnes darauf hin, dass das Gelage nicht gegen den Willen des Vaters war; die Vorgänge vom 24. und 25. Mai zeigten überdies, dass der Vater Künzi derartige Zechereien auf der Säge zu dulden pflegte. Ihm habe es obgelegen, dafür zu sorgen, dass auf den von ihm gepachteten Oertlichkeiten keine solchen Exzesse stattfinden konnten. Künzi befand sich im Rückfall.

Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Strafe. Das Gesuch enthält eine Reihe von Ausführungen, deren Wahrheit oder Unwahrheit zu prüfen der Regierungsrat nicht in der Lage ist. Künzi bestreitet ausserdem die Begründetheit des Urteils; die Bussen seien auf jeden Fall zu hoch bemessen, es gehe nicht an, Künzi in dem Masse für Vorgänge verantwortlich zu machen, von denen er zum Teil nicht einmal Kenntnis gehabt habe. Er verweist ferner darauf, dass Künzi die Staatskosten und die Patentgebühr bereits bezahlt habe. Der Gemeinderat von Wattenwil stellt Künzi ein gutes Leumundszeugnis aus. Auch er ist der Meinung, aus diesen Vorfällen Platzgeben zu Trinkgelagen und Wirten ohne Patent herzuleiten, sei zu weit gegangen. Er, wie auch der Regierungsrat, empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. Der Regierungsrat ist nicht der gleichen Ansicht. Er sieht sich keineswegs veranlasst, am Urteil der Polizeikammer zu rütteln; er ist, gestützt auf die ganze Aktenlage, eher der Ansicht, dass die angeführten erwiesenen und geahndeten Uebertretungen der Wirtschaftsvorschriften nicht die einzigen sind, die Künzi sich hat zu schulden kommen lassen. Es würde sich demnach nicht rechtfertigen, auch noch diejenigen Fälle, für welche der formelle Beweis aus-

gerecht hat, straflos zu lassen. Er beantragt daher, in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: —

17. **Brambilla**, Giuseppe, Sohn des Angelo und der Katharine, geb. Caramouche, von Pozzo d'Adda, Provinz Milano, Italien, geboren 1876, Erdarbeiter, zuletzt in Oberwil, wurde am 4. Oktober 1901 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Misshandlung mit tödlichem Ausgange zu 4 Jahren Zuchthaus und zu 20 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern, sowie zu 776 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 25. August 1901 befanden sich einige italienische Arbeiter, unter ihnen auch Brambilla, in der Cantine des Primo Decorli zu Bunschen bei Oberwil. Etwas nach 9 Uhr betrat auch Francesco Glisolfi die Cantine. Alle Anwesenden tranken Flaschenbier. Zwischen Brambilla und Glisolfi kam es in der Folge zu einem Wortwechsel; sie wurden aber sogleich vom Cantinier darauf aufmerksam gemacht, dass er keinen Skandal in seinem Lokale dulde, woraufhin die beiden miteinander das Wirtschaftslokal verliessen. Glisolfi ergriff dabei seine noch halb volle Bierflasche. Vor der Cantine oder noch in der Küche, durch welche der Ausgang führte, kam es zu Tätlichkeiten. Brambilla versetzte seinem Gegner zwei Messerstiche, den einen ins Herz, den andern in den Magen. Der Getroffene konnte sich noch in sein im nämlichen Hause befindliche Schlafzimmer schleppen, um daselbst kurze Zeit darauf zu vercheiden. Bei der Tat selbst war niemand zugegen, Brambilla legte jedoch ein Geständnis ab. Zwar behauptete er, Glisolfi habe zuerst mit der Bierflasche dreingeschlagen und ihn zweimal empfindlich an den Kopf getroffen, erst hierauf habe er sich zur Wehre gesetzt. Eine ärztliche Untersuchung konnte jedoch feststellen, dass der Kopf Brambillas keinerlei Quetschungen oder Beulen aufwies. Eine kleine Schnittwunde am Zeigfinger der rechten Hand hatte er sich offenbar durch das Zuklappen des Messers selbst zugefügt. Die Fragen nach Notwehr, Provokation und mildernden Umständen wurden von den Geschwornen sämtliche verneint. Brambilla war nicht vorbestraft.

Heute wendet sich nun seine Heimatgemeinde Pozzo d'Adda für ihn an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass des Restes seiner Strafe, von der er nun bereits  $\frac{3}{4}$  verbüsst habe. Sie begründet dasselbe mit der verzweifelten ökonomischen und gesundheitlichen Lage der Angehörigen Brambillas, die sich daselbst befänden und öffentlich unterstützt werden müssten. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht unterstützen. Wenn die Geschwornen lediglich auf Misshandlung mit tödlichem Ausgange und nicht auf Totschlag erkannt haben, so haben sie die Tat Brambillas unter keinen Umständen zu strenge beurteilt. Die misslichen Verhältnisse der Familie Brambillas allein würden den Erlass eines bedeutenden Teiles der Strafe nicht rechtfertigen angesichts der ungemein schweren Folgen der

Tat und der Gemeingefährlichkeit, die solchen Messerhelden zukommt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: —

18. **Scocco**, Luigi, geboren 1865, Sohn des Giuseppe und der Viola Ossermani, von Potenza-Picerno, Italien, Erdarbeiter, wurde am 30. November 1903 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Totschlagsversuches und Wirtshauskandals zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, polizeilich zu 10 Fr. Busse, zu 15 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern und 434 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Die Beweisführung ergab folgenden Tatbestand: Scocco befand sich Sonntag den 5. Juli 1903 mit seinem Kameraden Manuzzi in der Wirtschaft Karlen in der Oeschseite bei Zweisimmen, wo eine Anzahl junger Burschen, sowohl schweizerischer wie auch italienischer Nationalität zum Handharmonikaspiel eines Italieners tanzten. Manuzzi lud nun die anwesenden Schweizermädchen zum Tanze ein, wurde jedoch abgewiesen. Dies machte ihn ärgerlich und er versuchte infolgedessen, den Musikanten zu bewegen, aufzuhören. Da ihm dies nicht gelang, suchte er die Gesellschaft dadurch zu ärgern, dass er überall herum lief und schimpfte. Er reizte auch seinen Kameraden, den obgenannten Scocco, auf und beide zusammen drohten, die Gesellschaft aus dem Lokale zu räumen. Schliesslich zog Scocco ohne weiteren Anlass einen Revolver hervor und bedrohte damit die Anwesenden, während Manuzzi dem Wirt Karlen das offene Messer wies. Ihr Treiben wurde schliesslich der Gesellschaft zu bunt und ein Italiener, Giuseppe Chiesa, beförderte den Scocco zur Türe hinaus. Wie aber Chiesa dem Scocco den Rücken wandte, feuerte letzterer aus seinem Revolver einen Schuss auf ihn ab und traf ihn auch in den Rücken. Unterdessen hatten die andern Burschen auch den Messerhelden Manuzzi ergriffen und sandten ihn seinem Kollegen nach. Vor dem Hause kam es hierauf noch zu einer Prügelei, wobei auf Manuzzi losgeschlagen wurde. Scocco war bei letzterm Kampfe anfänglich nicht beteiligt, er stand einige Meter abseits. Als er aber sah, dass Manuzzi Schläge erhielt, feuerte er plötzlich 4 bis 5 Schüsse aus seinem Revolver in den Knäuel ab, wodurch dem Kampf ein Ende gemacht wurde. Scocco und Manuzzi ergriffen die Flucht, konnten jedoch bereits in Le Vanel an der waadtländischen Grenze verhaftet werden. Die Schiesserei Scoccos hatte glücklicherweise nicht schwere Folgen; dem Italiener Chiesa war das Geschoss am Rücken in die Weichteile eingedrungen, prallte jedoch an einer Rippe zurück. Chiesa war bloss 2 Tage arbeitsunfähig. Ein anderes Geschoss traf den Zeugen Alfred Kunz, wurde jedoch durch die Kleider und einen ledernen Tabakbeutel aufgehalten. Der fragliche Revolver entwickelte zum Glück für die getroffenen Personen nur eine geringe Durchschlagskraft. Soviel bekannt, ist Scocco nicht vorbestraft. Die Frage nach mildernden Umständen wurde jedoch von den Geschwornen verneint.

Bereits in der vergangenen Novembersession lag dem Grossen Rat ein Strafnachlassgesuch Scoccos vor. Dasselbe wurde jedoch mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Gesuchstellers, der in ausserordentlich leichter Weise mit dem Revolver umzuspringen scheint und sich nicht scheute, das Leben mehrerer seiner Mitmenschen einer Kleinigkeit wegen aufs Spiel zu setzen, abgewiesen. Eventuell wurde ihm der Erlass des letzten Zwölffels in Aussicht gestellt. Heute liegt nun ein neues Gesuch seitens seiner Eltern in Chaux-de-Fonds vor. Dieselben behaupten, sich in misslichen ökonomischen Verhältnissen zu befinden und des Bestandes ihres Sohnes dringend zu bedürfen. Anderweitige Begnadigungsgründe werden dagegen nicht geltend gemacht und liegen tatsächlich auch nicht vor. Der Regierungsrat sieht sich daher nicht veranlasst, auf seinen frühern Beschluss zurückzukommen, sondern beantragt auch heute Abweisung des Gesuches. Eventuell wird mit dem Erlass des letzten Zwölffels den Verhältnissen und der frühern Unbescholtenheit Scoccos vollständig Rechnung getragen werden können.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: —

19. **Küng**, Gottlieb, geboren 1879, Handlanger, von Steffisburg und **Küng**, Lina, verwitwete Christener, geb. Hofstettler, geboren 1863, von Bowil-Zäziwil, Hausiererin auf dem Bühl zu Schwarzenburg, wurden am 8. Februar 1904 vom korrekzionellen Richter von Schwarzenburg zu je 3 Tagen Gefängnis und solidarisch zu 14 Fr. 45 Staatskosten verurteilt, weil sie zugestandenermassen im Januar gleichen Jahres auf dem Bühl zu Schwarzenburg miteinander im Konkubinatsleben. Bereits anlässlich der Gerichtsverhandlungen gaben sie die Absicht kund, sich miteinander verheiraten zu wollen; die Verkündung habe bloss aus dem Grunde noch nicht stattgefunden, weil Küng seine Schriften nicht ganz in Ordnung gehabt hätte. Seither, das heisst am 16. April 1904 haben sie nun wirklich vor dem Zivilstandsamt Thun die Ehe abgeschlossen. Gestützt hierauf gelangen sie mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird vom Regierungsrat empfohlen. Die Kosten sind bezahlt. Der Regierungsrat beantragt, unter Beibehaltung der in analogen Fällen angewandten Praxis, den Gesuchstellern die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.  
 « der Justizkommission: —

20. **Gruber**, Ernst, geboren 1872, von Bätterkinden, Belpstrasse 51 in Bern, wurde am 5. Juli 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses seiner Tochter Luise im Frühling gleichen Jahres zu 12 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Heute wendet er sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Busse. Er habe sich vom 25. April bis 25. Juni im Inselspital verpflegen lassen müssen.

Während eines Teiles dieser Zeit habe sich seine Frau mit den Kindern zu ihren Eltern nach Montet begeben, da sie in Bern obdachlos und subsistenzlos gewesen wären, was den Anlass zu den Schulabsenzen gegeben habe. Die Stadtpolizei bestätigt diese Ausführungen; Gruber habe den Verlust des einten Auges erlitten; seine Frau sei lungenkrank und befinde sich in der Anstalt Heiligenschwendi; in Anbetracht dieser Verhältnisse empfehle sie das Gesuch zur Berücksichtigung; desgleichen der Regierungsrat. Gestützt auf diese Empfehlungen und in Ansehung der obwaltenden Verhältnisse beantragt auch der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Unterrichtswesens, dem Gesuchsteller die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.  
 » der Justizkommission: —

21. **Schürch**, Anna Maria, geboren 1828, geb. Bütikofer, von Heimiswil, wohnhaft zu Madretsch, wurde am 16. Juni 1904 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen Widerhandlung gegen die Hausiervorschriften zu 30 Fr. Busse und 39 Fr. 90 Staatskosten verurteilt, weil sie auf ihren Hausierreisen auch Uhren mit sich führte und verkaufte, ohne im Besitze eines bezüglichen Patentes zu sein. Heute wendet sie sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Busse und führt aus, sie sei heute infolge ihres hohen Alters nicht mehr, wie früher, in der Lage, durch Hausieren ihr Leben zu verdienen. Vollständig mittellos, müsste sie die genannte Busse in der Gefangenschaft abbüssen, wenn dieselbe ihr nicht auf dem Gnadenwege erlassen werde. Sie würde es aber nicht übers Herz bringen, in ihren alten Tagen noch ins Gefängnis zu wandern. Der Gemeinderat von Madretsch und der Regierungsrat von Fraubrunnen empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. Gestützt auf diese Empfehlungen und in Ansehung des hohen Alters der Gesuchstellerin, sowie des Umstandes, dass sie nicht vorbestraft ist, beantragt der Regierungsrat, derselben die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.  
 » der Justizkommission: —

22. **Engel**, Friedrich, geboren 1862, von Eggiwil, Schlosser in Bern, wurde am 17. November 1903 vom Polizeirichter von Bern wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefangenschaft und 5 Fr. 50 Staatskosten verurteilt; derselbe wurde am 1. Juni 1899 vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer auf so lange zu Wirtshausverbot verurteilt, bis fragliche Steuern samt Kosten bezahlt sein würden. Dieses Verbot übertrat er nun am 1. November. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht er geltend, dass nunmehr die Militärsteuer samt Kosten, sowie auch die Staatskosten bezahlt seien, was sich als richtig erweist. Das Gesuch wird von der städtischen Po-

lizeidirektion und vom Richter empfohlen. Engel geniesse keinen ungünstigen Leumund. Gestützt hierauf beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.  
» der Justizkommission: —

23. **Lehmann, Adolf**, spur der Maria, geboren 1882, von Nennigkofen, Einleger, wohnhaft Wylerstrasse 41 in Bern, wurde am 25. November 1903 von der Kriminalkammer wegen einfachen und qualifizierten Diebstahls zu 15 Monaten Korrektionshaus, dreijähriger Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 279 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Hiezu sprach überdies das korrektionelle Gericht von Bern am 16. Juli 1904 ebenfalls wegen einfachen und qualifizierten Diebstahls eine Zusatzstrafe von 6 Monaten Korrektionshaus aus. Im Frühjahr und Sommer 1903 verübte Lehmann in Bern und in Thun eine ganze Reihe von Diebstählen. In der Mehrzahl der Fälle geschah dies so, dass er anlässlich von Besuchen, die er Bekannten abstattete, in deren momentaner Abwesenheit in die unverschlossenen Zimmer ihrer Wohnung eindrang und sich vorhandene wertvollere Gegenstände aneignete. So stahl er in einer Privatwohnung in Thun ein goldenes Medaillon im Wert von über 30 Fr., in einer Pension in Schwendi eine goldene Herrenuhr mit Kette, ein Medaillon, eine silberne Damenuhr, eine goldene Damenuhr mit Kette etc. etc. im Gesamtwert von über 300 Fr. Aehnliches trug sich auch in Bern zu. Dabei scheute er sich nicht, in mehreren Fällen auch Behältnisse aufzubrechen. Unter anderem vergriff er sich auch an der Kasse eines Vereines, dem er angehörte. In Schwendi wurde er endlich erwischt und in der nun folgenden Strafuntersuchung kamen schliesslich seine zahlreichen Vergehungen nach und nach an den Tag. Die Grosszahl der gestohlenen Sachen konnte wieder beigebracht und den rechtmässigen Eigentümern zugestellt werden. Lehmann, nach dem Zeugnis seines letzten Arbeitgebers ein intelligenter Bursche, war als liederlich und in hohem Masse arbeitsscheu bekannt und genoss infolgedessen einen ungünstigen Leumund. Er ist wegen Diebstahls bereits vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass eines Teiles seiner Strafe, indem er ausführt, dass er nunmehr das Verwerfliche seiner Handlungsweise einsehe und tief bereue; er beruft sich auf seine Jugend. Der Regierungsrat kann das Gesuch mangels vorliegender Begnadigungsgründe nicht empfehlen. Gegen einen Strafnachlass sprechen die grosse Anzahl der Vergehen, der schlechte Leumund und die Vorstrafe des Gesuchstellers.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: —

24. **Lanz, Hermann**, geboren 1880, von Rohrbach, Bediensteter, in Courtavon wohnhaft gewesen, wurde am 21. Mai 1904 von der Polizeikammer wegen Ei-

gentumsbeschädigung zu einem Jahr Korrektionshaus, solidarisch mit Louis Metthez zu 240 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei, zu  $\frac{3}{5}$  der erstinstanzlichen Staatskosten, bestimmt auf 494 Fr. 45, und sämtlichen Rekurskosten mit 150 Fr. verurteilt. Am Abend des 9. November 1903 wurden in Seleute einem dortigen Landwirte in dessen etwa 400 m. von genanntem Dorfe entfernt liegenden Waldstücke 48 Weisstannen von 6—18 cm. Durchmesser und 5—10 m. Länge in böswilliger Weise mittelst Axt und Säge umgehauen. Der verursachte Schaden wurde auf 198 Fr. geschätzt. Die der Tat beschuldigten Hermann Lanz obgenannt und Louis Metthez von Seleute, die beide von zwei Zeugen bei ihrer vandalistischen Arbeit beobachtet worden waren, leugneten während der ganzen Untersuchung ihre Täterschaft hartnäckig. Seit 2 Jahren war das Dorf Seleute durch immerwiederkehrende ähnliche Akte des rohesten Vandalismus, Diebstähle und nächtliche Ruhestörungen, in steter Aufregung gehalten worden. Es war bereits soweit gekommen, dass Bürgern bei nachtschlafender Zeit zu den Fenstern hereingeschossen wurde. Endlich glaubte man in der Person des Metthez und zweier Brüder Lanz die Urheber der mit grosser Raffiniertheit ausgeführten, vielfachen Vergehen entdeckt zu haben. Die umfangreiche Strafuntersuchung konnte jedoch lediglich für die erstgenannte Handlung die formellen Beweise schaffen, für alle andern Anklagepunkte musste das Gericht, obschon einiger Anhalt vorhanden war, Freisprechung eintreten lassen. Lanz ist nicht vorbestraft, genoss jedoch einen schlechten Leumund.

Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes der noch zu verbüssenden Strafe, indem er eine Reihe von Behauptungen vorbringt, die grösstenteils mit den Strafakten in direktem Widerspruche stehen und vom Gemeinderat von Seleute als ein Lügengewebe bezeichnet werden. Ausserdem beruft er sich auf seine frühere Unbescholtenheit und findet die Strafe zu hoch. Sowohl der Gemeinderat von Seleute als der Regierungsrat beantragen, das Gesuch abzuweisen. Es liegt absolut nichts vor, was die Behauptung des Lanz von seiner Schuldlosigkeit zu stützen vermöchte; im Gegenteil erscheint das Beweismaterial durchaus schlüssig. Anderweitige Begnadigungsgründe sind nicht vorhanden. Die ausserordentliche Frechheit und Rohheit, welche der Gesuchsteller mit der Tat an den Tag gelegt hat, lassen die ausgesprochene Strafe keineswegs als zu hoch erscheinen. Ueberdies spricht nebst den Anträgen der Gemeinde- und Bezirksbehörden auch der schlechte Leumund des Gesuchstellers einer Abweisung desselben das Wort.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: —

25. **Rohrbach, Christian**, geboren 1856, Handlanger, von Rueggisberg, Sandrainstrasse Nr. 16 in Bern, wurde am 22. Oktober 1904 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Begünstigung bei einem von Rudolf Hermann und Alfred Grossenbacher verübten Einbruchdiebstahl zu 2 Tagen Gefangenschaft und so-

lidarisch mit den obgenannten zu 30 Fr. Staatskosten verurteilt. Samstag den 26. Dezember 1903, abends, brachen die genannten Hermann und Grossenbacher an der Badgasse in Bern in einen alten Schuppen ein, der von einem dortigen Kaufmann als Warenmagazin benutzt wurde und entwendeten mehrere Pakete Schokolade, Zündhölzchen, ferner Zucker, Zuckerdosen, Blumenvasen, Tassen mit Tellern, Bierhumpen, 3 Lampen, Tabakpfeifen und 1 Kistchen mit Patronenhülsen. Mit diesen Sachen zogen sie nach der Sandrainstrasse zum Hause des Christian Rohrbach, dem Ehemanne der Schwägerin des Rudolf Hermann. Sie weckten die Eheleute Rohrbach ungefähr um 2 Uhr in der Nacht und übergaben ihnen den Grossteil des gestohlenen Gutes zum Geschenke, mit der Angabe, sie hätten dieselben in einer Tombola gewonnen. Rohrbach gab vor Gericht zu, dass er gewusst habe, dass Hermann wegen Diebstahls mehrfach vorbestraft und eben erst von Thorberg zurückgekehrt gewesen sei; zuerst sei denn auch der Verdacht in ihm aufgestiegen, die Sachen könnten gestohlen sein, er habe sich aber von Hermann beschwichtigen lassen, der sich auf seine Angaben verschworen habe und gesagt habe, er wolle seinem Patenkinde, einem Kinde des Rohrbach, einmal etwas zu Geschenk geben. Die Geschwornen erklärten ihn schuldig. Rohrbach ist selbst vielfach vorbestraft, unter anderm wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung und geniesst infolgedessen keinen guten Leumund. Die städtische Polizeidirektion bezeichnet ihn als arbeitsscheu; zeitweise sei er dem Trunke ergeben.

Im vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Strafnachlassgesuch behauptet er neuerdings seine Unschuld, er verweist sodann auf seine grosse Familienlast, die ihrer Stütze auch nicht für kurze Zeit entbehren könne. Die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungsstatthalter können das Gesuch nicht empfehlen. Aus den Akten ergibt sich, dass das Gericht alle Umstände, die etwa zugunsten des Rohrbach sprechen mochten, in weitgehendem Masse in Betracht gezogen hat. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, noch weiter zu gehen; ebensowenig kann derselbe das Urteil im Punkte der Schuldfrage auf seine Begründetheit nachprüfen. Zuungunsten des Rohrbach sprechen dessen zahlreiche Vorstrafen und sein schlechter Leumund.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: —

26. Verena Hermann geb. Jenni, geboren 1872, Ehefrau des Johann Rudolf, von Rohrbach, Brunn-  
 gasse 10 in Bern, wurde am 22. Oktober 1904 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Begünstigung bei 3 von ihrem Ehemanne, dessen Bruder Johann Andreas Hermann und einem gewissen Alfred Grossenbacher begangenen Diebstählen zu 20 Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit den drei Obgenannten zu 30 Fr. Kosten verurteilt. Im Sommer 1898 entwendeten Rudolf Hermann und Alfred Grossenbacher aus dem Hausgange einer Wirtschafft an der Gerechtigkeitsgasse in Bern am hellen Tag ein 32 l. haltendes Fass Bier im Wert von zirka 15 Fr. Das Fässchen wurde in  
 Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

die Wohnung der Eheleute Hermann verbracht, woselbst ein Trinkgelage veranstaltet wurde. Hieran beteiligte sich auch die obgenannte Ehefrau Hermann. Aehnliches trug sich im gleichen Jahre zu. Diesmal entwendete Grossenbacher aus der Auslage eines Spezereigeschäftes an der Schauplatzgasse einen Zuckerstock im Wert von 5 Fr., der ebenfalls in der Haushaltung der Eheleute Hermann verwendet wurde. Ein drittes Mal, es war dies im Jahr 1900, stahl Grossenbacher wiederum aus der Auslage eines Geschäftes ein Stück roten Schippers im Wert von 20 Fr., woraus sich später Verena Hermann einen Unterrock verfertigte. In allen drei Fällen war sich letztere der unrechtmässigen Herkunft der gestohlenen Sachen wohl bewusst. Sie bestritt dies zwar anlässlich der Gerichtsverhandlungen, die Schuldfrage wurde jedoch von den Geschwornen bejaht. Verena Hermann führte in früheren Jahren einen unsittlichen Lebenswandel; seit ihrer Verheiratung mit Hermann, welche im Jahr 1897 erfolgte, wandte sie sich zum Bessern und lag speziell in den letzten Jahren ihrer Arbeit als Strickerin in einer hiesigen Strickwarenfabrik mit Fleiss ob. Ihre Vorstrafen datieren aus den Jahren 1894—1896, wo sie viermal wegen Strichgangs und einmal wegen Diebstahls bestraft werden musste.

Heute wendet sie sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem sie neuerdings ihre Schuldlosigkeit behauptet und dar-  
 tut, dass ihr eigener Ehemann lediglich aus Rachsucht ihr gegenüber belastend ausgesagt habe, weil sie sich von ihm habe scheiden lassen wollen. Sie verweist im fernern auf ihre Lebensführung während der letzten 10 Jahre. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch mit Rücksicht auf die Vorstrafen der Hermann nicht empfehlen, der Regierungsstatthalter nur zur teilweisen Berücksichtigung. Die Schuldfrage nachzuprüfen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, er ist in dieser Beziehung auf das Urteil angewiesen; soviel scheint jedoch festzustehen, dass die Fehlritte der Ehefrau Hermann auf den verderblichen Einfluss ihres Mannes zurückzuführen sind, der ein unverbesserlicher, vielfach vorbestrafter Verbrecher ist. Es wäre nur zu wünschen gewesen, wenn sie sich seiner Gesellschaft hätte entziehen können. Das Gesuch zu empfehlen kann sich der Regierungsrat nicht entschliessen mit Rücksicht auf die mehrfachen Vorstrafen der Gesuchstellerin; zudem handelt es sich auch nicht bloss um einen vereinzelt Fall, zu welchem sich letztere hatte verführen lassen; ihr Vergehen ist daher nicht ganz leichter Art.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: —

27. Eggimann, Louis Emil, geboren 1876, von Sumiswald, Spengler in Bern, wurde am 22. Oktober 1904 von den Assisen des II. Geschwornenbezirkes wegen Münzfälschung und Diebstahls zu 4 Monaten Korrekthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, und solidarisch mit vier Helfershelfern zu 75 Fr. Staatskosten verurteilt. Eggimann stand seit Februar 1901 bei einem Bauunternehmer auf dem Kirchfeld in Bern als Spengler in Arbeit. Seit August 1902

war ihm Rudolf Hermann als Handlanger beigegeben, desgleichen später auch ein gewisser Pfäffli. Diese drei arbeiteten in der Schmiede des genannten Bauunternehmers. Im November 1902, anlässlich einer Mittagspause, konstatierte Eggimann zufällig, dass ein Zweifrankenstück, das er mittelst eines Holzhammers in einen Bleiklumpen getrieben hatte, daselbst einen scharfen Eindruck hinterlassen hatte. Diese Beobachtung teilte er seinen Mitarbeitern mit, worauf man auf die Idee geriet, falsche Geldstücke herzustellen. Der erste Versuch mit einem Gipsmodell misslang. Hierauf wurden mehrere Formen aus Blei hergestellt, bis endlich die Falsifikate leidlich gelangen. Mehrere Stücke wurden denn auch durch Hermann und Pfäffli in Zirkulation gesetzt. Eggimann bestritt, die Fälschungen in rechtswidriger Absicht angefertigt zu haben, er habe nur sehen wollen, ob es möglich sei, solche Stücke täuschend nachzuahmen. Die Geschwornen bejahten dessenungeachtet die Schuldfrage. Hierzu kommen nun noch eine Reihe von Diebstählen an Blei und andern Metallresten, an denen sich Eggimann im Verein mit Hermann und Pfäffli, sowie zwei weiteren Personen, teils direkt beteiligte, die er teils durch sein Stillschweigen begünstigte und die zum Nachteil jenes Bauunternehmers, bei dem die drei gemeinsam arbeiteten, ausgeführt wurden. Der Wert der von ihm entwendeten Sachen überstieg allerdings 30 Fr. nicht, dagegen fiel für Eggimann erschwerend ins Gewicht, dass er die Diebstähle zum Nachteile eines Dienstherrn begangen hatte, der ihm sein besonderes Vertrauen schenkte. Eggimann ist nicht vorbestraft und genoss bis anhin einen guten Leumund.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Strafe, indem er ausführt, dass er absolut nicht in rechtswidriger Absicht die falschen Münzen angefertigt habe, es sei dies nichts als ein müssiges Pöbeln gewesen; dass später von den Münzen ein deliktuozer Gebrauch gemacht worden sei, habe er nicht gewusst. Ebenso sei er zu Unrecht durch Hermann in die Metalldiebstähle verwickelt worden, dass er um dieselben gewusst habe, müsse er zugeben, jedoch habe er selbst sich nie daran beteiligt. Dass er sich mit Hermann überhaupt eingelassen habe, bereue er nunmehr tief. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung; dagegen glaubt der Regierungstatthalter, Eggimann sei mit 30 Tagen Gefangenschaft leicht weggekommen. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, bezüglich der Schuldfrage auf etwas anderes als auf das Urteil abzustellen. Im übrigen hält er dafür, dass alle zugunsten des Eggimann sprechenden Umstände, speziell seine frühere Unbescholtenheit, bei der Ausmessung der Strafe gebührend berücksichtigt worden sind. Anderweitige Begnadigungsgründe liegen keine vor. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:  
> der Justizkommission:

Abweisung.

28. Gfeller, Rudolf, geboren 1859, von Vechigen, Freiburgstrasse 133 in Bern, wurde am 29. Oktober 1904 von den Assisen des II. Geschwornenbezirkes wegen Unterschlagung zu 3 Monaten Korrektionshaus,

zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 2 Jahren, sowie solidarisch mit Gottlieb Mosimann zu 392 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Im Jahr 1903 veranstaltete der Militär-sanitätsverein der Stadt Bern eine behördlich bewilligte Tombola, deren Erlös zur Beschaffung von Sanitätsmaterial verwendet werden sollte. Zur Durchführung derselben wurde eine Kommission von 3 Mitgliedern aus dem Verein ausgesprochen, welche mit dem Vertrieb der Lose und der Beschaffung der zur Verlosung zu bringenden Gegenstände betraut wurde. Nebst dem Präsidenten des genannten Vereins, Gottlieb Mosimann, befand sich auch Gfeller unter den genannten drei. Letzterer wurde nun speziell beauftragt, Lose zu vertreiben; sodann beschloss die Kommission aus eigener Initiative, eine Sammlung zu veranstalten, um den Reinertrag der Tombola zu vergrössern. Einige Sammelisten wurden Gfeller zugewiesen, der dieselben in Zirkulation setzte und die Gaben einkassierte. Anstatt letztere jedoch abzuliefern, verwendete sie Gfeller, der damals finanziell in der Klemme steckte, in eigenem Nutzen und vernichtete die Listen. Aehnliches liess sich auch der Präsident Mosimann zu schulden kommen. Später wurde die Sache ruchbar und vom Vereine zur Anzeige gebracht. Mosimann, der bedeutend schwerer belastet war als Gfeller, wurde mit 4 Monaten Korrektionshaus belegt, die jedoch mit Rücksicht auf seine frühere Unbescholtenheit in 60 Tage Einzelhaft umgewandelt werden konnten. Der Betrag der von Gfeller unterschlagenen Gelder überstieg 30 Fr. wesentlich. Gfeller war bereits wegen Anstiftung, Gehülfschaft und Begünstigung bei Diebstahl vorbestraft, sonst aber nicht übel beleumdet.

Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Korrektionshausstrafe. Einzig seine ökonomisch ungünstigen Verhältnisse haben ihn zum Vergehen getrieben. Er sei damals mit Frau und 8 Kindern jeglicher Existenzmittel entblösst gewesen. Zudem habe der Präsident um seine Handlung gewusst und ihm dieselben sogar gestattet. Gegenwärtig sei er beim Stadttheater als Schneider angestellt und sein Lohn setze ihn in stand, für seine Familie zu sorgen. Der Strafvollzug würde ihn jedoch diese Stelle kosten und dem frühern Elend zurückrufen. Der Theaterobergarderobier stellt ihm ein sehr gutes Zeugnis aus. Mit Rücksicht hierauf und die grosse Familienlast Gfellers empfiehlt die städtische Polizeidirektion, sowie der Regierungstatthalter das Gesuch zur teilweisen Entsprechung. Wenn auch zugegeben ist, dass der Präsident Mosimann offenbar um das Gebahren Gfellers wusste und ihn darin noch bestärkte, so vermag dies den äusserst ungünstigen Eindruck, den der Missbrauch eines Vertrauenspostens, wie ihn Gfeller bekleidete, zu erwecken geeignet ist, nicht zu verwischen. Der Regierungsrat kann daher das Gesuch um Erlass der Strafe nicht empfehlen; dagegen beantragt er, mit Rücksicht auf alle Verhältnisse, die Korrektionshausstrafe in 45 Tage Einzelhaft umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe  
in 45 Tage Einzelhaft.  
> der Justizkommission:

29. **Karlen**, Rosina, geb. Aegerter, geboren 1869, Jakobs Ehefrau, in Saanen, wurde am 1. März 1904 vom korrekzionellen Gericht von Saanen wegen Ehebruchs, begangen mit Christian Seewer in Gstaad bei Saanen, zu 15 Tagen Gefangenschaft und 23 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Karlen wohnten mit den Eltern des Seewer im gleichen Hause. Anlässlich der häufigen Besuche, die Seewer daselbst machte, geriet er mit Rosina Karlen in Verkehr und letztere liess sich von ihm verführen; ihr ehebrecherischer Verkehr erstreckte sich auf den grössten Teil des Jahres 1903, bis sich endlich der Ehemann Karlen veranlasst sah, gegen Seewer vor Gericht aufzutreten. Er sah sich dabei genötigt, auch gegen seine Ehefrau den Strafantrag aufrecht zu erhalten, um nicht Seewer frei ausgehen zu lassen. Wer den Anstoss zum Vergehen gab, ist aus den Akten nicht ersichtlich, da jedes der Angeschuldigten die Schuld dem andern aufzubürden bestrebt war. Immerhin ist festzustellen, dass Seewer wegen ähnlicher Vergehungen mehrfach vorbestraft ist und deshalb einen schlechten Leumund besass. Gegenüber der Ehefrau Karlen lag dagegen bisher nichts Nachteiliges vor.

Heute stellt nun der Ehemann Karlen für seine Frau das Gesuch, die Gefängnisstrafe möchte ihr erlassen werden. Die Frau sei leidend; infolge seiner finanziell misslichen Verhältnisse würde er nicht in der Lage sein, seinen 4 Kindern für die Zeit, wo ihre Mutter im Gefängnis sitzen müsste, eine Pflegerin anzustellen. Der Regierungsstatthalter kann das Gesuch bloss zur teilweisen Entsprechung empfehlen. Aus einem Zeugnis des Herrn Dr. Escher in Saanen geht hervor, dass Frau Karlen gesundheitlich geschwächt ist, zudem könne dieselbe als etwas schwachsinnig bezeichnet und für ihre Handlungsweise nicht voll verantwortlich gemacht werden. Dazu kommt, dass der gekränkte Ehemann selbst heute auf die Bestrafung seiner Frau verzichtet. In Würdigung aller vorliegenden Umstände beantragt der Regierungsrat, der Gesuchstellerin die Strafe gänzlich zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.  
 » der Justizkommission: —

30. **Stauffer**, Emil, geboren 1870, von Signau, gewesener Aktuar auf dem Regierungsstatthalteramt Bern, wurde am 13. Juni 1904 von der Kriminalkammer des Obergerichts wegen Unterschlagung zu 15 Monaten Zuchthaus, 138 Fr. 40 Staatskosten und einer Zivilentschädigung von 6769 Fr. 95 an den Staat Bern verurteilt. Stauffer war vom Juni 1892 bis anfangs Januar 1894 Angestellter auf der Amtsschreiberei Aarberg und hatte als solcher die Gebührenmarkenkasse unter sich. Da er mit dem Monatsgehalt von 83 Fr. 50 nicht auskam, entnahm er der ihm unterstellten Kasse verschiedene Beträge, um seine Gläubiger zu befriedigen. Die derart zum Nachteil des Amtsschreibers Nikles unterschlagenen Beträge beliefen sich anfangs des Jahres 1894 auf ungefähr 500 Fr. Als endlich Amtsschreiber Nikles den Sachverhalt entdeckte, stellte ihm Stauffer eine Schuldverpflichtung aus und versprach, an dieser Summe monatlich 50 Fr. abzubezahlen. Am 15. Januar 1894 kam Stauf-

fer sodann nach Bern als Angestellter des Regierungsstatthalteramtes, wo er die auf den Strafvollzug bezüglichen Arbeiten zu besorgen und speziell die Vollziehung derjenigen Bussenurteile unter sich hatte, welche dem Regierungsstatthalteramt von der Amtsschaffnerei mangels Zahlungsfähigkeit der Verurteilten zur Strafumwandlung überwiesen wurden. Es kam nämlich sehr häufig vor, dass die zum Strafvollzuge Vorgehenden nachträglich die Busse nachbezahlten, um der Gefangenschaft zu entgehen. Die von daher bezogenen Beträge sollten dann quartalweise an die Amtsschaffnerei abgeliefert werden. Als Stauffer kaum seine neue Stelle angetreten hatte, wurde ihm, da er sein Versprechen auf monatliche Abzahlung von 50 Fr. nicht hielt, von Amtsschreiber Nikles der Schuldschein gekündet, so dass er sich genötigt sah, innert Monatsfrist 300 Fr. zu bezahlen. In der momentanen Verlegenheit vergriff er sich, um den genannten Betrag zu decken, an den Geldern der Bussenkasse. In der Folge kam Stauffer immer mehr in finanzielle Schwierigkeiten, zu deren Hebung er nichts besseres zu tun wusste, als fortgesetzt die Gelder der Bussenkasse zu verwenden. Im Frühjahr 1904 belief sich der Betrag der zum Nachteil des Staates verübten Unterschlagungen bereits auf 6769 Fr. 95. In den letzten Jahren hatte sich Stauffer ausserdem in ausgiebiger Weise dem Alkoholgenusse hingegeben und liess sich schliesslich solche Pflichtverletzungen zu schulden kommen, dass ihm seine Stelle auf genannten Zeitpunkt gekündet wurde. Er musste nun fürchten, dass seine Veruntreuungen an den Tag kommen würden und dass er zur Rechenschaft gezogen werde. Er machte sich flüchtig; bereits in London sah er jedoch die Zwecklosigkeit seines Handelns ein, kehrte nach Bern zurück und stellte sich dem Gericht. Sein Geständnis war ein unumwundenes. Stauffer war nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes seiner Strafe, von der er nun bereits 7 Monate verbüsst hat. Er fügt demselben eine umständliche Lebensbeschreibung bei und sucht in längern Ausführungen darzutun, dass es zu strenge bestraft worden sei. Zudem leide er an einer Magenkrankheit, die ihn die Strafe doppelt fühlen lasse. In der Strafanstalt führt sich Stauffer gut auf; er musste wirklich wegen eingetretener Magenblutung ärztlich behandelt werden, das Uebel habe jedoch schnell nachgelassen. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Die Art, wie Stauffer während 10 Jahren fortgesetzt seinen Vertrauensposten in unverantwortlichster Weise missbrauchte, lässt seine Strafe keineswegs als zu hoch erscheinen. Anderweitige Begnadigungsgründe liegen auch nicht vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
 » der Justizkommission: —

31. **Hirt** geb. Kohler, Lina, Adolfs Ehefrau, geboren 1855, von Münchenbuchsee, Wirtin im Klösterli in Bern, wurde am 2. September 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen einfacher Begünstigung der gewerbmässigen Unzucht und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 1 Tag Gefangenschaft, 10 Fr.

Busse und 21 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Im Sommer 1904, speziell in den Monaten Juli und August, logierte in der Wirtschaft zum Klösterli eine gewisse Anna Barbara Liechti, welche das Hausiergewerbe betrieb. Sie bezahlte 80 Cts. für ihr Zimmer pro Nacht. Es kam nun häufig vor, dass sie Mannsleute mit sich brachte, die sie auf ihrem Zimmer beherbergte. Für diese Fälle wurde dann jeweilen der Zimmerpreis auf 2 Fr. bis 2 Fr. 50 erhöht. Die Polizei wurde auf ihr Treiben aufmerksam und nahm sie fest, worauf die Liechti ohne Umschweife zugab, dass sie sich jeweilen diesen Herren für Geld hingegen hatte. Es wurde nun auch gegen Frau Hirt eine Anzeige wegen gewerbmässiger Begünstigung der Unzucht eingereicht. Frau Hirt bestritt aber, um das Gewerbe der Liechti gewusst zu haben. In einem einzigen Falle gab sie zu, dass sie gewusst habe, dass die Liechti mit einem Mannsbild auf ihrem Zimmer nächtigte; sie hätte jedoch geglaubt, es handle sich um deren Ehemann. Der Richter sprach sie von der Anklage auf gewerbmässige Begünstigung der Unzucht frei, verurteilte sie jedoch wegen einfacher Begünstigung, indem er den Tatbestand der letztern wenigstens für den einen Fall als gegeben erachtete. Für den von Frau Hirt zugegebenen Fall liess sich zudem feststellen, dass die Liechti samt ihrem Begleiter, entgegen den Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes, nicht in die Fremdenliste eingetragen worden war. Frau Hirt genoss bis dahin einen guten Leumund.

Sie wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Sie hält die bereits vor dem Richter erhobenen Bestreitungen aufrecht und verweist im weitern auf ihren tadellosen Leumund; sie empfindet das Urteil als zu hart. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf den Ruf der Eheleute Hirt und deren Wirtschaftsführung, die seit Jahren zu keinen wesentlichen Klagen Anlass gegeben hat. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter Abweisung. Es wäre Frau Hirt freigestanden, das Urteil auf dem Appellationswege anzufechten, wenn sie dasselbe als ungerecht empfand; jedenfalls ist es nicht Sache des Regierungsrates, dasselbe auf seine Begründetheit nachzuprüfen. Nach der ganzen Aktenlage muss aber angenommen werden, dass Frau Hirt in dieser Sache besser auf dem laufenden war, als sie nachträglich zugeben mochte. Der gute Leumund derselben allein vermag den Regierungsrat nicht zur Empfehlung des Gesuches zu bestimmen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: —

32. Steiner, Adolf, geboren 1857, von Langnau, Fabrikarbeiter auf der Viehweide zu Strättlingen, wurde

am 27. Januar 1904 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Beischlafsversuches mit einem Kinde unter 12 Jahren, begangen im November oder Dezember 1903, zu 18 Monaten Zuchthaus und zu 255 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Adolf Steiner wusste, dass allabendlich ein Mädchen aus Allmendingen seinem Bruder, der, gleich wie er, in der eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun arbeitete, das Nachtessen zutrug. Es war ihm auch bekannt, dass dieses Mädchen, das er übrigens persönlich kannte, regelmässig gegen 7 Uhr abends den Weg von Thun nach Allmendingen zurückkehrte. Eines Abends nun wartete er auf der Allmendingenstrasse auf dasselbe und begleitete es. Unterwegs versuchte er es mehrmals von der Strasse wegzulocken; als ihm dies nicht gelang, ergriff er das Kind und versuchte mit Gewalt, an demselben den Beischlaf zu vollziehen. Der Versuch scheiterte an der wenig entwickelten Konstitution des bloss elfjährigen Mädchens. Er verbot dem Kinde strengstens, etwas von dem Vorfalle zu erzählen und führte es hierauf nach Hause. Bald hierauf wurden jedoch durch die Stiefmutter, bei der das Mädchen wohnte, Krankheitserscheinungen an demselben wahrgenommen, worauf denn das Kind zur Rede gestellt und der ganze Sachverhalt zu Tage gefördert wurde. Steiner wurde verhaftet, leugnete jedoch anfänglich jegliche Schuld. Als dann aber festgestellt wurde, dass er an derselben Geschlechtskrankheit litt, wie das infizierte Kind, legte er ein umfassendes Geständnis ab. Er gab auch zu, dass er die Natur und Ansteckungsfähigkeit der Krankheit, an der er seit Jahren litt, gekannt habe. Noch im Zeitpunkte des Urteils war die ärztliche Prognose für das vergewaltigte Kind keine günstige; die Heilung desselben würde Monate in Anspruch nehmen, sogar ein bleibender Nachteil sei nicht ausgeschlossen. Steiner ist nicht vorbestraft und genoss bis dahin keinen ungünstigen Leumund.

Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes der Strafe, von der er bereits 12 Monate verbüsst habe. Sein Verbrechen bezeichnet er als eine unselige Verirrung, die er unter dem Einflusse eines unvernünftigen Alkoholgenusses begangen habe. Die Tat bereue er um so tiefer, als er damit seine Frau und seine beiden Kinder der Armut ausgeliefert habe. In der Strafanstalt hat sich Steiner befriedigend aufgeführt. Es muss zunächst festgestellt werden, dass sich aus den Strafakten durchaus nicht ergibt, dass Steiner die Tat in betrunkenem Zustande begangen hätte. Steiner hat diesen Entschuldigungsgrund während der Strafuntersuchung nicht geltend gemacht. Zudem vermöchte er die Schwere des Falles, durch den ein unschuldiges Kind psychisch und physisch ungemein geschädigt worden ist, nicht zu mildern. Es liegen somit absolut keine Begnadigungsgründe vor. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch Steiners abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
» der Justizkommission: —

## Strafnachlassgesuche.

(Nachtrag.)

(Februar 1905.)

1. **Dähler**, Friedrich, geboren 1876, Pfleger, wohnhaft in Wangenried, wurde am 24. August 1904 von der Kriminalkammer des Obergerichtes des Kantons Bern wegen qualifizierten und einfachen Diebstahls, nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft, zu 11 $\frac{1}{2}$  Monaten Korrektionshaus, Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 2 Jahren und solidarisch mit einem Mitschuldigen namens Grossenbacher zu 147 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Im Laufe des Jahres 1902 verübte Dähler, im Verein unter Anleitung eines gewissen Friedrich Grossenbacher, Landarbeiter in Lützelflüh, eine Reihe von schwereren und leichteren Diebstählen. Die fraglichen Raubzüge wurden ganz systematisch betrieben; es beteiligte sich bisweilen auch noch der Bruder des obgenannten Grossenbacher daran. So verfügten sich die drei am 5. November 1902 in der Nacht von Oberburg aus nach Lützelflüh zum Hause eines ältern Ehepaares, brachen in das neben dem Schlafzimmer gelegene Zimmer mittelst Oeffnen eines Fensters ein. Dähler sprengte mit dem von Grossenbacher mitgebrachten Meissel den darin befindlichen Sekretär auf. Das inzwischen wachgewordene Ehepaar eilte herzu, der Mann mit einem Stocke bewaffnet, die Frau mit einer Lampe in der Hand; während Dähler sich durch das Fenster zurückzog, schlug Grossenbacher der Frau die Lampe aus der Hand, entwand dem Ehemanne den Stock, trieb beide in ihr Zimmer zurück und entnahm dann dem erbrochenen Sekretär einen Betrag von 250 Fr., der unter die Teilnehmer verteilt wurde. Aehnliches hatte sich bereits am 2. August 1902 zugegetragen. Damals galt der Besuch gleichfalls einem Bürger von Lützelflüh. Während Grossenbacher Wache stand, drang Dähler durch ein Fenster in das Haus ein und stahl dort eine Reihe von Gegenständen, meistens Kleidungsstücke, im Werte von zirka 35 Fr. Am 19. Dezember 1902, abends zwischen 7 und 8 Uhr, machten sie sich hinter das Haus eines Landwirtes in Mützingen; währenddem Grossenbacher sich im Keller mit Käse belud, schlich sich Dähler in das Knechtzimmer und entwendete ein Paar Schuhe und einen Rock. Die Urheber dieser Diebstähle konnten längere Zeit nicht eruiert werden. Zuerst wurde Grossenbacher, der überdies noch eine ganze Reihe von Diebstählen auf dem Kerbholz hatte, in Untersuchung gezogen. Erst im Juli 1904 wurde die Aufmerksamkeit des Gerichtes durch einen an Dähler gerichteten, aus dem Untersuchungsgefängnis von Trachselwald her-

stammenden Warnbrief, den die Ehefrau des Dähler in Unkenntnis des Sachverhaltes dem Landjäger übergab, auf Dähler gelenkt. Letzterer gab dann in den folgenden Verhören nach einigem Zaudern alles unumwunden zu. Dähler war bereits im Jahr 1895 wegen einfachen und qualifizierten Diebstahles mit 45 Tagen Einzelhaft bestraft worden. Dessenungeachtet erklärte ihn der Gerichtshof als in jeder Beziehung weniger belastet als Grossenbacher, der offenbar der Rädelsführer der gemeinsamen Unternehmungen gewesen sei; es gab dieser Erkenntnis dadurch Ausdruck, dass er durch Abzug der Untersuchungshaft die Umwandlung der Zuchthausstrafe in Korrektionshausstrafe ermöglichte.

Heute wendet sich nun Herr Fürsprecher Grieb für den Dähler mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes der Strafe. In finanzieller Notlage und missgünstigen Verhältnissen, habe sich Dähler durch Grossenbacher zu Vergehen hinreissen lassen, die er nun tief bereue. Dähler sei besserungsfähig; in jeder Beziehung weniger belastet als Grossenbacher, würde sich dessen Begnadigung empfehlen. Es wird auch verwiesen auf die peinlichen Verhältnisse, in die Frau Dähler durch die Verurteilung ihres Ehemannes für Delikte, welche er bereits vor dem Abschluss der Ehe begangen hatte, geraten ist. Sie sei gezwungen, sich als Fabrikarbeiterin kümmerlich durchs Leben zu schlagen. Frau Dähler schliesst sich dem Gesuche an. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, das Gesuch zu empfehlen; es mag ja wohl zugegeben werden, dass Grossenbacher stärker belastet erscheint als Dähler; dem hat aber das Gericht, wie bereits dargetan, in vollem Umfange Rechnung getragen; andererseits hat doch auch Dähler an den zum Teil ausserordentlich frech ausgeführten Einbruchsdiebstählen in ganz intensiver Weise teilgenommen. Das Vorleben Dählers ist denn auch nicht ganz makellos. Wesentliche Gründe, die für eine Begnadigung sprechen würden, liegen nicht vor. Der Regierungsrat beantragt daher, in Würdigung aller Umstände, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. José Romerales Argenta y Cueras del Rio, von Alhama, Provinz Granada, Spanien, geboren 1866, Journalist, wurde am 5. Dezember 1903 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, bleiben 23 Monate Zuchthaus, zu 20 Jahren Landesverweisung und solidarisch mit seinem Gehülften Marzau zu 683 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 21. auf den 22. August 1903 wurde einem Fremden, der im Hotel Jungfrau in Interlaken logierte, ein Betrag von zirka 2300 Fr. in österreichischen und französischen Noten gestohlen. Der Fremde schlief mit seinem Sohne zusammen in Zimmer 107 des genannten Institutes. Dabei legte er vor dem Zubettegehen sein Portefeuille auf das Nachttischchen. Am Morgen bemerkte er, dass mit dem Portefeuille etwas gegangen war; in der Tat musste er feststellen, dass ihm der obgenannte Betrag aus einem Geheimschließel desselben entwendet worden war. Die Hoteldirektion wurde sofort avisirt; durch die Beobachtung eines Kellners, der in der Nacht eine Person, die sich verdächtigweise auf dem Korridor des betreffenden Etages zu schaffen machte und sodann in Zimmer Nr. 103 verschwand, wurde der Verdacht auf die zwei Insassen dieses Zimmers gelenkt. Im Momente, wie sie aus ihrem Zimmer traten, wurden sie verhaftet. Anlässlich der Leibesuntersuchung wurde auf einem von ihnen, Romerales Argenta, eine der vermissten Banknoten im Betrag von 1000 Fr. gefunden. Ein Teil des übrigen Geldes wurde im Bette des zweiten der beiden Herren, eines gewissen Marzau, ausfindig gemacht. Trotzdem leugneten beide anfänglich jede Teilnahme an dem Diebstahle ab. Bei ihren Effekten wurde eine ganze Ausrüstung von Diebswerkzeugen aufgefunden. Die untersuchenden Behörden konnten sich dem Eindrucke nicht verschliessen, dass man es hier mit zwei geriebenen Hochstaplern zu tun habe. Die eingezogenen Erkundigungen schienen dem nicht zu widersprechen. Es stellte sich heraus, dass die beiden während der Saison die meisten grössern Kurorte Frankreichs und der Schweiz bereisten. Aus Madrid langte ein Bericht des dortigen Zivilgouverneurs ein, dass Argenta und Marzau dort als berühmte Taschendiebe bekannt seien und spezielle Verbrechernamen besässen. Auf Grund antropometrischer Messungen wurden auch in Paris Strafberichte eingeholt; es zeigte sich dabei, dass beide unter den verschiedensten Namen in Frankreich antropometrisch gemessen und auch wegen Diebstahls mehrfach bestraft worden waren. Romerales Argenta sah sich schliesslich bewogen, seine Teilnahme an dem Diebstahl einzugestehen; er behauptete jedoch, ein drittes Individuum, das er nicht genauer kenne und das er auf sein Zimmer eingeschmuggelt habe, habe den Diebstahl ausgeführt und er, Argenta, habe bloss Wache gestanden und dafür die 1000 Kronennote erhalten. Zu dem Vergehen

habe er sich aus finanzieller Verlegenheit hinreissen lassen, indem er sein Geld im Spiel verloren habe. Marzau sei gar nicht beteiligt. Der dunkle Dritte konnte natürlich nicht ausfindig gemacht werden. Argenta wurde als Haupttäter und Marzau als Gehülfe verurteilt.

Heute wendet sich nun Herr Fürsprech Zeerleder für Argenta an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, indem er darzutun versucht, dass die Gerichtsbehörden seinerzeit über die Vorstrafen des Argenta falsch inspiriert gewesen seien. Er bringt eine Erklärung des schweizerischen Gesandten in Paris zu den Akten, worin gesagt ist, dass ein Romerales Argenta in den französischen Strafregistern nicht figuriere. In ähnlicher Weise spricht sich ein Auszug aus dem Zentralstrafregister von Madrid aus. Argenta glaubt, diese Tatsachen seien geeignet, den Grossen Rat zu bestimmen, ihm den Rest der Strafe zu schenken, einer Strafe, die nur mit Rücksicht auf seine angeblichen Vorstrafen so hoch ausgefallen sei. Er beruft sich dabei auch auf das Votum des Staatsanwaltes, der in richtiger Erkenntnis der Sachlage nur auf 15 Monate beantragt habe. Was einmal die Bescheinigung des schweizerischen Gesandten in Paris anbelangt, so ist es allerdings wohl möglich, dass ein Romerales Argenta in den französischen Strafregistern nicht figuriert. Der seitens der französischen Behörden dem Untersuchungsrichter gelieferte Bericht bezog sich denn in Wirklichkeit nicht auf den Namen Argenta, sondern wurde abgegeben stützt auf die eingesandten antropometrischen Messungen und lautete auf verschiedene Namen, die Argenta offenbar fälschlicherweise der Reihe nach geführt hat. Es ist somit noch keineswegs dargetan, dass Argenta in Frankreich eben nicht bestraft worden ist; es widersprechen dem immer noch die frühern, sehr bestimmten und unzweideutigen Berichte der französischen Behörden. Was nun den Auszug aus dem spanischen Strafregister anbelangt, so scheint daraus allerdings hervorzugehen, dass Argenta in Spanien tatsächlich nie verurteilt worden ist. Es ist dies jedoch noch immer nichts dem frühern Berichte der spanischen Behörden Zuwiderlaufendes, indem letztere sich nicht über erfolgte oder nicht erfolgte Verurteilungen aussprachen, sondern bloss feststellten, dass Argenta und Marzau bei der dortigen Polizei im Rufe von Taschendieben und als solche sogar im Genusse von Spitznamen ständen. Der Regierungsrat sieht demgemäss den versuchten Beweis für die Makellosigkeit des Vorlebens des Argenta durchaus nicht für lucid an. Uebrigens liegen denn auch die weitem Umstände des Falles nicht so, dass sich eine Begnadigung im verlangten Masse rechtfertigen würde. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.



Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat  
vom 4. Februar 1904.

Abänderungsanträge der Grossratskommission  
vom 21. November 1904.

## Teilweise Revision

der

Staatsverfassung  
(Titel III. C. Gerichtsbehörden).

## Volksbeschluss

betreffend

Revision der Artikel 49 bis und mit 62  
der Staatsverfassung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,  
in Anwendung von Artikel 93, 101 und 102, Alinea  
1 und 2 der Staatsverfassung

*beschliesst:*

Die Artikel 49 bis und mit 62 der Staatsverfassung  
vom 4. Juni 1893 werden aufgehoben und durch fol-  
gende ersetzt:

### C. Gerichtsbehörden.

Art. 49. Die Rechtspflege in bürgerlichen und Straf-  
rechtssachen wird durch die Gerichte ausgeübt.

Durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbe-  
hörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugnis  
ingeräumt werden.

Art. 50. Für die Verhandlungen vor den Gerichten  
wird als Regel der Grundsatz der Oeffentlichkeit und  
der Mündlichkeit aufgestellt. Ausnahmen gestattet die  
Gesetzgebung.

Alle Urteile sollen motiviert werden.

Art. 51. Kein richterliches Urteil darf von der ge-  
setzgebenden oder einer Verwaltungsbehörde aufge-  
hoben oder abgeändert werden.

Das Volk des Kantons Bern

*beschliesst:*

Die Artikel . . .

Art. 52. Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation und die Kompetenzen der Gerichte, sowie die Wahlart und das Verfahren.

**Uebergangsbestimmung.**

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Verfassungsartikel, beziehungsweise mit der Erlassung der zu deren Ausführung erforderlichen Gesetze, treten die Artikel 49 bis und mit 62 der Verfassung vom 4. Juni 1893 ausser Kraft. Der Grosse Rat wird den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Verfassungsartikel und der Ausführungsgesetze festsetzen.

*Bern*, den 4. Februar 1904.

*Im Namen des Grossen Rates*  
der Präsident  
**F. von Wurstemberger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

*Bern*, den 21. November 1904.

*Namens der Grossratskommission*  
der Präsident  
**Eugen Grieb.**